

und Familienrechtsbereich wird die Situation durch die geografische Entfernung der Rechtsuchenden problematisch gesehen. Die Zusammenlegung von Gerichten stößt auf Unverständnis, weil die Rechtsuchenden neben der schwierigen Erreichbarkeit des jeweiligen BG mit öffentlichen Verkehrsmitteln auch Verfahrensverzögerungen befürchten. So wird von einem Betroffenen die aufgrund der Bezirksgerichte-Verordnung Stmk angeordnete Zusammenlegung der BG Hartberg und Fürstenfeld und die Entscheidung, das BG in Fürstenfeld anzusiedeln, kritisiert. Aus Sicht des Betroffenen sei Fürstenfeld vor allem vom geografischen Standpunkt aus nicht günstig gelegen. Der Standort sei auch nicht wirtschaftlich, da in Hartberg ein ausreichend großes Gebäude vorhanden sei, in Fürstenfeld müsse hingegen erst (um)gebaut werden. Der VA verblieb, die Überlegungen des BMJ weiterzuleiten, wonach Zusammenlegungen notwendig seien, da größere Standorte letztlich eine deutliche Verbesserung des Services für die Bevölkerung und eine Erhöhung der Sicherheit in Justizgebäuden bringen würden. Es war darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über die in einem Bundesland zusammenzulegenden BG und die Wahl des Standorts, an dem diese zusammengeführt werden sollen, letztlich das Ergebnis politischer Verhandlungen mit der jeweiligen LReg ist.

Rechtsuchende kritisieren Schließung von Bezirksgerichten

Einzelfälle: VA-BD-J/0501-B/1/2012, J/0344-B/1/2012, J/0026-B/1/2013

4.10.4 Verfahrensdauer

Verfahrensverzögerungen bis hin zu mehrmonatigen Verfahrensstillständen belasten die Betroffenen, insbesondere in Familienrechtssachen, schwer. Nicht immer kann das mit dem akuten Personalmangel in der Justiz begründet werden.

Zivilverfahren

Monatelanger Verfahrensstillstand – LG Innsbruck

Eine Mutter wandte sich in Vertretung ihres minderjährigen Sohnes wegen der Dauer eines beim BG Imst anhängigen Unterhaltsverfahrens an die VA. Der Richter rechtfertigte die Verfahrensverzögerung damit, dass er den von ihr gestellten Verfahrenshilfeantrag dem LG Innsbruck vorgelegt habe und das LG in dieser Sache noch nicht entschieden habe.

Nach der Darstellung des BMJ hat die Mutter einen Ablehnungsantrag gegen den zuständigen Richter des BG Imst sowie einen Antrag auf Verfahrenshilfe (auch zur Formulierung des Ablehnungsantrages) gestellt. Auch die BH Imst hat als Vertreterin des minderjährigen Sohnes einen Ablehnungsantrag eingebracht. Der Richter des BG Imst legte den Akt im Mai 2012 dem LG Innsbruck „zur Entscheidung über den nachträglich zum Ablehnungsantrag gestellten Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe“ vor.

Neun Monate Säumnis in Unterhaltsverfahren

Der Richter des BG Imst wies nach Ablauf von acht Monaten das LG Innsbruck darauf hin, dass sowohl ein Antrag der Mutter als auch ein Ablehnungsantrag der BH Imst offen seien und dass weiters auf die Entscheidung des LG Innsbruck über den Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe für den Ablehnungsantrag gewartet werde. Erst dadurch wurde das LG Innsbruck aufmerksam, dass der Akt zur Entscheidung über den Antrag der Mutter auf Verfahrenshilfe zur Formulierung des Ablehnungsantrages vorgelegt worden war. Am 20. Februar 2013 wurde der Akt dem BG Imst rückübermittelt.

Der durch die Untätigkeit des LG Innsbruck eingetretene Verfahrensstillstand von neun Monaten wird nach Darstellung des BMJ zum einen auf eine Fehlinterpretation des Vorlagegrundes zurückgeführt (das LG Innsbruck ging davon aus, dass erneut über einen Ablehnungsantrag der Mutter zu entscheiden war). Zum anderen wurde die Verzögerung damit begründet, dass aufgrund der Vielzahl der bereits erhobenen Ablehnungsanträge (insgesamt sechs) der Erledigung eine geringere Dringlichkeit zugesprochen wurde.

Einzelfall: VA-BD-J/0140-B/1/2013; BMJ-99003418/0001-Pr3/2013

Verzögertes Sorgerechtsverfahren – BG Oberpullendorf

Sechs Monate für
Gutachten

Das BG Oberpullendorf war mit einem äußerst intensiv geführten Sorgerechts- und Kontaktrechtsverfahren des Vaters und der Mutter betreffend die gemeinsame Tochter befasst. In diesem Verfahren bestellte das BG Anfang Jänner 2012 eine Sachverständige und beauftragte sie mit der Erstattung eines psychologischen Gutachtens zur Klärung der Sorgerechtsfrage. Nach Einbringung eines Antrages der Mutter übertrug ihr das BG Oberpullendorf schließlich mit Beschluss vom 8. März 2012 einstweilen die vorläufige Sorgerechtsfrage für die Tochter und setzte das Recht des Vaters auf Kontakte zu seiner Tochter vorläufig aus. Im Anschluss übermittelte das Gericht neuerlich den Akt der Sachverständigen zur Gutachtenserstattung.

Das Gutachten langte schließlich erst am 17. September 2012 beim BG Oberpullendorf ein. Die Sachverständige benötigte somit rund sechs Monate für die Erstellung des Gutachtens. Dies ist nicht zuletzt angesichts des ausgesetzten Kontaktrechtes des Vaters zu lange. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass das BG Oberpullendorf schließlich mit Beschluss vom September 2013 den Antrag auf Einräumung eines Kontaktrechtes abwies.

Einzelfall: VA-BD-J/0532-B/1/2013; BMJ-99003536/0001-Pr 3/2013

Säumnis bei Pflegschaftsverfahren – BG Innere Stadt

Fristsetzungsantrag
erforderlich

Ein Kindesvater und die Großmutter väterlicherseits beklagten die Dauer eines anhängigen Verfahrens im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht für den minderjährigen Sohn bzw. Enkel. Das Gericht sei mit zahlreichen Entscheidungen über Anträge säumig.

Bei der Durchsicht der durch das BMJ übermittelten Verfahrenschonologie fällt die lange Dauer des Pflschaftsverfahrens auf. In mehreren Verfahrensabschnitten erscheint das Handeln des Gerichts sehr zögerlich: Wenn etwa das Erstgericht das Amt für Jugend und Familie um Stellungnahme bittet und diese erst nach mehr als fünf Monaten einlangt, stellt sich die Frage, ob das Gericht die Stellungnahme nicht hätte urgieren müssen.

Die Säumnis des Erstgerichts wird auch dadurch bestätigt, dass das LG für ZRS Wien einem Fristsetzungsantrag des Kindesvaters stattgegeben hat.

Einzelfall: VA-BD-J/0648-B/1/2012; BMJ-99003313/0001-Pr 3/2012

Lange Verfahrensdauer durch häufige Richterwechsel – BG Salzburg

Ein Salzburger beklagte die Dauer des seit Mitte März 2010 anhängigen Scheidungs- und Unterhaltsverfahrens. Es sei zu mehreren Richterwechseln gekommen und erst beim vierten Verhandlungstermin sei mit seiner Parteieneinvernahme als Kläger begonnen worden. Die Einvernahme sei wegen zwischenzeitiger Verschiebungen der Verhandlungstermine noch nicht abgeschlossen. Die Situation sei psychisch sehr belastend und er fühle sich dadurch auch in seiner Gesundheit beeinträchtigt.

Parteieneinvernahme
erst beim vierten
Verhandlungstermin

Das BMJ führte die lange Verfahrensdauer auf durch Mutterschutz- und Karenzfälle bedingte Richterinnenwechsel zurück, die sowohl Vertretungen über mehrere Wochen als auch eine Einarbeitungszeit für die nachfolgende Richterin bzw. den nachfolgenden Richter erforderten. Weiters haben die in beiden Verfahren unternommenen umfangreichen und zeitintensiven Vergleichsbemühungen zur Verfahrensdauer beigetragen.

Einzelfall: VA-BD-J/0310-B/1/2013; BMJ-99003443/0001-Pr3/2013

Recht auf angemessene Verfahrensdauer verletzt – OLG Wien

Eine Niederösterreicherin erwirkte nach deren Kündigung im Verfahren beim LG Korneuburg als Arbeits- und Sozialgericht die Feststellung, dass das Dienstverhältnis aufrecht besteht. Sie beklagte die Dauer des anschließenden Berufungsverfahrens, was eine massive finanzielle Beeinträchtigung und psychische Belastung darstelle: Sie sei krebserkrank, von der beklagten Partei bis zum Abschluss des Berufungsverfahrens dienstfrei gestellt, von der Sozialversicherung abgemeldet, erhalte kein Gehalt und habe aufgrund des für sie positiven Ersturteils keinen Anspruch auf Sozialleistungen.

14-monatige Dauer
eines Berufungsverfahrens

Die Berufung langte im OLG Wien Mitte Dezember 2011 ein, die Entscheidung im zuständigen Senat erfolgte Ende September 2012 und die schriftliche Abfertigung der Entscheidung Mitte Februar 2013. Das BMJ führte in der Stellungnahme die Dauer des Berufungsverfahrens auf den Anfall von zahlreichen schwierigen und umfangreichen Akten, auf gesundheitliche Probleme der zuständigen Berichterstatterin und auf die Komplexität der Berufung zurück.

Die VA hat die vorliegende Dauer des Berufungsverfahrens als zu lang erachtet. Sie widerspricht dem Gebot, „innerhalb angemessener Frist“ zu entscheiden und schadet dem Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat.

Positiv zu vermerken war, dass die Beschwerde zum Anlass genommen wurde, dem Präsidenten des OLG Wien Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht aufzutragen.

Einzelfall: VA-BD-J/0058-B/1/2013; BMJ-99003364/0001-Pr3/2013

Verfahrensstillstand mangels Anberaumung eines Verhandlungstermins – LG Salzburg

Verhandlung ein Jahr
nach Einlangen eines
Gutachtens

Eine Salzburgerin habe sich nach Kauf einer Eigentumswohnung aufgrund aufgetretener Mängel und Schäden veranlasst gesehen, ihre Ansprüche klageweise geltend zu machen. Sie beschwerte sich über die Untätigkeit des Gerichts, das nach Einholung eines Sachverständigengutachtens keinen Verhandlungstermin anberaumte.

Laut Stellungnahme des BMJ hat das Gericht nach Vorliegen des in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachtens Anfang März 2012 und von beiden Parteien beantragter Gutachtenserörterung den Erlag eines weiteren Kostenvorschusses aufgetragen. Nach Ablauf von acht Monaten wurde die Bürgerin an den Auftrag zum Erlag eines weiteren Kostenvorschusses erinnert. Eine Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung wurde letztlich nach Befassung der VA und nach Einbringung eines Fristsetzungsantrages durch die Betroffene für Anfang Juni 2013 anberaumt.

Die VA kritisierte, dass das Gericht mit der Anberaumung einer Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung über ein Jahr zugewartet hat und den ausstehenden Kostenvorschuss nicht urgierte. Zu bemängeln war auch, dass das Gericht eine bereits mit Schriftsatz vom Mai 2012 beantragte Umstellung des Klagebegehrens erst nach Verstreichen von fünf Monaten mit Beschluss zugelassen hat, obwohl das dazu erwiderte Vorbringen der beklagten Partei vorlag.

Einzelfall: VA-BD-J/0129-B/1/2013; BMJ-99003387/0001-Pr3/2013

Rekurs übersehen – BG Hemals

Rechtsmittel nicht
weitergeleitet

Eine Wienerin erkundigte sich in einer wohnrechtlichen Angelegenheit, in der sie gegen einen abweisenden Beschluss Anfang Jänner 2013 nachweislich Rekurs erhoben hatte, nach Ablauf von fünf Monaten nach dem Verfahrensstand. Das Gericht stellte das Einlangen des Rechtsmittels in Abrede und teilte mit, dass der erstinstanzliche Beschluss rechtskräftig sei. Erst nach einer weiteren Nachfrage ihres Rechtsvertreters, der den Rekurs im elektronischen

Rechtsverkehr (ERV) eingebracht hatte, wurde das Einlangen des Rechtsmittels bestätigt.

Laut Stellungnahme des BMJ wurde zwar nach Einlangen des Rekurses über den elektronischen Rechtsverkehr in der Einlaufstelle des BG Hernals ein Druckauftrag veranlasst, die Rekurschrift langte allerdings nicht in der zuständigen Geschäftsabteilung ein. Die Ursache dafür bzw. die Nichtvorlage an das zuständige Entscheidungsorgan lag entweder in einem Druckversagen, einer fehlerhaften Zuordnung zu einem anderen („falschen“) Akt oder einer irrtümlichen Zusammenheftung mit einem anderen Schriftstück.

Die VA kritisiert die durch das Versehen in der Einlaufstelle des BG eingetretene Verfahrensverzögerung. Positiv vermerkt wird, dass das BMJ die Beschwerde zum Anlass genommen hat, bei der Vorsteherin des BG Hernals anzuregen, die Bediensteten in der Einlaufstelle des BG Hernals auf diese Fehlerquellen hinzuweisen und dahingehend zu sensibilisieren.

Einzelfall: VA-BD-I/0394-B/1/2013; BMJ-99003469/0001-Pr3/2013

Strafverfahren

Zu lange Dauer eines Rechtsmittelverfahrens – OLG Wien

Ein Wiener beklagte die Dauer der gegen ihn geführten Privatanklagesache, in der ihm das Vergehen der gewerbsmäßigen Kennzeichenverletzung nach dem Markenschutzgesetz zur Last gelegt wird. Nachdem die Privatanklägerin gegen die Bestellung eines Sachverständigen Beschwerde erhob, sei es zu einer für ihn unsicheren und belastenden Situation gekommen, da das OLG Wien nicht darüber entscheide.

Laut Stellungnahme des BMJ ist die Rechtsmittelentscheidung acht Monate nach Einlangen der Beschwerde beim OLG Wien ergangen. Die Dauer des Rechtsmittelverfahrens wurde auf den hohen Anfall in Strafsachen und der damit verbundenen Auslastung zurückgeführt. Ebenso hat sich die Bearbeitung mehrerer äußerst umfangreicher und komplexer Wirtschaftsstrafsachen durch die zuständige Berichterstatterin und die rechtliche Komplexität des gegenständlichen Strafverfahrens auf die Dauer ausgewirkt.

Rechtsmittelentscheidung erst nach acht Monaten

Einzelfall: VA-BD-I/0302-B/1/2013; BMJ-99003444/0001-Pr 3/2013

Unauffindbarer Akt – LG für Strafsachen Wien

Ein Beschuldigter wollte in ein Gutachten Einsicht nehmen, das sich in seinem Verfahrensakt beim LG für Strafsachen Wien befinde. Er beschwerte sich bei der VA über die Untätigkeit des Gerichts, welches ihm dies nicht ermöglichte. Es stellte sich heraus, dass der Akt im Aktenlager des LG für Strafsachen Wien nicht auffindbar war. Deshalb übermittelte das Gericht den Antrag an das LG

für Strafsachen Graz, weil dort noch ein Verfahren gegen den Beschuldigten anhängig war. Das LG für Strafsachen Wien ging daher davon aus, dass der in Wien nicht auffindbare Akt dem Akt des LG für Strafsachen Graz angeschlossen sein würde.

Einzelfall: VA-BD-J/0563-B/1/2013; BMJ-99000260/0001-Pr3/2013

Antrag übersehen – LG für Strafsachen Wien

Eine von einem Verurteilten im Jänner 2011 selbst verfasste Grundrechtsbeschwerde betraf unter anderem einen Beschluss des LG für Strafsachen Wien vom Jänner 2011 über die Abweisung seines Antrags auf Akteneinsicht und Herstellung von Aktenkopien.

Grundrechtsbeschwerde wurde nicht dem OLG vorgelegt

Die Grundrechtsbeschwerde wurde vom OGH unter Hinweis auf die Zuständigkeit des zur Entscheidung über die Beschwerde berufenen OLG Wien zurückgewiesen. Der Beschluss darüber langte beim LG für Strafsachen Wien Anfang März 2011 ein; das LG für Strafsachen Wien sollte die Beschwerde spruchgemäß dem OLG Wien vorlegen. Aufgrund zahlreicher Anträge und Rechtsmittel des Betroffenen wurden mehrere Rechtsmittelverfahren durchgeführt, sodass der Gerichtsakt dreimal dem OLG Wien und dem OGH vorgelegt wurde. Dadurch übersah der zuständige Richter des LG für Strafsachen Wien die Beschwerde gegen den Beschluss vom Jänner 2011 und deren erforderliche Vorlage an das OLG Wien.

Erst nach Urgenz im Juni 2012 wurde der zuständige Erstrichter auf die unbehandelte Beschwerde aufmerksam und legte diese Ende August 2012 dem OLG Wien zur Entscheidung vor.

Einzelfall: VA-BD-J/0581-B/1/2012; BMJ-99003278/0001-Pr3/2012

Verspätete Urteilsausfertigung – LG für Strafsachen Wien

Ein Ehepaar beklagte, dass ihm die schriftliche Ausfertigung des in der Hauptverhandlung vor dem LG für Strafsachen Wien gefällten Freispruchs nicht übermittelt wurde. In dem gegen sie geführten Privatanklageverfahren war den Eheleuten das Vergehen der gewerbsmäßigen Kennzeichenverletzung nach dem Markenschutzgesetz zur Last gelegt worden.

Verzögerung mit personellen Engpässen begründet

Laut Stellungnahme des BMJ wurde die in der StPO vorgesehene vierwöchige Urteilsausfertigungsfrist – gerechnet von der Urteilsverkündung bis zur Abgabe der vom zuständigen Richter unterschriebenen Urschrift der Urteilsausfertigung in der Geschäftsabteilung – überschritten. Dies deshalb, weil es zu Verzögerungen in der Übertragung des Protokolls aufgrund der urlaubszeitbedingten Belastung der Schriftführer sowie der urlaubsbedingten Abwesenheit des zuständigen Richters kam. Der Richter habe überdies auch noch aufgrund

der krankheitsbedingten Abwesenheit eines Richterkollegen neben der eigenen Abteilung eine weitere Abteilung zu führen gehabt. Es habe sich um ein komplexes Privatanklageverfahren im Bereich des Markenschutzgesetzes gehandelt, die Verfassung des Urteils habe einen über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Aufwand erfordert.

Einzelfall: VA-BD-J/0750-B/1/2013; BMJ-99003444/0003-Pr3/2013

Säumnis bei der Urteilsausfertigung – BG Leoben

Anfang März 2013 fand eine mündliche Verhandlung im Rahmen eines Strafverfahrens beim LG Leoben statt, die mit der mündlichen Verkündung eines Freispruches endete.

Das Urteil wurde erst im September, somit mehr als sechs Monate später, abgefertigt. Begründet wurde dies mit einem erhöhten Arbeitsanfall des Schreibdienstes, einem Richterwechsel und einem Fehler bei der Abfertigung.

Einzelfall: VA-BD-J/0716-B/1/2013; BMJ-99003592/0001-Pr3/2013

4.10.5 Staatsanwaltschaft

Einstellungsbegründung erst nach Einschreiten der VA – StA Wien

Die Beantragung der Zustellung einer Einstellungsbegründung blieb trotz mehrerer Urgenzen bei der StA ohne Reaktion. Erst durch das Einschreiten der VA wurde die Begründung nach elf Monaten übermittelt.

Eine Wienerin brachte im Juli 2011 eine Anzeige bei der StA Wien ein. In der Folge wurde das Verfahren im Februar 2012 eingestellt. Fristgerecht stellte die Betroffene daraufhin einen Antrag auf Begründung der Einstellung des Strafverfahrens. Trotz mehrerer Urgenzen wurden seitens der StA keine Schritte gesetzt.

Antrag auf Einstellungsbegründung wird nicht bearbeitet

Erst im Jänner 2013, nach Einschreiten der VA, wurde die Einstellungsbegründung abgefasst. Positiv ist anzumerken, dass die zur Verfügung stehenden aufsichtsbehördlichen Maßnahmen ergriffen wurden.

Einzelfall: VA-BD-J/0618-B/1/2012; BMJ-99003299/0001-Pr 3/2012

Fehler bei der Zustellung einer Einstellungsbegründung – StA Leoben

Die Begründung für die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens konnte dem Antragsteller wegen Ortsabwesenheit nicht zugestellt werden. Ein neuerlicher Zustellversuch unterblieb.

Ein Ermittlungsverfahren wurde von der StA Leoben im Sommer des Jahres 2012 eingestellt. Daraufhin stellte der Betroffene fristgerecht den Antrag auf

Antrag auf Begründung der Einstellung

Übermittlung der Begründung für die Einstellung, welche in der Folge unterblieb.

Laut Stellungnahme des BMJ seien die Einstellungserwägungen der StA im Oktober 2012 zur eigenhändigen Übernahme zugestellt worden, langten jedoch wenig später – mit dem Vermerk der Ortsabwesenheit bis Mitte November – wieder bei der StA ein. Bedauerlicherweise sei nach Ende der Ortsabwesenheit des Betroffenen ein neuerlicher Zustellversuch unterlassen worden. Erst nach erneuter Aufforderung wurde die Begründung für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens neuerlich zugestellt und übernommen.

Von Seiten der VA muss festgehalten werden, dass ein Missstand in der Verwaltung vorliegt, wenn eine Einstellungsbegründung über ein Jahr lang nicht übermittelt wird.

Einzelfall: VA-BD-J/0718-B/1/2013; BMJ-99003592/0002-Pr3/2013

Erhebung eines Strafantrages ohne ausreichende Ermittlung – StA Feldkirch

Strafanträge dürfen nur dann erhoben werden, wenn der Sachverhalt ausreichend geklärt ist und eine Verurteilung naheliegt.

Ein Vorarlberger beklagte, dass die StA Feldkirch gegen ihn einen Strafantrag erhob. Demnach habe er versucht, in geparkte Autos durch Aufdrücken von Seitenscheiben einzubrechen. Obwohl eine molekulargenetische Untersuchung ihn als Spurenverursacher ausgeschlossen hat, habe die StA den Strafantrag eingebracht bzw. diesen lediglich auf die Angaben zweier minderjähriger Zeugen gestützt. Seine Angaben bei der polizeilichen Vernehmung seien unbeachtet geblieben.

Nach Darstellung des BMJ wurde der Beschuldigte von zwei Zeugen beobachtet, wie er bei mehreren Pkws am Fenster manipulierte. Nach Meldung des Vorfalls bei der Kriminalpolizei wurde die Abnahme von Spuren von den Pkws veranlasst, die einer molekulargenetischen Untersuchung unterzogen wurden. Nach Einlangen des Abschlussberichtes erhob die StA den Strafantrag. Das daraufhin eingelangte Gutachten über die spurenkundliche DNA-Untersuchung ergab, dass der Vorarlberger als Spurenverursacher ausgeschlossen werden konnte. In der Hauptverhandlung wurde der Mann schließlich freigesprochen.

Strafantrag trotz
entlastender Fakten

Nach Einsichtnahme in den Strafakt konnte die VA feststellen, dass der Prüfbericht des Instituts für Gerichtliche Medizin der Medizinischen Universität Innsbruck unbeachtet geblieben war. Demnach sei das Merkmalmuster des Betroffenen an den angeführten Spuren, die im Übrigen nur an einem Pkw abgenommen wurden, nicht nachzuweisen. Dieses Ergebnis stand in Einklang mit den Angaben des Mannes bei dessen polizeilicher Vernehmung. Bei der Erhebung des Strafantrags blieb auch der Abschlussbericht der Polizei unbe-

achtet. In diesem wurde festgehalten, dass die DNA-Spuren laut der von der StA Feldkirch angeordneten molekulargenetischen Untersuchung unbrauchbar sind und nicht ausgewertet werden konnten. Offenbar blieb auch unberücksichtigt, dass laut Anlassbericht der Polizei der Beschuldigte sein Handeln insofern schlüssig erklären konnte, als er Visitenkarten an den Scheiben der geparkten Autos anbrachte.

Einzelfall: VA-BD-J/0067-B/1/2013; BMJ-99003441/0003-Pr3/2013

Mangelhafte Einstellungsbegründung – StA Wien

Nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens besteht die Möglichkeit, eine Information über die Einstellungsgründe zu verlangen. Dabei sind die Erwägungen so darzulegen, dass beurteilt werden kann, ob ein Antrag auf Fortführung erfolgversprechend ist.

Eine Wienerin erhielt von der StA Wien die Benachrichtigung über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens. Daraufhin verlangte sie von der StA Wien eine Begründung, erhielt jedoch bloß die Information, es sei „kein Tatbestand erfüllt“.

Unzureichende
Information über
Einstellungsgründe

Die VA hielt fest, dass in der Begründung nach § 194 Abs. 2 StPO jene Tatsachen und Erwägungen anzuführen sind, die der Einstellung zugrunde gelegt wurden. Dies bedeutet nicht, dass ausführliche Erörterungen angestellt werden müssen. Von der StA ist zumindest insoweit Mitteilung zu machen, dass beurteilt werden kann, ob ein Antrag auf Fortführung Sinn macht oder nicht.

Die Mitteilung, dass „kein Tatbestand erfüllt“ ist, ist nach Ansicht der VA nur dann ausreichend, wenn ein Sachverhalt angezeigt wird, der offenkundig (bereits nach Darstellung in der Anzeige) keinen Tatbestand erfüllt. Im gegenständlichen Fall bestritt der Beschuldigte jedoch lediglich jedes widerrechtliche Verhalten.

Tatbestandsmäßigkeit
ist von Beweiswürdi-
gung zu trennen

Einzelfall: VA-BD-J/0626-B/1/2012; BMJ-99003306/0001-Pr3/2012

Abbruch von Verfolgungshandlungen – StA Wien

Die StA Wien ordnete fälschlicherweise lediglich auf das Inland bezogene Maßnahmen an, nicht jedoch die Vernehmung des im Ausland befindlichen Beschuldigten. Dieser Fehler wurde nach Einschreiten der VA korrigiert.

Eine Wagenbesitzerin wandte sich an die VA, da ihr Kfz vorsätzlich schwer beschädigt worden sei, die StA Wien jedoch keine ausreichenden Ermittlungs- bzw. Verfolgungsschritte setze.

Im Prüfverfahren ergab sich, dass die StA Wien nach dem Einlangen des Schlussberichtes der Polizei die Ausschreibung des Beschuldigten zur Aufenthaltsermittlung im Inland sowie den Abbruch des Verfahrens angeordnet hat.

Ausschreibung lediglich
im Inland

Weitere Ermittlungsschritte gegen den im Ausland befindlichen Beschuldigten wurden nicht gesetzt.

Korrektur nach
Einschreiten der VA

Das BMJ gestand zu, dass die StA Wien richtigerweise die Vernehmung des Beschuldigten im Rechtshilfeweg zu veranlassen gehabt hätte. Das BMJ wies die StA Wien an, das Ermittlungsverfahren fortzusetzen, die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung im Inland zu widerrufen und die Vernehmung des Beschuldigten im Rechtshilfeweg zu veranlassen.

Einzelfall: VA-BD-J/0628-B/1/2012; BMJ-99003297/0001-Pr3/2012

4.10.6 Strafvollzug

Allgemeines

Die Zahl der Individualbeschwerden betreffend den Strafvollzug ist im Berichtsjahr stark gestiegen (40 %). Viele Vorbringen sind inhaltlich vergleichbar mit den Wahrnehmungen der VA aus ihrer präventiven Tätigkeit (vgl. dazu S. 73 ff.).

In diesem Abschnitt sind daher nur jene Einzelfälle angeführt, die nicht in die allgemeinen und systemischen Überlegungen und Beurteilungen der VA Eingang gefunden haben.

Mangelnde Kontrolle des Blutdrucks – Justizanstalt Garsten

Ein Strafgefangener bekommt seit mehreren Jahren Medikamente gegen Bluthochdruck. Durch einen unvorhergesehenen Wechsel des Anstaltsarztes unterblieb in der Folge die regelmäßige Überwachung des Blutdrucks.

Keine
Blutdruckmessungen

Ein an Bluthochdruck leidender Strafgefangener wandte sich an die VA und gab an, schon seit langer Zeit Medikamente gegen Bluthochdruck zu bekommen. Allerdings würden in der letzten Zeit keinerlei Messungen seines Blutdrucks durchgeführt werden.

Das BMJ teilte dazu mit, dass trotz des unvorhergesehenen Wechsels des Anstaltsarztes davon ausgegangen wurde, dass der Nachfolger die von cheförztlicher Seite angeordnete Vorgehensweise einhalten würde. Demnach sollten die Kontrollen und deren Dokumentation vom Anstaltsarzt durchgeführt werden. Der Nachfolger habe jedoch die Durchführung von Blutdruckmessungen grundsätzlich in der Eigenverantwortung des jeweiligen Häftlings gesehen. Daher unterblieben die Messungen, obwohl sie nötig gewesen wären, um den Erfolg der Therapie zu überprüfen.

Cheförztliche Weisung
zur Vorgehensweise

Die VA vermerkt positiv, dass aus Anlass der Beschwerde eine cheförztliche Weisung betreffend die Behandlung von Blutdruckpatientinnen und -patienten ergangen ist, wonach in der Einstellungsphase eines Medikaments Blut-

druckmessungen ausschließlich durch medizinisches Personal durchzuführen und aufzuzeichnen seien. Selbstmessungen seien zulässig, sobald konstante Werte vorliegen würden. Die Daten der Selbstmessung seien ebenfalls zu dokumentieren und dem zuständigen Personal zeitnah vorzulegen.

Einzelfall: VA-BD-J/0689-B/1/2013; BMJ-99003583/0001-Pr 3/2013

Unterlassener Bestellvorgang – Justizanstalt Graz-Karlau

Häftlingen kann als Vergünstigung die Anschaffung technischer Geräte bewilligt werden. Die Anschaffung dieser technischen Geräte durch die Anstalt ist aufgrund des Abschließungsgrundsatzes nachvollziehbar, hat aber rasch zu erfolgen.

Ein Insasse der Justizanstalt Graz-Karlau beschwerte sich bei der VA darüber, dass ihm vor längerer Zeit der Ankauf eines Druckers bewilligt worden sei, er diesen jedoch noch nicht erhalten habe. Die Justizanstalt wickle Bestellungen zu langsam ab und bediene sich einer Firma, die „schlecht“ sei (offenbar gemeint: längere Lieferzeiten bzw. Lieferengpässe habe).

Beschwerde über
Bestellvorgang und
Anbietersauswahl

Die Anschaffung von „sonstigen technischen Geräten“ kann im Strafvollzug als Vergünstigung gewährt werden.

Das BMJ führte aus, das Ansuchen des Insassen sei bewilligt, jedoch aufgrund eines Versehens im Vollzugsakt abgelegt worden, ohne dass die Bestellung durchgeführt wurde. Unverzüglich nach Bekanntwerden dieses Versehens sei die Bestellung per E-Mail erfolgt und der Drucker bereits ausgefolgt worden.

Ablage im Akt statt
Bestellung

Da die Auswahl der Firma im konkreten Fall durch das BMJ nachvollziehbar dargestellt wurde, blieb als Kritikpunkt einzig der mangelhaft abgewinkelte Beschaffungsvorgang.

Einzelfall: VA-BD-J/0738-B/1/2013; BMJ-99001172/0001-Pr3/2013

Handfesselung – Justizanstalt Garsten

Die Fesselung von Häftlingen ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Können diese nicht angegeben werden, ist die Maßnahme eine erniedrigende Behandlung. Bei Fesselungen ist darauf zu achten, dass unnötiges Unbehagen vermieden wird.

Ein Insasse der Justizanstalt Garsten monierte, im Zuge eines Transports auf eine ungewöhnliche Art gefesselt worden zu sein (Hände übereinander und zueinander verdreht). Er kritisierte auch die Einschätzung der Justizanstalt Garsten, dass er überhaupt gefesselt werden müsse. Weiters beschwerte er sich darüber, dass die Fesselung innerhalb der Justizanstalt aufrechterhalten worden sei.

Ungewöhnliche
Fesselungsmethode

Die Standardfesselungsmethoden sind:

- a) vor dem Körper, Handflächen auf gleicher Höhe und zueinander ausgerichtet und
- b) hinter dem Körper, Handrücken auf gleicher Höhe und zueinander ausgerichtet.

In seinem Bericht hielt das BMJ es für möglich, dass der Insasse tatsächlich in einer anderen Form – mit den Handflächen zum Brustkorb gewandt, übereinander liegend – gefesselt worden sein könnte.

Fesselungsvariante
geeignet Schmerzen zu
erzeugen

Die VA probierte eine Handfessel des verwendeten Modells aus und stellte fest, dass die Fesselungsvarianten a) und b) in Bezug auf die Erzeugung eines Unwohlgefühls beim Tragen unproblematisch erscheinen. Die im konkreten Fall vermutlich vorgenommene dritte Fesselungsvariante ist nach Ansicht der VA geeignet, unnötiges Unbehagen, insbesondere in sitzender Position, zu erzeugen.

Problematisches Modell
wird ausgetauscht

Diese Handfessel wird laut Stellungnahme des BMJ aus dem Bestand genommen, sodass sich dieses Problem in Zukunft nicht mehr stellen wird. Bis zum gänzlichen Austausch aller noch in Verwendung stehender Handfesseln dieses Typs riet die VA, sicherzustellen, dass die dritte Anlegevariante vermieden wird.

Einsatz von Zwang
muss begründet
werden

Zur Frage der angeordneten Fesselung auf dem Anstaltsgelände sowie während des Transports konnte die Justizanstalt Garsten keine nachvollziehbaren Gründe im Sinne des § 103 StVG bzw. der Eskorteordnung nennen. Die VA hielt fest, dass bei Eingriffen durch den Staat (hier: die Justizwache) es einer nachvollziehbaren Begründung bedarf, damit die Prüfung auf Rechtmäßigkeit stattfinden kann. Will oder kann die betroffene Behörde keine Begründung angeben, ist die kritisierte Maßnahme als Missstand zu werten.

Einzelfall: VA-BD-J/0021-B/1/2013; BMJ-99001375/0005-Pr3/2013

Hafräume für Langzeitbesuche

Langzeitbesuche stellen eine von vielen Maßnahmen dar, um die sozialen Bindungen während der Haft aufrechtzuerhalten und somit das Rückfallrisiko zu senken. Die baulichen Voraussetzungen für Langzeitbesuche sollten geschaffen werden, um eine Ungleichbehandlung der Häftlinge nach Haftort zu vermeiden.

Langzeitbesuche
können Beziehungen
stabilisieren

Wie im Vorjahresbericht dargestellt, existieren nicht in allen Justizanstalten Hafräume für Langzeitbesuche. Gerade bei Häftlingen mit langen Freiheitsstrafen leidet die Ehe bzw. die Beziehung oft unter der Trennung bzw. bricht deswegen auseinander. Maßnahmen, die solche Probleme verhindern können, werden seitens der VA ausdrücklich begrüßt und als wünschenswert erachtet.

Der für Langzeitbesuche anzuwendende Erlass war restriktiv. Ein Anspruch auf Langzeitbesuch besteht nur dann, wenn die Justizanstalt über entsprechende Räumlichkeiten verfügt.

Rechtsanspruch nur bei bestehender Räumlichkeit

Aus Anlass eines im PB 2012 dargestellten Falls hatte die VA das BMJ um eine grundsätzliche Stellungnahme zu den an sie herangetragenen Fragen rund um Langzeitbesuche ersucht.

Aus dem Bericht des BMJ ergibt sich, dass es zur Regelung von Langzeitbesuchen nunmehr einen neuen Erlass gibt. Dieser sieht deutlich weniger Einschränkungen vor (keine Mindestdauer der Beziehung vor Inhaftierung, keine Mindestdauer der Anhaltung vor dem ersten Langzeitbesuch).

Voraussetzungen gelockert

Über Einrichtungen für Langzeitbesuche verfügen derzeit die Justizanstalten Eisenstadt, Wien-Favoriten, Garsten, Graz-Karlau, Korneuburg, Krems, Leoben, Stein, Suben, Schwarza und Wels. Für einen Zubau in der Justizanstalt Feldkirch konnte der VA kein Zeithorizont genannt werden. Zur Justizanstalt Klagenfurt wurde mitgeteilt, ein geeigneter Raum werde nach Adaptierung der Außenstelle „demnächst“ errichtet. Für die Justizanstalt Innsbruck wurde eine solche Räumlichkeit nach Absiedelung der Freigangabteilung in ein bis zwei Jahren in Aussicht gestellt, für die Justizanstalt Sbg ab dem Jahr 2016.

In den Justizanstalten Göllersdorf, Hirtenberg und Graz-Jakomini, Linz, Ried, Sonnberg und St. Pölten besteht zumindest die Möglichkeit zur Mitbenutzung eines Hafttraums für Langzeitbesuche in einer anderen Justizanstalt.

Keine Möglichkeit für Langzeitbesuche besteht in den Justizanstalten Gerasdorf, Wien-Josefstadt, Wien-Mittersteig, Wien-Simmering und Wiener Neustadt.

Einzelfall: VA-BD-J/0443-B/1/2011; BMJ-99002884/0002-Pr3/2013

4.10.7 Einzelfälle

Falschadressierung eines Beschlusses – BG Floridsdorf

Ein Sohn erfuhr durch Zufall, dass im Verlassenschaftsverfahren nach seiner verstorbenen Mutter nachträglich ein Guthaben hervorgekommen ist. Der Beschluss des Gerichts wurde irrtümlich an die Adresse seines Bruders zugestellt.

Ein Sohn der Verstorbenen brachte vor, dass er durch eine Zahlungsaufforderung eines Gläubigers, der seine Forderung im bereits abgeschlossenen Verlassenschaftsverfahren nach seiner Mutter angemeldet hatte, von einem nachträglich hervorgekommenen Guthaben in der Höhe von 428,65 Euro erfuhr. Der Beschluss, womit ihm als erblichen Sohn dieser Betrag gegen Bezahlung diverser Passiva an Zahlungsstatt überlassen wurde, sei ihm nicht zugestellt worden.

Keine Zustellung des
Beschlusses durch
Falschadressierung

Nach Darstellung des BMJ wurde von der Kanzleibediensteten irrtümlich anstelle der Adresse des Betroffenen jene seines Zwillingbruders angeführt. Die Zustellung erfolgte daher an die falsche Adresse. Bei Gericht sei kein Postfehlerbericht eingelangt. Das Kuvert sei so an das Gericht retourniert worden, als wäre die Sendung durch Hinterlegung beim Postamt zugestellt, jedoch in der Folge nicht behoben worden. Der auf der Rückseite befindliche handschriftliche Vermerk „unbekannt“ wurde versehentlich nicht bemerkt, weshalb die zuständige Diplomrechtspflegerin die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Beschlusses bestätigte.

Aus Sicht der VA ist diese dem Gericht zuzurechnende Fehlleistung zu kritisieren, auch wenn sie auf ein Versehen der – nach der Darstellung des BMJ – äußerst tüchtigen Kanzleibediensteten zurückzuführen ist.

Unverzügliche Veran-
lassung der Zustellung

Positiv vermerkt wird, dass das Gericht, an das sich der Bürger schriftlich wandte, unverzüglich reagierte und die Vollstreckbarkeitsbestätigung des Beschlusses aufhob sowie dessen neuerliche Zustellung veranlasste. Hervorzuheben ist auch, dass der Gerichtsvorsteher die Beschwerde zum Anlass genommen hat, die Bediensteten zu ermahnen, in Zukunft auf eine sorgfältige Aktenbearbeitung, insbesondere im Zusammenhang mit Zustellvorgängen, zu achten.

Einzelfall: VA-BD-J/0657-B/1/2012; BMJ-99003317/0001-Pr3/2012

Unterlassung der Auszahlung von Nebengebühren – Justizanstalt Stein

Eine Vertragsbedienstete musste im Zuge ihres Pensionsansuchens erfahren, dass sie ab Beginn ihrer Tätigkeit in der Justizanstalt Stein im Unterschied zu den rund 30 anderen Vertragsbediensteten keine Nebengebühren (Mehrleistungs- und Erschwerniszulage) erhalten hat.

Eine Vertragsbedienstete, die seit Oktober 2000 in der Justizanstalt Stein tätig ist, beschwerte sich darüber, dass sie erst im Zuge ihres nach 40 Dienstjahren gestellten Pensionsansuchens erfuhr, keine Nebengebühren (Mehrleistungs- und Erschwerniszulage) erhalten zu haben. Als Alleinverdienerin mit ihrem aufgrund seiner Behinderung erwerbsunfähigen Sohn wäre sie dadurch besonders hart getroffen gewesen.

Das BMJ gestand in der angeforderten Stellungnahme zu, dass seinerzeit eine Bemessung und Anweisung der Nebengebühren tatsächlich unterblieben ist, die Ursachen dafür aber nicht mehr rekonstruierbar sind.

Die VA kritisiert diese Fehlleistung, die auf ein Organisationsverschulden hinweist, als Missstand in der Verwaltung. Die Zusage, das Versäumnis nachzuholen, wird begrüßt.

Einzelfall: VA-BD-J/0287-B/1/2013

Säumnis bei Einverleibung des Eigentumsrechts – BG Judenburg

Monatelang wird der Antrag auf Einverleibung des Eigentumsrechts nicht bearbeitet, wodurch dem Betroffenen ein finanzieller Nachteil entsteht. Als Grund werden personelle Engpässe in diesem Zeitraum angegeben.

Ein Reihenhauses in Kobenz soll als Sicherheit für den Kauf einer Wohnung dienen. Im August 2013 langt der Antrag des Käufers auf Einverleibung seines Eigentumsrechtes beim BG Judenburg ein. Doch über Monate bleibt dieser unbearbeitet.

Inzwischen führt die Säumnis mit der Verbücherung bereits zu einem finanziellen Nachteil für den Käufer. Seine Bank verlangt als Voraussetzung für die Kreditgewährung die Einverleibung des Pfandrechtes. Solange das Pfandrecht nicht eingetragen werden kann, kann Hr. N.N. die bereits fälligen Kaufpreistraten nicht entrichten. Durch den Abwicklungsverzug fallen bis November 2013 fast 500 Euro Verzugszinsen an.

Verzugszinsen wegen
Säumnis des Gerichtes

Auf Anfrage der VA gibt das BMJ an, dass die Verzögerung bei der Bearbeitung des Antrages auf die Einarbeitungsphase des zuständigen Diplomrechtspflegers zurückzuführen sei. Dieser habe erst mit Anfang August 2013 seinen Dienst am BG Judenburg angetreten. Darüber hinaus haben auch die längeren Erholungsurlaube der beiden Grundbuchsrechtspfleger im August und September dazu geführt, dass der Antrag vorerst unbearbeitet blieb.

Erst nach dem Einschreiten der VA erging im Dezember 2013 ein Verbesserungsauftrag an den Käufer des Reihenhauses.

Verbesserungsauftrag

Ungeachtet der Tatsache, dass beim BG Judenburg im relevanten Zeitraum offenbar nicht genügend Personal vorhanden war, hätte der Verpflichtung nach § 13 AußStrG nachgekommen werden müssen, wonach eine möglichst kurze Verfahrensdauer zu gewährleisten ist. Positiv ist zu vermerken, dass die weitere Bearbeitung rasch erfolgte und die Einverleibung des Eigentumsrechtes des Beschwerdeführers im Dezember 2013 vorgenommen wurde.

Einzelfall: VA-BD-J/0876-B/1/2013, BMJ-99003646/0002-Pr3/2013

4.11 Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

4.11.1 Allgemeines

Im Vollzugsbereich des BMLFUW wurde die VA im Berichtszeitraum mit 187 Beschwerden befasst. Ein Großteil dieser Beschwerden betraf die Vollziehung wasserrechtlicher Bestimmungen (100) sowie forstrechtliche Angelegenheiten (25). Im Zusammenhang mit Agrarförderungen wurden 27 Fälle an die VA herangetragen. Im Umweltbereich wurden 28 Beschwerden eingebracht.

4.11.2 Wasserrecht

Lange Dauer wasserrechtlicher Verfahren

Zahlreiche berechtigte Beschwerden betrafen die lange Dauer wasserrechtlicher Verfahren. In etlichen Fällen war zudem eine Säumnis der Wasserrechtsbehörden bei der Setzung gebotener wasserpolizeilicher Schritte festzustellen. Exemplarisch werden im Folgenden einige Fälle dargestellt.

Säumnis in einem Berufungsverfahren – LH Sbg

Berufungsverfahren
dauert mehr als zehn
Jahre

Herr N.N. wandte sich an die VA und gab an, dass er im Juni 2003 Berufungen gegen drei wasserrechtliche Bescheide der BH Hallein im Zusammenhang mit der Bewilligung von Uferverbauungen eingebracht habe. Nach einer Verfahrensdauer von rund zehn Jahren seien diese Berufungsverfahren immer noch nicht bescheidförmig abgeschlossen.

Die Berufungsbehörde brachte für die Verfahrensdauer bis Ende 2010 keine Begründung vor. Danach wurde eine Arbeitsüberlastung der Wasserrechtsabteilung für die unterbliebene Erledigung der Berufungen ins Treffen geführt. Da diese Umstände der Berufungsbehörde zuzurechnen sind, war die Verfahrensdauer zu beanstanden.

Einzelfall: VA-BD-LF/0001-C/1/2013

Säumnis in einem Berufungsverfahren – LH NÖ

Berufung gegen
Vorschreibungen der
Behörde

Im vorliegenden Fall stellte die BH Wr. Neustadt mit Bescheid vom 3. Mai 2011 das Erlöschen eines Wasserbenutzungsrechts an einer Wasserkraftanlage fest und schrieb letztmalige Vorkehrungen vor. Herr N.N., der als betroffener Grundeigentümer ein Interesse an der raschen Umsetzung der Vorschreibungen der Wasserrechtsbehörde geltend machen konnte, führte bei der VA Beschwerde darüber, dass Berufungen gegen den angesprochenen Bescheid nach einer Verfahrensdauer von rund zwei Jahren immer noch nicht bescheidförmig erledigt worden seien. Die Vorschreibungen wurden demnach mangels Rechtskraft des Bescheides nicht umgesetzt.

Die Berufungsbehörde begründete die lange Verfahrensdauer im Wesentlichen mit dem Bemühen um eine einvernehmliche Lösung. Nachdem diese Bemühungen gescheitert seien, werde – nach einer Verfahrensdauer von rund zwei Jahren – die Durchführung einer Wasserrechtsverhandlung in Aussicht genommen.

Wasserrechtsverhandlung erst nach zwei Jahren

Die VA hielt dazu fest, dass grundsätzlich keine Einwände dagegen bestehen, wenn sich eine Behörde um eine einvernehmliche Lösung bemüht. In diesem Fall war aber bereits eine zuvor von der VA beanstandete Verfahrensdauer mit dem Bemühen um eine einvernehmliche Lösung begründet worden, ohne dass eine Lösung erzielt hätte werden können. Die lange Verfahrensdauer war daher für die VA nicht nachvollziehbar und die Beschwerde berechtigt.

Einzelfall: VA-BD-LF/0022-C/1/2013

Säumnis bei der Setzung wasserrechtsbehördlicher Schritte – BH Vöcklabruck

Im gegenständlichen Fall erteilte die BH Vöcklabruck mit Bescheid vom 26. Jänner 2010 die wasserrechtliche Bewilligung für die Anpassung einer Wasserkraftanlage. Diese Bewilligung sah auch die Errichtung eines Fischaufstiegs sowie die dauernde Abgabe von Restwasser in ein Gewässer vor.

Bewilligung für Anpassungsmaßnahmen

Herr N.N. führte bei der VA Beschwerde darüber, dass die Wasserrechtsbehörde keinen Anpassungsauftrag gemäß § 21a WRG erließ. Nach dieser Bestimmung hat die Wasserrechtsbehörde nachträgliche Auflagen bei bewilligten Anlagen vorzuschreiben, wenn öffentliche Interessen trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind.

Herr N.N. verwies zu Recht darauf, dass die Konsumierung einer wasserrechtlichen Bewilligung letztlich im Ermessen des Bewilligungsinhabers steht. Im vorliegenden Fall sahen Amtssachverständige für Fischerei und Gewässerbiologie die Abgabe von Restwasser aber als dringend erforderlich an. Herr N.N. hatte als Fischereiberechtigter am gegenständlichen Gewässer daher ein nachvollziehbares Interesse an einer raschen Umsetzung der gegenständlichen Anpassungen, notfalls auch im Vollstreckungsweg.

Behördliche Vorschreibung erforderlich

Die Wasserrechtsbehörde führte aus, dass der „freiwilligen Anpassung“ der Wasserkraftanlage der Vorzug vor einem Anpassungsverfahren gemäß § 21a WRG zu geben gewesen wäre. Dies insbesondere im Hinblick auf die Dauer eines solchen Anpassungsverfahrens. Zeitgleich kündigte die Behörde aber auch an, ein solches Verfahren doch noch durchzuführen, um eine möglichst rasche Umsetzung des Projekts sicherzustellen.

Die BH Vöcklabruck erließ schließlich am 10. Mai 2012 einen Anpassungsbescheid mit einer Fristsetzung für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen. Weshalb diese Maßnahme mit einer Verzögerung von annähernd zwei-

Behörde holt Auftrag nach

einhalb Jahren erfolgte, war für die VA nicht nachvollziehbar. Die gegenständliche Beschwerde war daher berechtigt.

Einzelfall: VA-BD-LF/0004-C/1/2012

4.11.3 Forstrecht

Erteilung von Rodungsbewilligungen

Im Berichtszeitraum wurde die VA mit mehreren Beschwerden im Zusammenhang mit der Erteilung von Rodungsbewilligungen befasst. Diese stammten meist von Grundnachbarn, denen im Rodungsbewilligungsverfahren keine Parteistellung zukam. In zwei Fällen kam es dabei zu groben Verfahrensmängeln, welche Missstandsfeststellungen des Kollegiums der VA nach sich zogen.

Rodungsbewilligung für die Errichtung eines Betriebsgebiets – BH Wien-Umgebung

Die BH Wien-Umgebung erteilte die forstbehördliche Rodungsbewilligung zum „Zweck der Parzellierung, Er- und Aufschließung und Baureifmachung“ eines zukünftigen Bauland-Betriebsgebietes im Ausmaß von 18.795 m² in der Stadtgemeinde Gerasdorf.

Zwei Bewohner einer angrenzenden Kleingartensiedlung beschwerten sich bei der VA über diese Rodungsbewilligung. Diese sei erteilt worden, ohne dass ein konkretes Verbauungsprojekt vorgelegen sei. Die Forstbehörde habe keine ordentliche Abwägung zwischen dem Rodungsinteresse und dem Interesse an der Walderhaltung vorgenommen. Durch die Rodungsbewilligung werde die Grundlage für die Zerstörung eines wichtigen Naherholungsgebietes geschaffen.

Öffentliches Interesse
an waldfremder
Nutzung?

Die Forstbehörde verwies auf das im Verfahren eingeholte forstfachliche Gutachten eines Amtssachverständigen. Da ein öffentliches Interesse an der gegenständlichen Rodung nur bestehe, wenn eine Umwidmung der betroffenen Fläche von Grünland in Bauland – Betriebsgebiet auch tatsächlich erfolgt, dürfe die Rodungsbewilligung erst nach einer solchen Umwidmung konsumiert werden. Insgesamt überwiege das öffentliche Interesse an der Rodung das Walderhaltungsinteresse.

Die VA stellte fest, dass nach dem ForstG (§ 17 Abs. 1) die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) grundsätzlich verboten ist. Gemäß § 17 Abs. 3 ForstG kann die Behörde aber eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein „öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt“. Öffentliche Interessen an einer solchen „anderen Verwendung“ im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere auch im Siedlungswesen begründet (§ 17 Abs. 4 ForstG).

Nach der Rechtsprechung des VwGH obliegt es der Forstbehörde im Rahmen ihrer Interessenabwägung, in einer der nachprüfenden Kontrolle zugänglichen Weise darzulegen, ob und inwiefern am dargelegten Rodungszweck ein öffentliches Interesse besteht. Gegebenenfalls ist zu begründen, ob und aus welchen Gründen dieses öffentliche Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt. Eine solche Interessenabwägung kann nicht zugunsten der Rodung ausfallen, wenn kein den Rodungszweck verkörperndes konkretes Vorhaben bezeichnet wurde, das im öffentlichen Interesse des Siedlungswesens gelegen wäre.

Weshalb die Forstbehörde im Sinne dieser Rechtsprechung von einem Vorhaben ausgehen konnte, das im öffentlichen Interesse des Siedlungswesens gelegen wäre, war für die VA anhand der Aktenlage nicht nachvollziehbar.

Konkretes Siedlungsprojekt fehlt

Weiters war festzuhalten, dass auch das Interesse eines Privaten, eine Grundfläche als Bauland zu verwenden, ein öffentliches Interesse zur Begründung eines Rodungsantrages darstellen kann. Dies allerdings nur dann, wenn das Privatinteresse als mit dem öffentlichen Interesse Siedlungswesen im Einklang stehend angesehen werden kann, wenn es also mit dem Interesse der Allgemeinheit, die durch die Gemeinde repräsentiert wird, zu vereinbaren ist.

Die Forstbehörde hat aber im konkreten Fall diesbezüglich keine nachvollziehbaren Ermittlungen bei der Stadtgemeinde Gerasdorf vorgenommen. Auch zur Frage, ob die möglicherweise von der Stadtgemeinde Gerasdorf als erforderlich angesehene Erweiterung von Betriebsgebieten auf anderen Flächen im Gemeindegebiet möglich wäre, die keine Waldeigenschaft aufweisen, waren dem Verfahrensakt keine Erhebungen der Forstbehörde zu entnehmen.

Die Rechtsfragen sind von der Behörde auf Grundlage eines forstfachlichen Sachverständigengutachtens zu beurteilen. Die Forstbehörde stützte sich allerdings auf ein unvollständiges und teilweise widersprüchliches Gutachten des forstfachlichen Amtssachverständigen. Eigene Erwägungen zur Frage eines öffentlichen Interesses an der gegenständlichen Rodung und bezüglich der Frage, ob dieses allenfalls das öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiegt, stellte die Behörde nicht an.

Sachverständigengutachten mangelhaft

Es war daher von der VA als Missstand in der Verwaltung zu werten, dass die Forstbehörde die Rodungsbewilligung auf Grundlage des vorliegenden Untersuchungsergebnisses erteilte. Ein Anhaltspunkt für eine Eingriffsmöglichkeit der Forstbehörde in die Rechtskraft des gegenständlichen Bescheides ergab sich allerdings nicht. Von der Erteilung einer Empfehlung zur Aufhebung des Bescheides musste die VA daher absehen.

Rodungsbewilligung nicht behebbar

Einzelfall: VA-BD-LF/0088-C/1/2013

Rodungsbewilligung für die Errichtung eines Weingartens – LH Stmk

Der LH der Stmk erteilte die forstbehördliche Bewilligung zur Rodung einer ca. 1 ha großen Waldfläche zum Zweck der Errichtung eines Weingartens.

Eine Nachbarin führte dagegen Beschwerde bei der VA. Sie brachte insbesondere vor, dass – anders als von der Forstbehörde angenommen – kein öffentliches Interesse an der Schaffung einer Weingartenanlage bestehen könne, welches das öffentliche Interesse an der Walderhaltung im Sinne des ForstG überwiege.

Agrarstruktur-
verbesserung?

Die Forstbehörde vertrat die Auffassung, dass im gegenständlichen Fall ein öffentliches Interesse an der Errichtung des gegenständlichen Weingartens im Sinne einer Agrarstrukturverbesserung gegeben sei. Dieses überwiege das öffentliche Interesse an der Walderhaltung. Gestützt wurde diese Beurteilung auf die im Rodungsbewilligungsverfahren eingeholten Gutachten, insbesondere eines landwirtschaftlichen Sachverständigen.

Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung einer Waldfläche, welche das öffentliche Interesse an der Walderhaltung im Sinne des § 17 Abs. 3 ForstG überwiegen können, können auch in einer Agrarstrukturverbesserung begründet sein.

Die Forstbehörde hatte im gegenständlichen Sachzusammenhang daher zu klären, ob das Interesse, die gegenständliche Waldfläche in Zukunft als Weingarten zu nutzen, ein öffentliches Interesse im Sinne der behaupteten Agrarstrukturverbesserung darstellt. Falls dies der Fall sein sollte, hätte die Behörde in einem weiteren Schritt nachvollziehbar zu begründen (gehabt), weshalb dieses öffentliche Interesse das öffentliche Interesse an der Walderhaltung allenfalls überwiegt.

Privatinteresse reicht
nicht aus

Nach der Rechtsprechung des VwGH liegt nicht jede der Ertragsverbesserung eines landwirtschaftlichen Betriebes dienende Maßnahme bereits im öffentlichen Interesse der Agrarstrukturverbesserung. Vielmehr kommen nur solche Maßnahmen in Betracht, die einen entscheidenden Beitrag zur dauerhaften Existenzsicherung des Betriebes leisten oder in gleicher Weise notwendig sind, um einen zeitgemäßen Wirtschaftsbetrieb zu gewährleisten. Rein privatwirtschaftliche Nützlichkeitsabwägungen reichen für die Begründung eines öffentlichen Interesses an einer anderweitigen Verwendung des Waldbodens nicht aus.

Sachverständigengut-
achten mangelhaft

Die VA hielt fest, dass aus dem von der Forstbehörde ins Treffen geführten landwirtschaftlichen Gutachten, in welchem von einer im öffentlichen Interesse gelegenen Agrarstrukturverbesserung ausgegangen wurde, die vom VwGH vorgegebenen Voraussetzungen für das Vorliegen einer Agrarstrukturverbesserung im Sinne des ForstG nicht ableitbar waren. Der Gutachtensschluss, wonach eine solche Agrarstrukturverbesserung vorliege, war vielmehr nicht nachvollziehbar und bildete für die Forstbehörde keine taugliche Entscheidungsgrundlage. Eine eigenständige – nicht dem landwirtschaftlichen

Sachverständigen obliegende – Beurteilung dieser Rechtsfrage durch die Forstbehörde war weder dem Rodungsbewilligungsbescheid noch den Verfahrensakten zu entnehmen.

Selbst wenn man aber – entgegen der Aktenlage – das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der gegenständlichen Rodung zum Zweck der Nutzung als Weingarten bejahen würde, war festzuhalten, dass weder der gegenständliche Rodungsbewilligungsbescheid noch die Bezug habenden Verfahrensakten eine von der Forstbehörde nachvollziehbar durchgeführte Interessenabwägung gemäß § 17 Abs. 3 ForstG erkennen ließen.

Keine nachvollziehbare
Interessenabwägung

Es war daher als Missstand in der Verwaltung zu werten, dass die Forstbehörde aufgrund des Ergebnisses ihres Ermittlungsverfahrens ein öffentliches Interesse an der Nutzung der gegenständlichen Waldfläche als Weingarten annahm und die Rodungsbewilligung zudem ohne nachvollziehbare Interessenabwägung erteilte. Ein Anhaltspunkt für eine Eingriffsmöglichkeit der Forstbehörde in die Rechtskraft des Bescheides ergab sich allerdings nicht. Eine Empfehlung zur Aufhebung des gegenständlichen Bescheides konnte die VA daher nicht aussprechen.

Rodungsbewilligung
nicht behebbar

Einzelfall: VA-BD-LF/0049-C/1/2013

4.11.4 Agrarförderungen

Die AMA beanstandete zahlreiche bäuerliche Betriebe. Sie hätten bei der Größe ihrer Almen unrichtige Zahlen angegeben. Die Folge war, dass Fördergelder für die Jahre 2006 bis 2008 zurückgefordert und Strafen verhängt wurden. Laut Medienberichten sind knapp 3.000 Almbäuerinnen und Almbauern betroffen. Ob die im BMLFUW medienwirksam eingesetzte „SOKO Alm“ Lösungen bringen wird, ist unklar.

Die VA war mit zahlreichen Beschwerden von Almbäuerinnen und Almbauern konfrontiert, die die AMA wegen falscher Größenangaben von Almfutterflächen zur Rückzahlung von Fördergeldern bzw. zu Strafzahlungen verpflichtete.

Die Bewirtschaftung von Almen wird durch Mittel der EU gefördert. Bei Antragstellung muss deren Fläche angegeben werden. Jahrelang wurden in Österreich die Almflächen zu groß berechnet. Die Bäuerinnen und Bauern wurden dabei von der Landwirtschaftskammer und der AMA beraten. Bereits im Jahr 2009 stellte die EU fest, dass das österreichische Flächenerfassungssystem für Almen nicht zuverlässig sei.

Bei Nachprüfungen der Flächenfeststellungen stellte die AMA erhebliche Unterschiede fest. Hohe, in Einzelfällen auch existenzbedrohende Rückzahlungen von Förderbeiträgen und Strafzahlungen waren die Folge. Die Bäuerinnen und Bauern fühlten sich in Stich gelassen, da sie im guten Glauben mit Unterstützung der Behörden gehandelt hatten.

Rückforderungen und
Strafzahlungen

SOKO Alm als
politisches
Beruhigungsmittel?

Derzeit wird in zahlreichen Fällen geprüft, ob von Sanktionen abgesehen werden kann. Auch der VwGH ist mit dieser Angelegenheit befasst. Im BMLFUW wurde im April 2013 eine „SOKO Alm“ eingerichtet, die laut Medienberichten an einem funktionierenden und EU-konformen Flächenerfassungssystem arbeiten soll. Überdies betonten die zuständigen Minister, dass sie die Bäuerinnen und Bauern keinesfalls als „Betrüger“ sehen. Konkrete Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe sind der VA nicht bekannt. Der derzeitige Bundesminister versprach ebenso wie sein Amtsvorgänger eine Lösung, die die Interessen der Betroffenen berücksichtige.

Die VA beschäftigte sich aber auch mit anderen Themen, die Agrarförderungen betreffen. Ein Prüfverfahren führte dazu, dass die Behörde einen Bescheid betreffend die Gewährung einer einheitlichen Betriebsprämie änderte. Ein zu Unrecht nicht einbezogenes Grundstück wurde nachträglich bei der Berechnung der Beihilfe berücksichtigt. In einem anderen Prüfverfahren konnte geklärt werden, dass ein Mahnschreiben hinsichtlich einer Rückforderung versehentlich bereits vor Abschluss des Verfahrens versendet wurde. Nach Einschreiten der VA wurde es für gegenstandslos erklärt.

Einzelfall: VA-BD-LF/0026-C/1/2013, VA-BD-LF/0156-C/1/2012; u.a.

4.11.5 Pflanzenschutzrecht

Bienenschutz – Verbot von Neonicotinoiden

Im Pflanzenschutzrecht spielt das Vorsorgeprinzip eine zentrale Rolle. Gibt es fundierte Hinweise darauf, dass bestimmte Wirkstoffe oder Produkte zu Umweltschäden führen, so ist nicht deren Schädlichkeit, sondern deren Unschädlichkeit nachzuweisen. Im Fall der Gefährdung von Bienen durch Neonicotinoide agierten das BMLFUW und das Bundesamt für Ernährungssicherheit zögerlich und widersprüchlich.

Schädigung der
Bienenvölker

Herr N.N., ein Hobby-Imker aus dem Bgld, wandte sich an die VA und legte dar, dass es bei seinen Bienenvölkern zu Ausfällen und Gesundheitsschäden gekommen war. Er vermutete einen Zusammenhang mit dem Einsatz bestimmter Beiz- und Pflanzenschutzmittel, welche Wirkstoffe aus der Gruppe der Neonicotinoide enthalten.

Die VA leitete eine umfassende Prüfung ein, um die Rolle der zuständigen Behörden bei der Zulassung und der nachträglichen Evaluierung jener Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel eingehend zu beleuchten. Dabei galt es aufgrund der kompetenzrechtlichen Situation im Pflanzenschutzrecht eine Strategie zu wählen, die einerseits auf EU-Ebene und andererseits auf nationaler Ebene ansetzt.

EU-Recht und nationa-
les Recht betroffen

Im Pflanzenschutzrecht besteht zum einen eine Zuständigkeit der Europäischen Kommission, wenn es um die Zulassung bestimmter Wirkstoffe geht, die

für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln vorgesehen sind. Zum anderen erfolgt die Zulassung der Pflanzenschutzmittel auf nationaler Ebene durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit.

Das Bundesamt hat bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln verschiedene Parameter zu berücksichtigen. So dürfen in den jeweiligen Pflanzenschutzmitteln nur Wirkstoffe verwendet werden, die bereits auf EU-Ebene zugelassen sind. Ausdrücklich sind aber auch Aspekte des Bienenschutzes zu berücksichtigen. Die nationalen Behörden haben die Möglichkeit und Pflicht, im Fall neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln auf nationaler Ebene abzulehnen oder nachträglich einzuschränken bzw. zu entziehen, auch wenn die in den Pflanzenschutzmitteln verwendeten Wirkstoffe auf europäischer Ebene (noch) zugelassen sein sollten.

Die VA hatte zunächst Bedenken, ob der Europäischen Kommission eine Säumnis in Hinblick auf die Evaluierung und Überprüfung der Zulassung bestimmter Neonicotinoide, konkret von Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam, vorzuwerfen wäre. Sie wandte sich daher im Frühjahr 2012 an den Europäischen Bürgerbeauftragten und reichte offiziell Beschwerde gegen die Europäische Kommission ein.

VA schaltet Europäischen Bürgerbeauftragten ein

Nachdem der Europäische Bürgerbeauftragte ein Prüfverfahren eingeleitet hatte, entschloss sich die Europäische Kommission dazu, Maßnahmen auf Basis der relevanten EG-Verordnung (VO Nr. 1107/2009) zu setzen. Auf Veranlassung der Europäischen Kommission erfolgte eine Überarbeitung der Bewertung der Risiken sämtlicher Neonicotinoide. Die Kommission schaltete in diesem Kontext auch die europäische Lebensmittelbehörde EFSA ein.

Im Jänner 2013 veröffentlichte die EFSA ein Gutachten zu den erwähnten Wirkstoffen aus dem Bereich der Neonicotinoide, in dem sie ein hohes und akutes Risiko für Bienen bestätigte. So wurde im Hinblick auf die Exposition durch Pollen und Nektar nur die Verwendung von Neonicotinoiden bei solchen Nutzpflanzen für akzeptabel erachtet, die für Bienen uninteressant sind. Auf Basis der – im Ergebnis sehr drastischen – Schlussfolgerungen der EFSA regte die Europäische Kommission am 1. Februar 2013 eine zweijährige Aussetzung der Zulassung der Wirkstoffe an. Das Verfahren zur Erlassung eines Verbots wurde im Rahmen des sogenannten Komitologie-Verfahrens unter Einbindung der Mitgliedstaaten in die Wege geleitet.

Erhebliches Risiko für Bienengesundheit

Vor diesem Hintergrund regte die VA gegenüber dem BMLFUW an, möglichst rasch die Zulassung all jener Pflanzenschutzmittel auf nationaler Ebene zu überprüfen und aufzuheben, welche die Wirkstoffe Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam enthalten. Auf den bestehenden rechtlichen Spielraum der Mitgliedstaaten wurde ausdrücklich hingewiesen. Aus Sicht der VA bestand keine Notwendigkeit, die endgültige Entscheidung auf europäischer Ebene abzuwarten.

BMLFUW reagiert
zögerlich und treibt
doppeltes Spiel

Gegenüber den Anregungen der VA reagierte das BMLFUW zurückhaltend. Man könne innerstaatlich erst Maßnahmen setzen, wenn eine endgültige Entscheidung auf EU-Ebene vorliege. Auf die Argumente der VA – insbesondere was die bestehenden Möglichkeiten einer nationalen Entscheidung betraf – ging das BMLFUW nicht näher ein. Auf der anderen Seite waren die österreichischen Vertreter des BMLFUW bzw. der Bundesminister selbst im Rahmen des europäischen Entscheidungsprozesses bestrebt, das von der Europäischen Kommission angestrebte Verbot von Neonicotinoiden zu verhindern.

Die VA wurde auch auf parlamentarischer Ebene aktiv. Sie übermittelte dem NR eine Stellungnahme zur Petition „Neonicotinoide in Österreich verbieten“ und verwies dabei auf alle ihr seit 2012 bekannt gewordenen wissenschaftlichen Erhebungen. Es wurde auch hier wieder deutlich gemacht, dass die einzelnen Mitgliedsstaaten die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels jederzeit ändern können und ändern müssen, wenn es ausreichend fundierte Anzeichen dafür gibt, dass sich ein bestimmtes Produkt schädlich auf die Gesundheit von Mensch oder Tier, insbesondere auf Bienen, auswirkt. Bei Anzeichen einer untragbaren Gefährdung für Mensch, Tier oder Umwelt muss nicht der Beweis erbracht werden, dass bestimmte Wirkstoffe und Mittel tatsächlich schädlich sind; es muss vielmehr deren Unschädlichkeit bewiesen werden. Mit anderen Worten: Im Zweifel hat Umwelt- und Naturschutz Vorrang. Entsprechende nationale Maßnahmen sind nicht nur behördlich, sondern auch über den Weg einer Gesetzesänderung möglich und zulässig.

EU-Kommission und
Gesetzgeber
beschließen Verbot

Dieser parlamentarische Ansatz führte schließlich zum Ziel: Nach einer endgültigen Entscheidung der Europäischen Kommission am 24. Mai 2013 über ein (Teil-)Verbot von Neonicotinoiden für zwei Jahre und heftigen Diskussionen im österreichischen Parlament wurde im Rahmen einer Novelle zum Pflanzenschutzmittelgesetz (BGBl I Nr. 143/2013) ein nationales Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln bzw. Beizmitteln, die Wirkstoffe aus der Gruppe der Neonicotinoide enthalten, beschlossen. In weiterer Folge hatte auch das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu reagieren und hob die konkreten Zulassungen auf.

Einzelfall: VA-BD-LF/0074-C/1/2012; VA-BD-GU/56-A/1/2011

4.11.6 Umwelt

50 Einfamilienhäuser stehen auf Altlast – Sanierung lässt auf sich warten

Im Marchfeld entstand auf dem Gelände einer ehemaligen Teerfabrik eine Siedlung. Der Boden und das Grundwasser sind belastet. Die Fläche ist seit 1. September 2003 als Altlast und seit 1. November 2012 mit der Prioritätenklasse 1 ausgewiesen. Wann erfolgen konkrete Sanierungsmaßnahmen?

Die Bewohnerin einer Liegenschaft in der Gemeinde Angern an der March, die das Grundstück im Juli 2005 gekauft hatte, wandte sich im Dezember 2012 an die VA. Sie habe erst nach dem Kauf erfahren, dass das Grundstück in einem Altlastensanierungsgebiet liege. Zum Sanierungsvorhaben habe sie trotz ihrer Bemühungen keine oder einander widersprechende Informationen erhalten. Zunächst sei eine umfassende Sanierung angekündigt worden, doch zuletzt nur mehr von einem bloßen Oberbodenaustausch die Rede gewesen.

Beschwerde wegen widersprüchlicher Informationen

Auf dem Standort befanden sich von 1860 bis 1924 eine Teerproduktenfabrik sowie eine Fabrik zur Produktion von Holzimprägnierungsmitteln mit Lagerflächen. Es wurden vor allem Bahnschwellen imprägniert. Nach Stilllegung der Holzimprägnierung im Jahr 1921 und der Teerproduktenfabrik im Jahr 1924 wurden die Fabrikanlagen beseitigt. Die Becken zur Holzimprägnierung wurden vermutlich in den 1940er Jahren zugeschüttet und das Gelände teilweise um 1,5 m aufgeschüttet.

Nach 1945 wurde mit der Bebauung des Altstandortes begonnen. Für die Errichtung der Wohnhäuser wurden teilweise Baumaterialien der ehemaligen Fabrikanlagen verwendet. Die Häuser sind seither bewohnt, die unversiegelten Bodenbereiche der einzelnen Liegenschaften werden als Hausgärten zu Freizeitzwecken und zum Anbau von Obst und Gemüse genutzt. Das Grundwasser wird für die Gartenbewässerung und auch zum Befüllen von Badebecken verwendet.

Bei Grabungsarbeiten für Leitungen fand man Ende der 1980er und Anfang der 1990er Jahre Untergrundverunreinigungen. Zwischen 1999 und 2003 fanden zahlreiche Boden- und Grundwasseruntersuchungen statt. Ab 1. September 2003 ist die Fläche im Altlastenatlas als Altlast ausgewiesen. Ergänzende Untersuchungen des Grundwassers, des Bodens und der Bodenluft ergaben, dass eine signifikant erhöhte Schadstoffaufnahme bei den Menschen wahrscheinlich sei. Wegen der Ausdehnung der verunreinigten Bodenbereiche sei von einem äußerst großen Schadstoffpotenzial auszugehen.

Altlast im Boden und Grundwasser

Im Juni 2012 schlug das Umweltbundesamt die Einstufung der Altlast in die Prioritätenklasse 1 vor. Mit Wirkung ab 1. November 2012 ist das Gebiet in der Altlastenatlas-Verordnung des BMLFUW mit der Prioritätenklassifizierung 1 ausgewiesen. Maßgebliche Schadstoffe sind vor allem polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (v.a. Dibenzo(a,h)anthrazen, Benzo(a)pyren und Naphtalin) und aromatische und aliphatische Kohlenwasserstoffe (v.a. Benzol) sowie untergeordnet auch Arsen. Stellenweise kommt es zu Teeraustritten an der Bodenoberfläche.

Aufgrund der Prioritätenklassifizierung 1 ist die Durchführung von Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen von höchstem öffentlichem Interesse. Nach den Bestimmungen des ALSAG kann die Verursacherin bzw. der Verursacher, subsidiär unter bestimmten Voraussetzungen die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer herangezogen werden. Ergibt die rechtliche Prü-

Wer muss Sanierung finanzieren?

Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

fung, dass einem dieser Verpflichteten die Sicherung oder Sanierung der Altlast nicht aufgetragen werden kann, führt der Bund die Maßnahmen durch. Gemäß § 18 Abs. 1 ALSAG darf dabei für den Bund keine über den Ertrag der Altlastenbeiträge hinausgehende finanzielle Belastung entstehen.

Mit der Ausweisung der Altlast in der Altlastenatlas-Verordnung tritt die Zuständigkeitskonzentration beim LH ein. Gemäß § 17 Abs. 1 ALSAG ist der LH zuständige Behörde zur Entscheidung über die Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung von Altlasten nach wasserrechtlichen, gewerberechtlichen und abfallwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen.

BMLFUW beauftragt LH
mit neuerlicher Prüfung

Das Amt der NÖ LReg berichtete, es habe im September 2012 das BMLFUW er-
sucht, die Sanierung aus den Mitteln der Altlastenbeiträge vorzunehmen. Im
November 2012 habe das BMLFUW diese Übernahme der Kosten abgelehnt
und den LH mit der neuerlichen Prüfung beauftragt, ob ein Verpflichteter he-
rangezogen werden könne. Unter Beiziehung von Amtssachverständigen ar-
beitete die Fachabteilung daher ein solches Sanierungs-/Sicherungskonzept
aus. Mit Bescheid des LH von NÖ vom 27. Juni 2013 wurden schließlich dem
– nach Auffassung der Behörde in Rechtskontinuität bestehenden – nunmehr
in der Stmk ansässigen Unternehmen konkrete Sanierungsmaßnahmen nach
dem WRG aufgetragen.

Unternehmen wehrt
sich gegen
Sanierungsauftrag

Das Unternehmen erhob gegen diesen Bescheid Berufung. Bis zur Änderung
der Zuständigkeit per 1. Jänner 2014 erging keine Entscheidung des BMLFUW.
Das Verfahren ist daher zum Berichtszeitpunkt noch anhängig. Wann bzw.
auf wessen Kosten die notwendige Sanierung erfolgen wird, ist daher noch
lange nicht endgültig geklärt.

Austausch des
Oberbodens auf Kosten
des Bundes

Unabhängig von diesem Verfahren verordnete die Gemeinde im Oktober 2012
für die betroffenen Grundstücke eine unbefristete Bausperre und die Unter-
sagung der Nutzung des Grundwassers. Der Austausch des Oberbodens (ca.
50 cm) ist bis zum Frühjahr 2014 vorgesehen. Er soll bei jenen Grundstücken
erfolgen, deren Eigentümerinnen und Eigentümer zugestimmt haben, und soll
aus Mitteln der Altlastenbeiträge finanziert werden.

Einzelfall: VA-BD-U/0022-C/1/2012

4.12 Landesverteidigung und Sport

4.12.1 Allgemeines

Im Berichtsjahr wurden 57 Geschäftsfälle im Bereich des BMLVS bearbeitet. Im Mittelpunkt der Beschwerden standen erneut dienstrechtliche Probleme von Heeresbediensteten sowie Beschwerden von Präsenzdienstleistenden. Auch wandten sich von Lärm durch Militäreinrichtungen betroffene Nachbarinnen und Nachbarn an die VA. Fünf Geschäftsfällen lagen Berichte der Kommissionen über Kasernenbesuche zugrunde. 57 Geschäftsfälle

Am 20. Jänner 2013 fand eine Volksbefragung zum Thema Wehrpflicht statt. Die Beteiligung betrug laut amtlichem Endergebnis 52,4 % der Stimmberechtigten; 59,7 % stimmten für die Beibehaltung der Wehrpflicht bzw. des Zivildienstes in der bestehenden Form. Dieses Votum ist – gerade für die VA – zugleich ein Auftrag zu überprüfen, wie das bestehende Wehrsystem gelebt wird. Nicht zuletzt anhand von Beschwerden werden strukturelle Probleme sichtbar. Im Folgenden sollen zwei ausgewählte Bereiche beleuchtet werden. Dabei geht es nicht nur um Verwaltungsmissstände im engeren Sinne, sondern auch um Defizite in der Gesetzgebung.

4.12.2 Einzelfälle

Mangelnde Absicherung verletzter Soldaten

Der Soldatenberuf ist gefährlich – und das nicht nur im Krieg. Selbst das Üben mit gefährlichen Gerätschaften birgt Risiken in sich. Oft führt das Training für den Ernstfall auch an die Grenzen der physischen und psychischen Belastbarkeit. Wie aber geht der Staat mit jenen Personen um, die dabei zu Schaden kommen?

Bei militärischen Sportübungen erlitt ein Soldat unter anderem einen Kreuzbandriss. Infolge dessen verlor er für knapp ein Jahr seine volle Dienstfähigkeit, da er körperlich nicht mehr voll belastbar war. Das bedeutet allerdings nicht, dass er während dieser Zeit für keinerlei körperliche oder geistige Tätigkeiten hätte herangezogen werden können. Lediglich der volle körperliche Einsatz im militärischen Übungs- bzw. Ausbildungsdienst war ihm nicht möglich.

Unfallbedingter Ausfall
von knapp einem Jahr

Die Personalverantwortlichen legten dem Betroffenen den freiwilligen Austritt nahe. Dies empfand er aus menschlich nachvollziehbaren Gründen als „Unverschämtheit“. Soweit aus den Unterlagen ersichtlich, hätte er bei Austritt die Mindestsicherung beantragen müssen. Das Verhalten der Dienstbehörde hat allerdings einen rechtlichen Hintergrund: Soldatinnen und Soldaten, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, sind gemäß § 30 WehrG grundsätzlich vorzeitig aus dem Dienst zu entlassen, wenn ihre voraussichtliche Dienstunfähigkeit mehr als 24 Tage dauert.

Freiwilliger Austritt
nahegelegt

Diese Regelung wurde ursprünglich im Hinblick auf die Zeit der Wehrpflicht etabliert. Sie sollte verhindern, dass Grundwehrdiener während ihres Wehrdienstes zu viel Zeit im „Krankenstand“ verbringen und so ihre Ausbildung nicht abschließen können. Stattdessen sollte nach Genesung und neuerlicher Einberufung die militärische Ausbildung ordnungsgemäß beendet werden.

Diese Regelung kann selbst während der sechsmonatigen verpflichtenden Wehrdienstzeit zu unbilligen Härten führen. Noch nachteiliger wirkt sie sich auf Personen aus, die Berufssoldatinnen und Berufssoldaten werden oder sich zumindest für längere Zeit zum Wehrdienst verpflichten wollen. Das „Eingangstor“ zum Beruf als Soldatin oder Soldat ist nämlich der sogenannte „Ausbildungsdienst“, der ein Jahr oder auch länger dauern kann. Währenddessen genießen die Bediensteten keinen Kündigungsschutz und sind nicht arbeitslosenversichert.

Während in sonstigen (größtenteils weit weniger gefährlichen) Bereichen des öffentlichen Dienstes grundsätzlich reguläre Dienstverhältnisse mit all ihren besoldungs- und versicherungsrechtlichen Vorzügen am Anfang der Laufbahnen stehen, ist ausgerechnet im militärischen Bereich die Anfangszeit mangelhaft abgesichert.

Entgegenkommen des
BMLVS: Überbrückung
gewährt

Dies zeigte sich etwa in dem geschilderten Fall des Herrn N.N., der Opfer der riskanten Dienstverrichtung wurde und, hätte nicht ein besonderes Entgegenkommen des BMLVS Platz gegriffen, vom militärischen System „ausrangiert“ worden wäre. Das Entgegenkommen des BMLVS bestand darin, dass Herr N.N. befristet als Vertragsbediensteter aufgenommen wurde. Damit steht er immerhin bis zur vollständigen Genesung in einem Beschäftigungsverhältnis und ist nicht auf die Sozialleistungen angewiesen.

Bessere soziale Absi-
cherung erstrebenswert

Verletzte Soldatinnen und Soldaten sollen aber nicht auf das Wohlwollen oder die Zufälligkeit der Ressourcenverfügbarkeit angewiesen sein, insbesondere wenn sie sich bei der gefährlichen militärischen Dienstleistung verletzen. All diese Nachteile könnte man vermeiden, wenn man die Anfangszeit beim Militärdienst unter ähnlichen Bedingungen wie bei der Polizei gestalten würde. So werden Ausbildungswerberinnen und -werber für den Polizeidienst von vornherein als Vertragsbedienstete mit Sondervertrag übernommen. Die VA wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass auch der Einstieg in den Militärdienst möglichst früh in einem regulären Dienstverhältnis erfolgen kann.

Einzelfall: VA-BD-LV/0047-C/1/2013 (S91154/39-PMVD/2013)

Pensionsrechtliche Nachteile von ehemaligen Zeitsoldaten

Selbst nach langer Versicherungszeit müssen Soldatinnen und Soldaten länger auf die Pension warten als Menschen, die einen weniger anstrengenden, aber mit vollwertiger Pensionsversicherung verbundenen Beruf gewählt haben. Somit ist nicht nur der Einstieg in den Soldatenberuf, sondern auch der Ausstieg bisweilen problematisch.

Die pensionsrechtlichen Nachteile wirken sich bei der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand aufgrund langer Versicherungszeit aus (inklusive „Hacklerregelungen“). Die Rechtslage ist insbesondere wegen der zahlreichen Stich-tags- und Übergangsregelungen äußerst komplex.

Nachteile bei vorzeitiger Alterspension

Für Betroffene, die vor dem 1. Jänner 2005 Präsenzdienste geleistet haben, werden maximal 30 Monate als beitragsgedeckte Zeiten für die vorzeitige Alterspension anerkannt. Da darüber hinausgehende Zeiten verloren sind, stellt dies nur eine Teillösung dar. Gerade der anstrengende Wehrdienst führt oft dazu, dass Soldaten die vorzeitige Pensionierung anstreben.

Bisher nur Teillösung erreicht

Versuche zur Verbesserung der Situation wurden stets unter Hinweis auf budgetäre Erwägungen hintangestellt. Immerhin wird bei Soldatinnen und Soldaten, die nach dem 1. Jänner 2005 einrücken, die Zeit des Präsenz- bzw. Ausbildungsdienstes pensionsrechtlich ohne Einschränkung anerkannt. Dies nützt jedoch vielen Soldaten, die vorher ihren Dienst geleistet haben („Altfälle“), leider nichts.

Die VA spricht sich dafür aus, dass auch für „Altfälle“ jene Zeiten anerkannt werden, die über 30 Monate hinausgehen. Dazu müsste man die beschränkenden Bestimmungen ändern (z.B. § 236d Abs. 2 Z 3 BDG, § 607 Abs. 12 ASVG und verwandte bzw. zusammenhängende Normen).

Einzelfall: VA-BD-LV/0054-C/1/2013, S91154/42-PMVD/2013

4.13 Verkehr, Innovation und Technologie

4.13.1 Allgemeines

Im Berichtsjahr bearbeitete die VA im Bereich des BMVIT 364 Beschwerden. Die Beschwerden betrafen u.a. das Eisenbahnwesen, das Post-, Telekommunikations- und Fernmeldewesen, das Rundfunkgebührenrecht sowie den Vollzugsbereich des FSG und KFG.

Viele Beschwerden gegen ausgegliederte Rechtsträger

Viele Beschwerden richteten sich gegen beliehene bzw. ausgegliederte Rechtsträger, insbesondere gegen die ÖBB, die GIS Gebühren Info Service GmbH, die Österreichische Post AG sowie die A1 Telekom Austria AG. Die VA möchte an dieser Stelle allen mit der Behandlung der Beschwerdefälle befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ÖBB, der Post AG und der GIS Gebühren Info Service GmbH für die Kooperationsbereitschaft und gute Zusammenarbeit sehr herzlich danken. In zahlreichen Fällen wurde dadurch auch außerhalb der Zuständigkeit der VA eine im Sinne der Hilfe suchenden Menschen gelegene Lösung ermöglicht. Die VA macht darauf aufmerksam, dass sie in Bezug auf diese Unternehmen für viele Bürgerinnen und Bürger oft die einzige Anlaufstelle ist, die sich ihrer Anliegen kompetent, kostenfrei und unbürokratisch annehmen kann.

Probleme durch fehlende Prüfständigkeit

Zu erwähnen ist jedoch, dass in einigen Fällen die (weitgehend) fehlende Prüfständigkeit der VA eine effektive Unterstützung der Hilfe suchenden Menschen verhindert hat. Insoweit zeigt sich gerade hier, dass die langjährige Forderung der VA nach Ausweitung einer Prüfständigkeit auf ausgegliederte Rechtsträger berechtigt ist.

Beschwerden über FSG als Schwerpunkt

Zahlreiche Beschwerden betrafen den Vollzugsbereich des FSG. Häufigste Ursachen für den Entzug bzw. die Befristung von Lenkberechtigungen waren begründete Bedenken über die gesundheitliche Eignung der Betroffenen zum Lenken eines Kfz etwa aufgrund von schweren chronischen Erkrankungen oder Suchtmittelmissbrauch. Vereinzelt wurden auch Beschwerden über die Umschreibung ausländischer Lenkberechtigungen an die VA herangetragen.

Amtswegige Prüfung eines Führerscheinfotos

Klärungsbedarf herrschte aus Sicht der VA hinsichtlich der Beschaffenheit von Lichtbildern für den Führerschein. Einem Zeitungsartikel zufolge hatte sich ein Inhaber einer Lenkberechtigung für das Lichtbild am Führerschein mit einem Nudelsieb auf dem Kopf fotografieren lassen. Dieses Foto nahm die Führerscheinbehörde an. Das BMVIT musste die Behörde darauf hinweisen, dass auf einem offiziellen Dokument die Person in einer nach Durchschnittsbetrachtung üblichen Weise abgebildet sein muss. Trotz fehlender eindeutiger Regelungen ist die Verwendung von „Juxbildern“ zwingend ausgeschlossen (VA-BD-V/0098-C/1/2013, BMVIT -14.500/0044-I/PR3/2013).

Vollzug des KFG

Gegenstand von Beschwerden war auch der Vollzugsbereich des KFG, wie etwa Bestrafungen wegen Nichtbefolgung der Lenkerauskunft oder Probleme mit

Zulassungen. Einzelbeschwerden bezogen sich auf das GGBG oder Konzessionserteilungen nach dem GelverkG.

Aber auch Verfahrensfehler in Verwaltungsstrafverfahren konnten durch das Einschreiten der VA behoben werden: Erst nach einer Beschwerde bei der VA wurde die Information über die Einstellung eines Verwaltungsstrafverfahrens dem Betroffenen zur Kenntnis gebracht. In einem anderen Beschwerdefall wurde der zu Unrecht ergangene Strafbescheid von Amts wegen behoben und das Verfahren eingestellt (VA-BD-V/0051-C/1/2013, BMVIT -14.500/0056-I/PR3/2013; VA-BD-V/0084-C/1/2013, BMVIT-14.500/0038-I/PR3/2013).

Etliche Beschwerden betrafen die Straßenbemaufung und Projekte von Autobahnen und Schnellstraßen sowie Lärmschutzmaßnahmen an diesen Straßen. Probleme ergaben sich z.B. im Zusammenhang mit unsachgemäß angebrachten Vignetten oder GO-Boxen bzw. unzureichenden Lärmschutzwänden. Einzelbeschwerden bezogen sich auf Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte in unmittelbarer Nähe zu Autobahnen.

Bundesstraßen und
Maut

Seit dem PB 2004 (S. 258 f.) fordert die VA eine Ausnahme von der (doppelten) Vignettenpflicht für Besitzerinnen und Besitzer von Wechselkennzeichen im BStMG 2002 bzw. in der Mautordnung. Das BMVIT sieht aber nach wie vor keinen legislativen Handlungsbedarf. Die Beschwerden und das Unverständnis der Autofahrerinnen und Autofahrer sind aber ungebrochen. Nicht ganz zu Unrecht interpretieren sie die Mehrfachmautpflicht als Aufbesserung des Budgets ohne adäquate Gegenleistung.

4.13.2 Grundrechte

Bauartgenehmigungsverfahren teilweise verfassungswidrig

Die Regelung des § 32a Abs. 3 letzter Satz EisbG, wonach für die dem Antrag um Erteilung einer Bauartgenehmigung beigegebenen Gutachten die widerlegbare Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit gilt, ist vor dem Hintergrund der neuesten Rechtsprechung des VfGH verfassungswidrig.

In Bauartgenehmigungsverfahren für Schienenfahrzeuge ist an die Stelle der früher vorgesehenen Begutachtung durch Amtssachverständige durch eine Novelle des EisbG die Vorlage von externen Gutachten getreten. § 32a Abs. 3 EisbG i.d.F. BGBl I Nr. 125/2006 sieht vor, dass solche Gutachten zum Beweis vorzulegen sind, ob das Schienenfahrzeug (oder das veränderte Schienenfahrzeug), dem eine Bauartgenehmigung für die Inbetriebnahme erteilt werden soll, unter verschiedenen, im Gesetz näher bezeichneten Aspekten „dem Stand der Technik“ entspricht. Für das oder die Gutachten gilt zufolge § 32a Abs. 3 letzter Satz leg. cit. „die widerlegbare Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit“.

Gesetz ordnet Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit von Gutachten an

Mit Erkenntnis vom 2. Oktober 2013, G 118/12, hat der VfGH die wortidentische Regelung in § 31a Abs. 1 EisbG als verfassungswidrig aufgehoben. Der VfGH

VfGH stellt Verfassungswidrigkeit fest

begründete dies damit, dass es mit dem Rechtsstaatsprinzip und mit Art. 11 Abs. 2 B-VG unvereinbar ist, der für die Erteilung einer eisenbahnrechtlichen Bewilligung zuständigen Behörde auf diese Weise die Verantwortung für eine eigenständige Tatsachenfeststellung zu entziehen.

Gesetzgeber soll
verfassungskonforme
Rechtslage schaffen

Im Lichte dieses Erkenntnisses muss nach Auffassung der VA auch von der Verfassungswidrigkeit der Bestimmung des § 32a Abs. 3 letzter Satz EisebG, die mit der vom VfGH aufgehobenen Regelung wortident ist, ausgegangen werden. Es liegt jetzt am Gesetzgeber, möglichst rasch eine verfassungsrechtlich einwandfreie neue gesetzliche Grundlage für Bauartgenehmigungsverfahren von Schienenfahrzeugen zu schaffen.

Einzelfall: VA-BD-VIN/0029-A/1/2012

Rechtswidrige Gehaltskürzung

Die der Österreichischen Postbus AG zugewiesenen Beamtinnen und Beamten erhielten für den Besuch der verpflichtenden Weiterbildungsmaßnahmen anstelle eines Gehalts lediglich einen Pauschalbetrag. Diese Regelung war gesetzwidrig.

Herr N.N. ist ein der Österreichischen Postbus AG zugewiesener Beamter, der seinen Dienst als Buslenker verrichtet. Er führte darüber Beschwerde, dass er für die auf den Besuch von Weiterbildungsmaßnahmen entfallene Dienstzeit anstelle eines Gehalts lediglich einen Pauschalbetrag in Höhe von 63 Euro erhalte.

Gehaltskürzung bei
Weiterbildungsmaßnahmen
gesetzlich nicht
vorgesehen

Unmittelbar nach Einleitung des Prüfungsverfahrens wurde Herrn N.N. ein entsprechender Bescheid zugestellt. Die VA stellte dazu fest, dass die einschlägigen Regelungen der Postbus-Weiterbildungsverordnung korrekt vollzogen wurden. Allerdings vermochte die VA im GehG keine gesetzliche Grundlage für die im Verordnungsweg vorgenommene Gehaltskürzung zu erkennen. Diese schien vielmehr geradezu offenkundig gesetzwidrig zu sein, zumal Herr N.N. zum Besuch der Weiterbildungsmaßnahmen dienstlich verpflichtet war.

Postbus GmbH legt Ent-
scheidungsgrundlagen
nicht vor

Die ÖBB Postbus GmbH teilte der VA dazu mit, dass „die Rechtslage vor Erlassung dieser Verordnung mit Hilfe externer juristischer Unterstützung umfassend geprüft und schließlich – auf der Grundlage rechtlicher Gutachten – die gegenständliche Verordnung erlassen wurde, sodass davon auszugehen ist, dass die gegenständliche Verordnung rechtskonform [ist]“. Der VA wurde in diesem Zusammenhang jedoch weder mitgeteilt, welcher „externen juristischen Unterstützung“ sich das Unternehmen bedient hat, noch wurden die erwähnten Gutachten vorgelegt. Diese mangelnde Unterstützung der VA muss als Verletzung des Art 148b Abs. 1 B-VG gewertet werden.

In der Sache selbst ist festzuhalten, dass die „externe juristische Unterstützung“ die Rechtslage offensichtlich grundlegend verkannt hat. Denn der VfGH hat

aus Anlass einer Beschwerde die entsprechenden Verordnungsbestimmungen mit Erkenntnis vom 17. Juni 2013, V 29/2013, als gesetzwidrig aufgehoben. In seinen Entscheidungsgründen führte der VfGH ausdrücklich aus, dass das GehG ein in sich „abgeschlossenes System besoldungsrechtlicher Ansprüche“ darstellt. Eine Kürzung oder ein Entfall der Bezüge tritt demnach nur dann ein, wenn die Pflicht der Beamtin bzw. des Beamten zur Besorgung seiner dienstlichen Aufgaben teilweise oder zur Gänze entfällt. Das GehG enthält darüber hinaus jedoch keine weiteren Regelungen oder Ermächtigungen für die Dienstbehörde, weitere Tatbestände über die Kürzung oder den Entfall der Bezüge vorzusehen. Für die VA ist nicht nachvollziehbar, wie die verordnungserlassende Behörde zu einer anderen Rechtsauffassung gelangen konnte.

VfGH hebt Verordnungsbestimmungen als gesetzwidrig auf

Da der VfGH keine Frist für das Außerkrafttreten der als gesetzwidrig erkannten Verordnungsbestimmungen gesetzt hat, wurde dieses für alle in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens unmittelbar mit der Kundmachung des Spruches über die aufgehobenen Verordnungsbestimmungen im Bundesgesetzblatt rechtswirksam. Im Hinblick auf das Erkenntnis des VfGH waren weitere Veranlassungen seitens der VA nicht erforderlich.

Gesetzeskonforme Besoldung gewährleistet

Einzelfall: VA-BD-VIN/0182-A/1/2012

Unfreiwillige gesetzwidrige Ruhestandsversetzung

Die Verwaltungsbehörden waren bei Stattgabe einer Beschwerde durch den VwGH verpflichtet, in dem betreffenden Fall mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln den Rechtszustand entsprechend der Rechtsanschauung des VwGH unverzüglich herzustellen.

Herr N.N. wurde gegen seinen Willen mit Bescheid eines Personalamtes der Österreichischen Post AG mit Ablauf des 31. August 2010 in den Ruhestand versetzt. Seine dagegen erhobene Berufung wurde mit Bescheid des beim Vorstand der Österreichischen Post AG eingerichteten Personalamtes abgewiesen und seine Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des 30. April 2011 verfügt.

Da Herr N.N. weiter bei der Post AG arbeiten wollte und seiner Auffassung nach dazu auch gesundheitlich in der Lage war, setzte er sich gegen diese seines Erachtens gesetzwidrige Ruhestandsversetzung mit einer Beschwerde an den VwGH zur Wehr. In einem bei der Post AG am 23. Jänner 2012 eingelangten Erkenntnis gab der VwGH dieser Beschwerde statt und hob den bekämpften Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften auf.

VwGH hebt Ruhestandsversetzung als gesetzwidrig auf

Als seitens der zuständigen Behörde daraufhin kein Ersatzbescheid erlassen wurde, beschwerte sich Herr N.N. bei der VA. In weiterer Folge wurde nach mehrfacher Intervention der VA seitens des Personalamtes mit Bescheid vom

Weiterbeschäftigung nach Aufhebung des Bescheides

VA kritisiert überlange
Verfahrensdauer

11. Jänner 2013 seiner Berufung stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben. Herr N.N. kann somit weiter bei der Post AG arbeiten.

Wenngleich dieses Ergebnis für Herrn N.N. sehr erfreulich ist, sah sich die VA gezwungen, einen Missstand in der Verwaltung festzustellen. Dies deshalb, weil das fortgesetzte Berufungsverfahren nach Einlangen der aufhebenden Entscheidung des VwGH bei der Berufungsbehörde über zehn Monate in Anspruch genommen hat. Nach § 63 Abs. 1 VwGG (in der bis Ende 2013 geltenden Fassung) bestand jedoch eine Verpflichtung dieser Behörde, bei Stattgabe einer Beschwerde durch den VwGH in dem betreffenden Fall mit den ihr zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln den der Rechtsanschauung des VwGH entsprechenden Rechtszustand unverzüglich herzustellen. Davon kann bei einer Verfahrensdauer von über zehn Monaten nach Auffassung der VA jedoch keine Rede sein.

Einzelfall: VA-BD-VIN/0033-A/1/2011

VA kämpft für die Barrierefreiheit von Bahnhöfen

Nach Auffassung der VA geht es nicht an, dass Bahnhöfe nach Umbaumaßnahmen nicht mehr barrierefrei zu erreichen sind, obwohl ursprünglich die Barrierefreiheit gegeben war.

Bahnhöfe müssen
barrierefrei bleiben

Die VA hat sich im Berichtsjahr mit großem Engagement dafür eingesetzt, dass seitens der Verantwortlichen der ÖBB für die Barrierefreiheit der Bahnhöfe gesorgt wird und dass die Barrierefreiheit auch nach einem Umbau gewahrt bleibt.

4.13.3 GIS Gebühren Info Service GmbH

VA fordert Ausweitung der Möglichkeit der Rundfunkgebührenbefreiung

Die Entscheidung des Gesetzgebers, eine Befreiung von den Rundfunkgebühren nur für jene Personen zu ermöglichen, die eine der in der Fernmeldegebührenordnung taxativ aufgezählten Leistungen beziehen, führt in der Praxis immer wieder zu Härtefällen. Darüber hinaus sollte eine Möglichkeit einer Befreiung von den Rundfunkgebühren auch im ersten Jahr des Auftretens der Pflegebedürftigkeit oder einer wesentlichen Erschwerung der Pflegesituation geschaffen werden.

Keine Rundfunkgebührenbefreiung für
Mittellose

Die VA hat bereits mehrfach, zuletzt im PB 2011 (S. 216), darauf hingewiesen, dass die in § 47 Abs. 1 Fernmeldegebührenordnung getroffene Regelung, wonach die Rundfunkgebührenbefreiung an den Bezug bestimmter Leistungen geknüpft ist, von vielen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern als sozial unfair erachtet wird. Dies trifft insbesondere auf jene sozial benachteiligten

Menschen zu, die ausschließlich deshalb nicht in den Genuss der Rundfunkgebührenbefreiung kommen können, weil sie keine der in der zitierten Gesetzesbestimmung genannten Leistungen beziehen.

Auch im Berichtsjahr hatte die VA wieder mehrere Beschwerden zu bearbeiten, in denen die Rundfunkgebührenbefreiung trotz sozialer Berücksichtigungswürdigkeit ausschließlich aufgrund dieser Rechtslage nicht möglich war. Die VA bekräftigt daher nochmals ihren Standpunkt, dass es zweckmäßig wäre, diese Gesetzesbestimmung zu überdenken und den Kreis der Anspruchsberechtigten auszuweiten.

VA fordert Änderung der Rechtslage

Handlungsbedarf besteht darüber hinaus aber auch für die Verpflichtung des Nachweises von außergewöhnlichen Belastungen bei der Befreiung von den Rundfunkgebühren:

Der VA liegen mehrere Beschwerden vor, wonach Rundfunkgebührenbefreiungen pflegebedürftigen Menschen nicht zuerkannt werden, wenn die Pflegebedürftigkeit innerhalb eines Jahres auftritt und die Betroffenen bzw. deren betreuende Angehörige der GIS keinen Steuerbescheid bzw. Freibetragsbescheid zum Nachweis der anerkannten außergewöhnlichen Belastungen (die in der Regel das Pflegegeld übersteigen, wenn eine 24-Stunden-Pflege erforderlich ist) vorlegen können.

Rechtslage (auch) für schwer kranke Menschen sehr ungünstig

Um diesen Menschen die Befreiung von den Rundfunkgebühren auch im ersten Jahr des Auftretens der Pflegebedürftigkeit oder einer wesentlichen Erschwerung der Pflegesituation zu ermöglichen, wäre aus Sicht der VA eine Änderung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen geboten.

In § 48 Abs. 5 Fernmeldegebührenordnung könnte eine Ziffer 3 eingefügt werden, die besagt, dass der Nachweis des Vorliegens abzugsfähiger Ausgaben auch mit einer Bescheinigung des Bundessozialamtes über die Förderung einer 24-Stunden-Pflege erbracht wird und die damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben als einkommensmindernd zu berücksichtigen sind. Eine Alternative dazu könnte die Erlassung eines Freibetragsbescheides aus diesem besonderen Anlass (§ 63 Abs. 1 EStG 1988) sein, womit nicht nur Härten im Bereiche des Fernmeldegebührenrechtes, sondern auch des Steuerrechtes abgemildert würden.

Gesetzliche Neuregelung dringend geboten

Obwohl der VA bereits im Juli 2012 zugesichert wurde, dass das BMVIT mit dem BMF und der GIS Lösungsmöglichkeiten prüfen wird, um Härtefälle in Zukunft zu verhindern, ist es – nach eineinhalb Jahren – immer noch nicht gelungen, eine legislative Lösung zu finden.

Einzelfall: VA-BD-VIN/0120-A-/1/2012, BMVIT-15.500/0005-I/PR3/2013; VA-BD-VIN/0020-A/1/2013 u.a.

4.13.4 Einzelfälle

Aufhebung der Zulassung trotz Haftpflichtversicherung

Die BH Voitsberg leitete gegen Herrn N.N. trotz rechtzeitiger Vorlage der Versicherungsbestätigung ein Verfahren zur Aufhebung der Zulassung seines Fahrzeuges ein. Noch während des Prüfverfahrens der VA wurde das Verfahren eingestellt. Die entstandenen Kosten wurden rückerstattet.

Unzulässige Aufhebung
der Zulassung

Die BH Voitsberg informierte Herrn N.N. darüber, dass nach Auskunft seiner Haftpflichtversicherung kein Versicherungsschutz für sein Fahrzeug bestehe. Durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung binnen fünf Tagen könne die Aufhebung der Zulassung abgewendet werden. Trotz rechtzeitiger Vorlage der Versicherungsbestätigung leitete die BH Voitsberg ein Verfahren zur Aufhebung der Zulassung ein.

Rückerstattung der
Kosten

Herr N.N. brachte in seiner Beschwerde an die VA zu Recht vor, dass die BH Voitsberg die selbst gesetzte Frist nicht eingehalten habe. Noch während des Prüfverfahrens der VA gestand die Behörde ein, dass ihr ein Fehler bei der Berechnung der Frist unterlaufen ist. Das Verfahren wurde unverzüglich eingestellt. Die BH Voitsberg entschuldigte sich und erstattete die entstandenen Kosten zurück.

Einzelfall: VA-BD-V/0073-C/1/2013, BMVIT-14.500/0032-I/PR3/2013.

Veralteter Erlass verhindert Tieferlegen von Kfz

Tieferlegungen von Fahrzeugen wurden entgegen den europäischen Vorgaben untersagt, da sich die Behörden auf veraltete Grundlagen des BMVIT stützten. Das BMVIT räumte ein, dass die europäischen Regelungen nicht ausreichend berücksichtigt wurden, sagte aber die Überarbeitung des bestehenden – nicht mehr zeitgemäßen – Erlasses zu.

Aus Anlass eines sie betreffenden beim LH von Vbg und UVS durchgeführten Verfahrens wandte sich Frau Mag. N.N. an die VA. Ihr war die Tieferlegung ihres Kfz zu Unrecht untersagt worden. Losgelöst von ihrem persönlichen Fall wies Frau Mag. N.N. darauf hin, dass die Behörden generell auf Grundlage eines veralteten Erlasses des BMVIT entscheiden würden.

Veralteter Erlass als
Grundlage für
Genehmigungen

Änderungen an Kraftfahrzeugen wie etwa die Tieferlegung bedürfen einer Genehmigung, um die Verkehrs- und Betriebssicherheit zu garantieren. Bei dieser Beurteilung sind die Behörden an Erlässe des BMVIT gebunden, die nähere Ausführungen dazu enthalten. In dem Erlass betreffend Tieferlegungen ist eine Mindestbodenfreiheit von 110 Millimetern vorgesehen, europäischer Standard ist hingegen 90 Millimeter. Der LH von Vbg versagte die Zustimmung auf Grundlage des Erlasses, obwohl technische Entwicklungen diesen in der Zwischenzeit obsolet gemacht haben.

Das BMVIT erklärte, dass es durch Einführung der europäischen Betriebserlaubnis zu Differenzen zwischen national genehmigten und den in anderen EU-Ländern genehmigten Fahrzeugen kam. Offensichtlich verabsäumte es das Ministerium, die Erlässe zeitnah dem Stand der Technik anzupassen. Das BMVIT schuf nach Einleitung eines Prüfverfahrens der VA mit einer Übergangsregelung sofortige Abhilfe. Allerdings wurde – soweit ersichtlich – bis Redaktionsschluss noch keine überarbeitete Version des Erlasses veröffentlicht. Anpassung zugesagt

Einzelfall: VA-BD-V/0074-C/1/2013, BMVIT-14.500/0036-I/PR3/2013.

4.14 Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

4.14.1 Allgemeines

Im Berichtsjahr wurden in diesem Ressortbereich insgesamt 190 Beschwerdefälle an die VA herangetragen.

Viele Beschwerden zum Betriebsanlagenrecht

137 Beschwerden betrafen den Bereich Wirtschaft. Mit knapp zwei Drittel der Eingaben bezog sich der Großteil der Beschwerden wiederum auf Probleme rund um das Betriebsanlagenrecht, wobei überwiegend belästigte Nachbarinnen und Nachbarn die Hilfe der VA suchten. Auffällig ist der hohe Anteil (beinahe ein Fünftel) an Unternehmerbeschwerden. 13 Beschwerden betrafen die Vermessungsämter, fünf bezogen sich auf Probleme mit der Vollziehung des MinroG. Aufgeteilt nach Bundesländern betrafen im Jahr 2013 die meisten Beschwerden die Vollziehung im Bundesland NÖ, gefolgt von Wien, OÖ und der Stmk.

Die VA wurde im Berichtszeitraum mit 53 Fällen befasst, die den Vollzugsbereich des BMWF betrafen. Der Großteil dieser Beschwerden hatte die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen (28) bzw. Studienförderungsangelegenheiten (15) zum Gegenstand.

4.14.2 Grundrechte

Noch immer kein barrierefreier Zugang zum Theseustempel

Ausstellungen im Theseustempel im Wiener Volksgarten sind nicht barrierefrei zugänglich. Die Planungsarbeiten für eine transportable und temporäre Rampe sind zwar abgeschlossen, deren Errichtung verzögert sich jedoch weiterhin.

Bereits im PB 2012 (S. 178 f.) berichtete die VA darüber, dass der Theseustempel, der vom Kunsthistorischen Museum in den Sommermonaten als Ausstellungs-ort genutzt wird, nicht barrierefrei zugänglich ist. Aufgrund des Einschreitens der VA wurde vom Kunsthistorischen Museum, der Burghauptmannschaft Österreich, dem Bundesdenkmalamt sowie der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation nach einer Lösung gesucht.

Geplante Rampe noch nicht gebaut

Vorgeschlagen wurde eine Rampe, die während der Ausstellungssaison von April bis September/Okttober aufgebaut sein soll. Als Übergangslösung wurde im Sommer 2013 vom Kunsthistorischen Museum zusätzliches Personal bereitgestellt, das mobilitätseingeschränkten Personen Hilfestellungen beim Erreichen des Tempels anbot und leistete. Die zugesagte Rampe wurde bisher noch nicht realisiert.

Einzelfall: VA-BD-WA/0099-C/1/2012

4.14.3 Gewerberecht

Allgemeines

Im Berichtszeitraum verzeichnete die VA einen deutlichen Anstieg an Unternehmerbeschwerden. Auffällig war die Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Problemstellungen, von denen die Unternehmen durch Regelungen und/oder die Vollziehung des Gewerberechtes betroffen waren (siehe dazu auch der folgende Abschnitt „Unternehmerbeschwerden“ und die Einzelfälle).

Anzahl der Unternehmerbeschwerden gestiegen

Die VA war und ist um weitestgehende Hilfestellung bemüht. Das setzt mitunter die Auseinandersetzung mit umfangreichen Unterlagen aber auch häufig telefonische Rückfragen zu den Eingaben voraus. Soweit nicht ohnehin konkrete Prüfungsverfahren bei den Behörden eingeleitet werden, erfolgen notwendige Hinweise auf die Rechtslage. Die VA weist auch auf spezielle Serviceeinrichtungen hin, wenn dies zielführend erscheint.

Unternehmerbeschwerden

Die Vorbringen reichten von ungleicher, unsachlicher oder völlig ungerechtfertigter Vorgangsweise der Betriebsanlagenbehörde, über ungerechtfertigte oder unverständliche Verwaltungsstrafen, unzureichende Informationen über rechtliche Möglichkeiten bis zum Vorwurf der Existenzvernichtung. Hinter jedem Fall steht das Interesse am Erhalt bzw. der Verbesserung der eigenen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Vielfältige Kritik an Gesetzgebung und Vollziehung

Unternehmen kritisieren, dass ihre Ressourcen überproportional durch die Erfüllung von Aufgaben und Pflichten gegenüber den Behörden gebunden sind. Die komplexe Regelungslandschaft erfordere ein zu hohes Maß an Aufmerksamkeit und komme sie zu teuer. Die Zeit für die eigentliche unternehmerische Tätigkeit werde dadurch immer kürzer. Darunter leide die Wettbewerbsfähigkeit.

Ein Unternehmer beschwerte sich über die Gewerbebehörde. Sie habe ihm unter Androhung der Schließung seines nicht genehmigten Betriebes in einem Bescheid eine zu kurze Frist gesetzt. Er benötige mehr Zeit, um alle Unterlagen für die Einreichung des notwendigen Antrages zu beschaffen.

Einzelfall: VA-BD-WA/0125-C/1/2013

Einem anderen Unternehmer fehlte die Information, welche konkrete Gewerbeberechtigung er für die befugte Ausübung seiner Tätigkeit (Herstellung von Kindermöbeln aus Karton) benötigt.

Einzelfall: VA-BD-WA/0106-C/1/2013

Ein Diskothekenbetreiber berichtete von hohen finanziellen Verlusten vieler Gastronomen durch die ständig steigende Anzahl von Veranstaltungen. Es

gäbe einen Wildwuchs von Vereinen, die Feste und Clubbings organisieren würden.

Einzelfall: VA-BD-WA/0113-C/1/2013

Ein Gewerbetreibender schilderte seinen hohen Aufwand an Zeit, Energie und Geld für die Entwicklung und Produktion eines Gerätes für den Gartenbau. Nachdem er das Gerät in Österreich und in der Schweiz erfolgreich in Verkehr gebracht hatte, habe er es jedoch aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission wieder vom inländischen Markt nehmen müssen.

Einzelfall: VA-BD-WA/0152-C/1/2012

Ein Tankstellenbetreiber erachtete sich durch die Gewerbebehörde unsachlich behandelt und benachteiligt. Seine Konkurrenz würde in Form von Betriebstankstellen Treibstoffe auch an betriebsfremde Personen abgeben, sie hätte dafür aber weder die notwendige betriebsanlagenrechtliche Genehmigung noch würde sie das Preisauszeichnungs- und das Preistransparenzgesetz einhalten.

Einzelfall: VA-BD-WA/0071-C/1/2013

Eine Fremdenführerin beschwerte sich über das rechtswidrige Vorgehen der Gewerbebehörde gegenüber anderen in diesem Gewerbe tätigen Personen. Die rechtswidrige Bewilligung von deren Tätigkeit führe bei ihr zu Einkommenseinbußen. Näheres dazu siehe unter „Hohes Anforderungsprofil an Beschäftigte im Fremdenführergewerbe“.

Ein Unternehmer beschwerte sich über die Gewerbebehörde, weil sie auf der Notwendigkeit einer Betriebsanlagengenehmigung beharrte. Er habe Investitionen getätigt, die sich nachträglich als entbehrlich herausgestellt hätten. Näheres dazu siehe unter „Wettkundenvermittlung ist keine gewerbliche Tätigkeit“.

Gesetzgebung

Weitere Gewerberechts-
novelle im Interesse der
Wirtschaft

Der Wunsch der Wirtschaft nach Deregulierung und bürokratischer Vereinfachung war für das BMWFJ einmal mehr Anlass für eine Initiative zur Gesetzesänderung. Intendiert waren Erleichterungen bei Unternehmensgründungen und Betriebsübergaben sowie eine Entbürokratisierung im Betriebsanlagenrecht. Der Gesetzesvorschlag des BMWFJ war schließlich Grundlage für eine neuerliche Novellierung der GewO im Jahr 2013 (BGBl. I Nr. 85/2013). Sogar in der parlamentarischen Diskussion wurden die vorgeschlagenen Maßnahmen allerdings nur als „Tropfen auf den heißen Stein“ bezeichnet. Auch nach Meinung des Bundesministers sei mit dem von seinem Ressort eingebrachten Entwurf noch nicht die Fahnenstange erreicht. So wurden zwei weitere Ausnahmetatbestände von der betriebsanlagenrechtlichen Genehmigungspflicht hinzugefügt.

Die neue Bestimmung des § 79d zielt auf Betriebsübernahmen ab und soll dabei das unternehmerische Risiko finanziell abschwächen helfen. Der übernehmende Inhaber der Betriebsanlage kann nunmehr binnen sechs Wochen bei der Behörde eine „Zusammenstellung der die Genehmigung der Betriebsanlage nach diesem Bundesgesetz betreffenden Bescheide“ und gegen Kostenersatz Kopien der bisherigen gewerbebehördlichen Standortgenehmigungen beantragen. Sechs Wochen nach Erhalt der Zusammenstellung, deren Rechtsnatur allerdings unklar ist, oder sechs Wochen nach Betriebsübernahme kann der neue Betriebsinhaber beantragen, dass er bestehende rechtskräftige Auflagen erst nach Ablauf einer „angemessenen, höchstens drei Jahre betragenden Frist“ einhalten bzw. erfüllen muss, wenn ihm dies erst dann wirtschaftlich zumutbar ist. Voraussetzung für eine solche Bewilligung ist aber, dass vom Standpunkt des Nachbarschaftsschutzes keine Bedenken bestehen. Der Antrag ist vom neuen Betriebsinhaber „glaubhaft zu machen“, andernfalls zurückzuweisen.

Neu: behördliche Zusammenstellung der Betriebsanlagenbescheide

Dass die Kenntnis vom Umfang der Standortgenehmigungen für Unternehmen wichtig ist, erkannte die VA bereits vor vielen Jahren. Schon im Jahr 1990 befasste die VA den damaligen Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit der Idee einer solchen Zusammenstellung, die auch Rechtssicherheit für Unternehmen und Nachbarschaft bieten sollte. Im damals noch dreistufigen Betriebsanlageverfahren schlug die VA im Interesse sowohl der Nachbarschaft als auch der Gewerbetreibenden konkret eine zwingende Komplettverlautbarung des Betriebsanlagenbescheides durch die Berufsbehörde vor. Eine entsprechende Anregung fand sich auch in Berichten der VA, wurde aber nie aufgegriffen.

VA thematisierte diese Idee schon 1990

Die VA hegt in Hinblick auf die völlig unklare Rechtsnatur der „Zusammenstellung“ im neuen § 79d Bedenken. Vorstellbar sind Probleme für Gewerbetreibende, Nachbarschaft und die Gewerbebehörden, sollte sich nachträglich herausstellen, dass die Zusammenstellung unrichtig oder unvollständig war. Die daraus resultierenden Konsequenzen können weitreichende Auswirkungen auf den behördlichen Handlungsbedarf haben, vor allem aber auch zusätzliche, unvorhergesehene Investitionen der Gewerbetreibenden nach sich ziehen. Fehlerhafte oder unvollständige behördliche Zusammenstellungen werfen in letzter Konsequenz auch Fragen nach Regressansprüchen der Gewerbetreibenden auf, die aber wiederum in gesonderten Verfahren zu klären sein werden.

Fragwürdige Rechtsnatur der Zusammenstellung

Ob daher die seit 29. Mai 2013 neu vorgesehene „Zusammenstellung“ die erwarteten Erleichterungen für Unternehmen ohne zusätzliche Probleme bringt, wird zu beobachten sein. Änderungen im Betriebsanlagenrecht stellen den Gesetzgeber zweifellos vor komplexe Herausforderungen. Die gleichzeitige Wahrung von nachbarlichen und unternehmerischen Interessen ist zusätzlich ein schwieriger Balanceakt.

Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Rechtliche Zuordnung
„neuer“ Tätigkeiten

Die GewO beinhaltet eine Aufzählung von Tätigkeiten, die nicht unter die GewO fallen. Aber auch diese umfangreiche Liste schützt im Einzelfall nicht vor Unklarheiten bei der rechtlichen Zuordnung „neuer“ Tätigkeiten. So erachtete das BMWFJ die Tätigkeit der „Wettkundenvermittlung“ zunächst als gewerbliche Tätigkeit. Im Jänner 2012 änderte die oberste Gewerbebehörde diese Rechtsauffassung mit Erlass an alle Ämter der LReg. Die endgültige Klärung erfolgte durch den VfGH erst im Oktober 2013. Näheres dazu siehe Einzelfall „Wettkundenvermittlung ist keine gewerbliche Tätigkeit“.

Behebung einer legistischen Benachteiligung

Für Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten bzw. Heilmasseurinnen und Heilmasseur wurde im Jahr 2013 der Zugang zum Gewerbe der Massage angepasst. Es bestanden einander widersprechende Regelungen. Nur die Massage-VO des BMWFJ, nicht aber das Medizinische Masseur- und Heilmasseurgesetz, sah für diese Berufsgruppe die Notwendigkeit einer einjährigen Praxis als Zugangsvoraussetzung für die gewerbliche Tätigkeit vor. Im Zuge eines Prüfungsverfahrens erfolgte die Anpassung der Massage-VO durch Entfall der einjährigen Praxis.

Einzelfall: VA-BD-WA/0064-C/1/2013

Überhöhte Anforderungen an Beschäftigte im Fremdenführergewerbe

Ungelöste Probleme bestehen aus Sicht der VA in der Fremdenführer-Verordnung. Die von befugten Fremdenführerinnen und Fremdenführern beschäftigten Personen müssen nach den Bestimmungen der VO ein sehr hohes Anforderungsprofil erfüllen. Im Ergebnis wird nach der Auffassung der VA an die in diesem Gewerbe beschäftigten Personen ein strengerer Maßstab angelegt als an die Gewerbetreibenden selbst. Näheres dazu siehe Einzelfall „Hohes Anforderungsprofil an Beschäftigte im Fremdenführergewerbe“.

Vollziehung

Disziplinarrechtliche
Maßnahmen gegen
Bezirkshauptmann von
Oberwart

Im Zuge eines Prüfungsverfahrens aufgrund einer Nachbarschaftsbeschwerde aus dem Sprengel der BH Oberwart ließ sich die VA von den umfangreichen aufsichtsbehördlichen Maßnahmen des Amtes der Burgenländischen LReg berichten. Die VA erlangte aber auch Kenntnis vom disziplinarrechtlichen Vorgehen gegen den Bezirkshauptmann von Oberwart sowie von dessen nicht erfolgter Wiederbestellung. Siehe dazu Näheres unter „Keine Weiterbestellung des Bezirkshauptmannes von Oberwart“.

Die VA hält daher auch an dieser Stelle fest, dass Untätigkeiten der Gewerbebehörden, worauf auch immer diese zurückzuführen sein mögen, weitreichende negative Auswirkungen haben. Unternehmen werten Säumigkeiten im Vorfeld bereits als Verschlechterung der Attraktivität eines (potenziellen) Wirtschaftsstandortes. Die Nachbarschaft, die von Beeinträchtigungen betroffen ist, erfährt nicht den vom Gesetzgeber vorgesehenen Schutz.

Vorbeugende Maßnahmen sowie zweckmäßige und regelmäßige Kontrollen zur Vermeidung von Fehlentwicklungen gehören im Lichte der gesetzlichen Bestimmungen zum Selbstverständnis einer funktionierenden Verwaltung.

Den Nachbarbeschwerden liegen völlig unverändert immer Beeinträchtigungen durch Betriebsanlagen zugrunde. Verständlicherweise ist die Belastungssituation während der Nachtzeit besonders hoch. Unternehmen mit einem 24-Stunden-Betrieb oder Gastgewerbebetriebe sind Anlass für Beschwerden wegen einer Gesundheitsbeeinträchtigung. Konkrete Vorwürfe richten sich gegen Säumigkeiten der Gewerbebehörde.

Einmal mehr wird von der VA auf die besondere Verantwortung der Sachverständigen im Betriebsanlageverfahren hingewiesen. Deren Gutachten bilden die Grundlage der behördlichen Entscheidungen bzw. des behördlichen Handelns. Die organisatorische, personelle und inhaltliche Optimierung des Sachverständigendienstes stellt nach Auffassung der VA einen wesentlichen Grundpfeiler für eine funktionierende Verwaltung dar. Nicht zuletzt ist die Tätigkeit der Sachverständigen eine der Voraussetzungen für das Vertrauen in korrektes Verwaltungshandeln. Siehe dazu auch den Einzelfall „Verbesserung erst nach Befassung eines anderen Sachverständigen“.

Optimierung des Sachverständigendienstes

4.14.4 Einzelfälle

Hohes Anforderungsprofil an Beschäftigte im Fremdenführergewerbe

Auch wenn die fachlichen Anforderungen an Personen, die von befugten Fremdenführerinnen und Fremdenführern beschäftigt werden, in einer Verordnung sehr hoch angesetzt sind, sind sie für die Vollziehung verbindlich. Fraglich ist jedoch, ob die hohen Anforderungen auch sachlich gerechtfertigt sind.

Eine befugte Fremdenführerin wandte sich an die VA. Sie müsse finanzielle Einbußen hinnehmen, weil ein Verein mit Beschäftigten ohne fachliche Eignung die Leistungen billiger anbieten könne. Die VA leitete ein amtswegiges Prüfungsverfahren ein und stellte fest, dass sich die BH Freistadt für die vom Verein beschäftigten Personen auf eine unzulässige Rechtsauslegung stützt.

Gemäß § 108 Abs. 7 GewO 1994 müssen die bei der Ausübung des Fremdenführergewerbes verwendeten Personen eine „fachliche Eignung“ aufweisen. Diese liegt nach den Bestimmungen der Fremdenführer-Verordnung, BGBl. II Nr. 46/2003 i.d.g.F., ausschließlich nur dann vor, wenn sie mit Zeugnissen über die in der Verordnung vorgeschriebene Ausbildung belegt wird.

Strenge Regelung

Demgegenüber vertrat die BH Freistadt in Übereinstimmung mit der Fachabteilung des Amtes der LReg die Rechtsauffassung, dass die fachliche Eignung der im Fremdenführergewerbe verwendeten Personen auch individuell nachgewiesen werden könne. Dies ergäbe sich „zwar nicht aus dem Wortlaut der Bestimmung, wohl aber aus einem erforderlichen Größenschluss“. Herangezogen wird dafür die Bestimmung des § 19 GewO 1994. Diese sieht die Feststellung der individuellen Befähigung – also den Zugang zur selbstständigen

Lockere, rechtswidrige Vollziehung

Ausübung eines Gewerbes – für den Fall vor, dass die Befähigung nicht gemäß den standardisierten Vorschriften, aber eben vergleichbar individuell erlangt wurde.

Die Auslegung, dass die fachliche Eignung der bei der Ausübung des Fremdenführergewerbes verwendeten Personen auch individuell nachgewiesen werden könne, widerspricht nach übereinstimmender Auffassung des BMWFJ und der VA der Rechtslage. Die Rechtslage ist für die VA – nicht zuletzt im Lichte der Darlegungen der BH Freistadt bzw. der Fachabteilung des Amtes der OÖ LReg – aber auch Anlass für eine kritische Auseinandersetzung.

Der Zugang zur selbstständigen Tätigkeit der Fremdenführerin bzw. des Fremdenführers ist einerseits über die in der Verordnung geregelten Voraussetzungen möglich; andererseits kann die Gewerbeberechtigung aber auch bei Abweichen vom standardisierten Befähigungsnachweis erworben werden. Vorgesehen ist das, wenn bei Vorliegen der für die Ausübung dieses Gewerbes erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen die Befähigung individuell gemäß § 19 GewO 1994 festgestellt wird.

Höhere Anforderungen
an Beschäftigte als an
Selbstständige

Es ist sachlich nicht nachvollziehbar, dass die im Fremdenführergewerbe verwendeten Personen jedenfalls den mit Verordnung standardisierten Anforderungen genügen müssen, während hingegen die Befähigung für die selbstständige Tätigkeit auch abweichend vom Ordnungsstandard erbracht werden kann.

VA regt Änderung der
Fremdenführer-VO an

Die VA teilte ihre Bedenken dem BMWFJ mit und hält eine Änderung der Fremdenführer-VO für angebracht. Konkret sollte das hohe Anforderungsprofil an die im Fremdenführergewerbe verwendeten Personen zurückgenommen werden. Zum Berichtszeitpunkt lag noch keine Antwort vor.

Einzelfall: VA-BD-WA/0028-C/1/2013

Wettkundenvermittlung ist keine gewerbliche Tätigkeit

Das Magistratische Bezirksamt 3. Bezirk missachtete einen Erlass des BMWFJ und schritt als Gewerbebehörde ein, obwohl die Tätigkeit des Unternehmens gar nicht unter die GewO fällt.

Ein Unternehmen mit der Gewerbeberechtigung für die Tätigkeit „Vermittlung von Wettkunden“, vertreten durch einen Rechtsanwalt, wandte sich an die VA. Die Beschwerde richtete sich gegen das Vorgehen des Magistratischen Bezirksamts 3. Bezirk (MBA 3) als Gewerbebehörde. Dem Unternehmen sei mit der unzutreffenden Auffassung, es handle sich um eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage, die Schließung angedroht worden. Dadurch seien unnötige Kosten entstanden.

Konkret habe ein namentlich genannter Mitarbeiter der Gewerbebehörde im Lokal Vorgaben zur Gestaltung der Betriebsanlage genannt, damit diese ge-

nehmungsfähig werde. Das Unternehmen habe den Vorgaben entsprochen und auch ein Ansuchen um Betriebsanlagengenehmigung eingebracht. Der entstandene Zeit- und Kostenaufwand sei beträchtlich gewesen und hätte sich im Ergebnis als völlig entbehrlich herausgestellt. Eine Zuständigkeit der Gewerbebehörde sei nämlich überhaupt nicht vorgelegen. Die Tätigkeit des Unternehmens falle überhaupt nicht unter die Bestimmungen der GewO.

Im Prüfungsverfahren erlangte die VA von einem Erlass des BMWFJ vom 27. Jänner 2012 Kenntnis. Darin ist mit ausdrücklichem Hinweis auf die Abänderung der bisherigen Rechtsauffassung festgehalten, dass „die Vermittlung von Wettkunden in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder [fällt]“. Das BMWFJ als oberste Gewerbebehörde informierte davon alle Ämter der LReg. Die MA 63 hatte den Erlass allen Bezirksämtern zur Kenntnis gebracht. Zum Zeitpunkt des Einschreitens der Gewerbebehörde gegen den Wettkundenvermittler sollte sohin auch das MBA 3 davon Kenntnis gehabt haben, dass dessen Tätigkeit nicht unter die GewO fällt.

MBA 3 handelt nicht erlasskonform

Die Wiener Stadtverwaltung „erklärte“ das erlasswidrige gewerberechtliche Vorgehen des MBA 3 mit mehreren Argumenten: Das Unternehmen verfüge seit April 2011 über eine – auch zum Zeitpunkt des Berichtes an die VA – aufrechte Gewerbeberechtigung. Es habe selbst keine Zweifel an der Einstufung der Tätigkeit der Wettkundenvermittlung als gewerblich vorgebracht. Der Behörde seien aber einander widersprüchliche Rechtsgutachten von anerkannten Fachleuten zur Frage der Einordnung dieser Tätigkeit vorgelegen. Im Übrigen sei die von der Gewerbebehörde angeordnete Schließung auch nicht vollstreckt worden.

Im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA erfolgte die endgültige Klarstellung durch ein Erkenntnis des VfGH vom 2.10.2013. Die Tätigkeit der Wettkundenvermittlung fällt nicht unter die GewO, sondern ist der Landeskompetenz zuzuordnen.

VfGH stellt klar: Wettkundenvermittlung ist Landeskompetenz

Mag das Unternehmen auch seit April 2011 über eine Gewerbeberechtigung für die Wettkundenvermittlung verfügt haben, bleibt dennoch die Kritik der VA aufrecht, dass das MBA 3 trotz Kenntnis der vom BMWFJ im Erlass vertretenen Rechtsauffassung mit gewerbebehördlichen Maßnahmen vorgegangen ist.

Die VA merkte gegenüber dem LH von Wien aber auch an, dass es nicht Aufgabe des Unternehmens bzw. dessen rechtskundigen Vertreters sein kann, jene Rechtsfragen im Vorfeld (verbindlich) zu klären, deren Beantwortung der Behörde mit dem Hinweis auf deren Komplexität nicht möglich war. Auch vermochte die VA jene Erklärungen nicht nachzuvollziehen, wonach von Herrn N.N. selbst Zweifel an der Einstufung der Tätigkeit der Wettkundenvermittlung als gewerblich hätten aufgebracht werden können. Im Lichte des Erlasses des BMWFJ hätte es auf Seiten des MBA 3 überhaupt keiner von Herrn N.N. angemeldeter Zweifel bedurft.

Einzelfall: VA-BD-WA/0101-C/1/2013

Keine Weiterbestellung des Bezirkshauptmannes von Oberwart

Säumigkeiten und eine nicht befolgte Weisung führten im Zuge eines Prüfungsverfahrens der VA zur Verhängung einer Disziplinarverfügung über den Bezirkshauptmann von Oberwart. Deswegen und wegen „anderer Gesichtspunkte“ unterblieb nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Befristung von fünf Jahren dessen neuerliche Bestellung als Bezirkshauptmann.

Jahrelange Säumigkeiten der BH Oberwart

Ein Nachbar eines Transportunternehmens im Sprengel der BH Oberwart wandte sich im August 2012 an die VA. Der VwGH hatte im Februar 2012 nach mehr als viereinhalbjähriger Verfahrensdauer den Betriebsanlagenbescheid des BMWFJ zum vierten Mal behoben. Eine neuerliche Entscheidung des BMWFJ war daher notwendig. Zu diesem Zeitpunkt war das Verfahren seit mehr als 16 Jahren anhängig und ein Verfahrensende nicht abzusehen.

Bereits im März 2012 hatte das BMWFJ den LH um mehrere konkret aufgelistete Veranlassungen zur notwendigen Ergänzung des Ermittlungsverfahrens ersucht. Das Amt der LReg beauftragte daraufhin die BH Oberwart mit der Erledigung und setzte dafür eine Frist bis 15. September 2012. Nach erfolglosem Verstreichen dieser Frist urgierte das Amt der LReg bei der BH Oberwart am 27. September und 25. Oktober 2012.

Bezirkshauptmann ignoriert Weisung des LH

Da die BH Oberwart auch nach mehr als sechs Monaten den Erhebungsaufträgen nicht entsprochen hatte, erfolgte mit Schreiben vom 8. November 2012 eine Weisung des LH als funktionell übergeordnete Behörde, diesen unverzüglich zu entsprechen. Zusätzlich überprüfte das Amt der LReg auch die BH Oberwart auf Basis des „Elektronischen Betriebsanlagenaktes“; darin werden sowohl Ein- als auch Auslaufstücke protokolliert und die von der BH Oberwart erstellten Aktenstücke sind ersichtlich.

Ebenfalls im November 2012 informierte das Amt der LReg die BH Oberwart, dass in dem offenen Verfahren bereits Säumnisbeschwerde beim VwGH eingebracht wurde, verwies einmal mehr auf die unverändert aufrechten und nicht erledigten Erhebungsaufträge und ersuchte wiederum um Bekanntgabe der Verfahrensschritte seit April 2012. Der Landesamtsdirektor nahm den Fall aber auch zum Anlass, die Fachabteilung des Amtes der LReg als Oberbehörde einzuschalten, um die Vorgehensweise der BH Oberwart zu überprüfen und erforderlichenfalls klare Vorgaben zu treffen.

Zur Klarstellung für alle BH des Landes Bgld wurde auf der Bezirkshauptleutenkonferenz am 29. November 2012 aus Anlass des vorliegenden Falles die Anwendung des Betriebsanlagenrechtes bzw. die Vorgehensweise der ersten Instanz erörtert. Dem Protokoll ist zu entnehmen, dass dabei „die Tendenz eines falsch verstandenen Serviceverständnisses, bei rechtswidrigem Verhalten zuzuwarten“, zur Sprache kam. Der Landesamtsdirektor verwies bei der Erörterung der betriebsanlagenrechtlichen Rechtslage auf die zunehmende Sensibilität in diesem Bereich. Festgehalten ist aber auch dessen ausdrücklicher Hinweis, dass die Behörden die Gesetze zu vollziehen haben.

Dem „Elektronischen Betriebsanlagenakt“ entnahm die Oberbehörde schließlich, dass die BH Oberwart mit 10. Jänner 2013 aufgrund eines neuen Ansuchens der Betreiberin ein neues Verfahren eingeleitet hatte. Am 28. Jänner 2013 fand in diesem neuen Verfahren eine Augenscheinsverhandlung unter Beteiligung des Beschwerde führenden Nachbarn statt. Das verfahrensgegenständliche Ansuchen umfasste unter anderem Abstellflächen im Freien, die seit Jahren ohne endgültige Genehmigung betrieben wurden.

Nach Einholung weiterer Gutachten wurde in diesem neuen Verfahren bis 8. März 2013 das Parteiengehör gewährt. Anfang April 2013 berichtete der Landesamtsdirektor der VA, dass weitere Verfahrensschritte dem „Elektronischen Betriebsanlagenakt“ der BH Oberwart nicht zu entnehmen seien und eine disziplinarrechtliche und dienstrechtliche Prüfung der Vorgehensweise des Bezirkshauptmannes in die Wege geleitet worden sei. Gegen den Bezirkshauptmann wurde schließlich eine Disziplinarverfügung verhängt, gegen die ein Rechtsmittel eingebracht wurde.

Disziplinarverfügung
gegen Bezirkshauptmann

Im Mai 2013 berichtete die BH Oberwart dem Amt der LReg schließlich, dass das Genehmigungsansuchen weitestgehend eingeschränkt und mit Bescheid vom 5. April 2013 die Betriebsanlagengenehmigung erteilt worden war.

Zu diesem Zeitpunkt war allerdings auch noch jenes Betriebsanlageverfahren im fünften Rechtsgang beim BMWFJ anhängig, das auf das Ansuchen des Jahres 1995 zurückging. Dieses Ansuchen wurde im Juli 2013 zurückgezogen. Der Fortführung dieses Verfahrens war daher die Grundlage entzogen. Noch im selben Monat erging daher der Bescheid des BMWFJ, mit dem der ursprüngliche Bescheid der BH Oberwart vom September 1996 ersatzlos behoben wurde.

Im Jänner 2014 erfolgte schließlich die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes über die Berufung gegen den neuen Betriebsanlagenbescheid der BH Oberwart vom April 2013. Auch dieser Bescheid wurde aufgehoben.

Im Ergebnis liegt somit auch nach 19 Jahren noch keine Betriebsanlagengenehmigung vor. Eine höchst unbefriedigende Situation sowohl für die Nachbarschaft als auch für das Unternehmen.

Das Prüfungsverfahren der VA führte für die BH Oberwart bzw. für die Person des Bezirkshauptmannes zu ungewöhnlichen Kontrollen und Maßnahmen von Seiten des Amtes der LReg bzw. des Landesamtsdirektors. Deren Ausmaß legen nach den Erfahrungen der VA den Schluss nahe, dass die Oberbehörde schon vorher Anzeichen von Fehlentwicklungen bzw. Säumigkeiten in diesem Verwaltungssprengel feststellte. Diese Annahme wird schließlich durch die Mitteilung des Landesamtsdirektors erhärtet, dass wegen des gegenständlichen Falles „neben weiteren Gesichtspunkten“ nach Einholung eines Gutachtens der Objektivierungskommission von einer Weiterbestellung des Betroffenen als Bezirkshauptmann von Oberwart abgesehen wurde.

Keine Wiederbestellung
als Bezirkshauptmann

Einzelfall: VA-BD-WA/0115-C/1/2012

Verbesserung erst nach Befassung eines anderen Sachverständigen

Der Beiziehung von Sachverständigen kommt im Betriebsanlageverfahren zentrale Bedeutung zu. Die Gutachten der Sachverständigen sind eine wesentliche Grundlage für das Vertrauen sowohl der Gewerbetreibenden als auch der Nachbarschaft in eine korrekte und gesetzmäßige Entscheidung der Behörde.

Der Nachbar einer Betriebsanlage schilderte der VA, dass er sich seit mehreren Jahren erfolglos bei der BH Gmunden über Belästigungen beschwert. Die Gewerbebehörde habe seit 2007 alle beantragten Erweiterungen genehmigt. Der Betrieb erfolge in der Zwischenzeit durchgehend von Montag 6.00 Uhr bis Samstag 22.00 Uhr.

Die VA verschaffte sich zunächst einen Überblick über die zahlreichen Unterlagen des Einschreiters. Dabei zeigte sich, dass die BH Gmunden bereits im Jahr 2010 eine für den Nachbarschaftsschutz wichtige Auflage vorgeschrieben, sich aber trotz Nachbarschaftsbeschwerden um die Einhaltung dieser Auflage offenbar zunächst nicht gekümmert hatte. Diese Einschätzung stützte die VA auf die Tatsache, dass sich dieselbe Auflage in einem späteren Bescheid der BH Gmunden vom April 2011 noch einmal fand.

Nachbarschaftsschutz
bei Vollbetrieb nicht
möglich

Aus einer Verhandlungsschrift vom April 2013 war schließlich die gutachtliche Äußerung eines anderen gewerbetechnischen Sachverständigen ersichtlich, der dem ursprünglichen Genehmigungsverfahren nicht beigezogen war. Der nunmehr befasste Sachverständige führte aus: „Messungen zum Betrieb des Bandtrockners haben ergeben, dass die Einhaltung der im Betriebsanlagenbescheid festgelegten Werte bei dessen Vollbetrieb während der Nachtzeit nicht möglich ist“.

Leistungsreduktion
bringt Verbesserung

Im Zuge des Prüfungsverfahrens klärte sich zum einen, dass die für den Nachbarschaftsschutz wichtige Auflage in der Zwischenzeit erfüllt und eingehalten wurde. Zum anderen ergab sich die notwendige weitere Verbesserung für die Nachbarschaft durch steuertechnische Leistungsbegrenzungen der beschwerdeursächlichen Anlagenteile auf 75 %. Die VA schließt daraus, dass jene Werte des Betriebsanlagenbescheides, die nach Beiziehung des ursprünglichen Sachverständigen zum Nachbarschaftsschutz vorgeschrieben worden waren, bei Vollbetrieb der Anlage überhaupt nicht eingehalten werden konnten.

Gutachten sind Grundlagen
für Entscheidung

Der Fall verdeutlicht nach Auffassung der VA einmal mehr die qualitativen Ansprüche an die Sachverständigen eines Betriebsanlageverfahrens. Deren Begutachtungen fließen in die Entscheidungen der Gewerbebehörden maßgeblich ein. Der Beitrag der Sachverständigen ist eine wesentliche Grundlage für eine rechtmäßige behördliche Entscheidung. Gleichzeitig bilden die Gutachten die Basis für das Vertrauen sowohl des Unternehmens als auch der Nachbarschaft in korrektes Verwaltungshandeln.

Einzelfall: VA-BD-WA/0054-C/1/2013

Negativer Kompetenzkonflikt zwischen Gewerbe- und Eisenbahnbehörde

Der Lagerplatz einer Baufirma auf einem Grundstück der ÖBB verursachte seit 2010 Nachbarschaftsbelästigungen. Gewerbe- und Eisenbahnbehörde verneinten jahrelang ihre Zuständigkeit. Erst Ende 2012 entschied das BMVIT, dass es sich um eine gewerbebehördliche Betriebsanlage handelt.

Eine Nachbarin eines Lagerplatzes einer Baufirma wandte sich an die VA. Sie schilderte, dass sie seit Juni 2010 unzumutbaren Lärm- und Staubbelaustigungen ausgesetzt sei. Die VA befasste in dieser Angelegenheit die Bau- und Anlagenbehörde des Magistrates Graz. Diese vertrat die Rechtsauffassung, dass eine Eisenbahnanlage vorliege, die nicht dem gewerberechlichen Regime, sondern der Zuständigkeit der Eisenbahnbehörde unterliege. Die Eisenbahnbehörde dagegen meinte, dass die Gewerbebehörde zu Unrecht ihre Zuständigkeit verneine. Als Folge dieser Meinungsverschiedenheit unterblieben jahrelang jegliche Maßnahmen zum Nachbarschaftsschutz.

Gewerbebehörde und Eisenbahnbehörde verneinen Zuständigkeit

Erst das Einschreiten der VA nahm die Gewerbebehörde zum Anlass, im Juni 2012 an das BMVIT mit dem Ersuchen um Klärung heranzutreten. Dieses stellte mit Bescheid vom 27. November 2012 fest, dass es sich nicht um eine Eisenbahnanlage handle. Die Anlageninhaberin habe das Grundstück für firmeneigene Zwecke von den ÖBB gemietet und führe erlaubte eigene Bautätigkeiten durch. Vor allem würde die Anlage mit dem Eisenbahnbetrieb in keinem solchen Zusammenhang stehen, dass ohne sie ein geordneter Bahnbetrieb nicht möglich wäre.

Klärung durch BMVIT: Gewerbebehörde ist zuständig

Es dauerte weitere fünf Monate, bis die Gewerbebehörde die Betreiberin der konsenslosen Betriebsanlage mit Verfahrensordnung vom 23. April 2013 zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes aufforderte. Mittlerweile wurde der Betrieb zum Großteil abgesiedelt.

Einzelfall: VA-BD-WA/0040-C/1/2012

4.14.5 Vermessungsämter

Insgesamt 13 Beschwerden betrafen verschiedene Probleme mit den Vermessungsämtern sowie Fragen zu deren Tätigkeit.

Die VA stellte fest, dass in der Bevölkerung der Unterschied zwischen Grundsteuerekataster und Grenzkataster oft nicht bekannt ist. Vielfach wird in Unkenntnis des Grenzkatasters die Mappendarstellung als verbindliche Grenze angenommen. Daraus resultieren zum Teil falsche Erwartungshaltungen an die Zuständigkeit der Vermessungsbehörde, aber auch die unrichtige Vermutung einer Säumigkeit des Vermessungsamtes.

Ebenfalls weitverbreitet ist die Unkenntnis von der bloß deklarativen Wirkung der Flächenangaben in den vermessungsrechtlichen Unterlagen. Die VA ist daher immer wieder mit eingehender Aufklärung befasst.

Keine Antwort des Vermessungsamtes Sbg

Wegen einer seit mehr als einem Jahr vergeblich erwarteten Antwort des Vermessungsamtes Sbg wandte sich Herr N.N. an die VA. Im Prüfungsverfahren klärte sich ein Versehen auf Seiten des Vermessungsamtes. Die Eingabe war irrtümlich unbeantwortet geblieben und wurde nach Einschreiten der VA umgehend beantwortet.

Einzelfall: VA-BD-WA/0107-C/1/2013

Lange Dauer eines Planbescheinigungsverfahrens

Aus Anlass eines langwierigen Flurbereinigungsverfahrens beschwerte sich Herr N.N. über eine Verzögerung des Vermessungsamtes St. Pölten. Die NÖ Agrarbezirksbehörde habe im Juni 2011 einen Antrag auf Planbescheinigung eingebracht und im März 2012 Mängel im technischen Operat bereinigt.

Die VA leitete im Juni 2013 ein Prüfungsverfahren wegen der langen Dauer des Planbescheinigungsverfahrens ein und noch im selben Monat erging der Bescheid. Ursache für die Verzögerung sei zum einen die sehr komplexe Systemumstellung auf die Grundstücksdatenbank-Neu gewesen; zum anderen seien von den Agrarbehörden noch vor dieser Umstellung ähnliche Anträge „in großer Zahl“ eingebracht worden.

Einzelfall: VA-BD-WA/0072-C/1/2013

Verzögerung bei Vermessungsamt, ASFINAG und BG zulasten von Enteigneten

Bis zur Grundbuchsnovelle 2008 reichte im vereinfachten Verfahren nach dem LiegTeilG die Übermittlung des Anmeldungs Bogens vom Vermessungsamt an das Grundbuchsgericht. Seit 1. Jänner 2009 ist ein Antrag des Liegenschaftseigentümers vorgesehen, der den Inhalt des Beschlusses des Grundbuchsgerichtes bereits vorgibt. Nach einer Enteignung im Jahr 2004 bereitete die ASFINAG erst nach Einschreiten der VA im Jahr 2013 einen solchen Antrag vor.

Unrichtiger Grundbuchsstand seit neun Jahren

Neun Jahre nach der Enteignung von Liegenschaften für den Rastplatz Weer Süd auf der A12 beschwerten sich die Enteigneten darüber, dass der Grundbuchsstand noch nicht berichtigt worden sei. Das Vermessungsamt Innsbruck, die ASFINAG sowie das Grundbuchsgericht Schwaz seien zwar im Jahr 2011 befasst gewesen, doch sei seit Anfang 2012 nichts mehr zur Erledigung geschehen. Jede der drei befassten Stellen beharre auf dem jeweils von ihr vertretenen Rechtsstandpunkt. Der seit 2004 unrichtige Grundbuchsstand gehe daher zulasten der Enteigneten.

Enteignung im Jahr 2004 für Autobahnrastplatz

Aus den vorgelegten Unterlagen war ersichtlich, dass für die Ausführung des Rastplatzes Weer Süd der LH von Tirol mit Bescheid vom 28. Juni 2004 gemäß § 20 BStG 1971 die Enteignung von mehreren Grundflächen verfügt hatte.

Mehr als sieben Jahre später hatte die ASFINAG im Oktober 2011 eine als „Antrag“ bezeichnete Eingabe an das Vermessungsamt Innsbruck gerichtet, die grundbücherliche Durchführung des wenige Tage zuvor bescheinigten Teilungsplanes beim BG Schwaz zu veranlassen.

Das Vermessungsamt Innsbruck hatte die Eingabe der ASFINAG als „Antrag“ beurkundet und wenige Tage später im Oktober 2011 mit der Überschrift „Beurkundung gemäß § 16 LiegTeilG Anmeldungsbogen“ beim BG Schwaz mit Beilagen eingebracht.

Mit Hinweis auf die Grundbuchsnovelle 2008 und den nach dieser Rechtslage fehlenden „Antrag“ hatte das BG Schwaz den Anmeldungsbogen im Dezember 2011 an das Vermessungsamt Innsbruck zur Ergänzung rückübermittelt; erst ein vom Vermessungsamt beurkundeter „Antrag“ samt Planurkunde bilde die Voraussetzung zur grundbücherlichen Durchführung. Diesen Ergänzungsauftrag des BG Schwaz hatte das Vermessungsamt wenige Tage später per E-Mail an die ASFINAG weitergeleitet.

Im Februar 2012 schließlich hatte die ASFINAG dem Vermessungsamt eine Stellungnahme zur Ergänzungsaufforderung übermittelt. Sie vertrat den Standpunkt, es sei „nicht nachvollziehbar, in welcher Weise bzw. weshalb hier eine detaillierte Ergänzung von Gesetzes wegen gefordert sein könnte“. Sie wies darauf hin, dass die Anträge immer in dieser Form bei den zuständigen Vermessungsämtern gestellt würden, die bis dato eingereichten Unterlagen seien immer als vollständig angesehen worden.

Noch im Februar 2012 erhielt die ASFINAG eine schriftliche Antwort des Vermessungsamtes Innsbruck. Die ASFINAG wurde von der unterschiedlichen Vorgangsweise einzelner Grundbuchsgerichte in Tirol bei der Umsetzung der Grundbuchsnovelle 2008 informiert. Das Vermessungsamt verwies aber auch auf den eigenen gesetzlichen Auftrag; dieser bestehe ausschließlich darin, „Anträge zu beurkunden und zu bestätigen, dass eine im § 15 angeführte Liegenschaft errichtet bzw. aufgelassen wurde“.

Von keiner der beteiligten Stellen erfolgten seit Februar 2012 weitere Schritte. Die Enteigneten warteten seither vergeblich auf die längst überfällige Berichtigung des Grundbuchsstandes.

Stillstand seit Februar 2012

Die VA befasste im Mai 2013 das BMVIT, das BMJ sowie das BMWFJ. Im Blickpunkt waren dabei die seit der Grundbuchsnovelle 2008 ab 1. Jänner 2009 geltenden Änderungen der Rechtslage. Die VA kannte damit zusammenhängende Probleme bereits aus früheren Prüfungsverfahren (siehe dazu PB 2011, S. 237 f.).

Die Verbücherung nach den Bestimmungen der §§ 15 ff. LiegTeilG hatte vor der Novelle aufgrund des Anmeldungs bogens des Vermessungsamtes von Amts wegen beim Grundbuchsgericht zu geschehen. Seit der Novelle ist vorgesehen, dass die Vermessungsbehörde nicht nur das Vorliegen der tatsächlichen

Voraussetzungen nach § 15 LiegTeilG, sondern auch den Antrag auf bürgerliche Durchführung zu beurkunden hat. Die Regierungsvorlage ging davon aus, dass nach der neuen Rechtslage „in Zukunft in der Regel der zukünftige Eigentümer der Anlage als Antragsteller auftreten“ werde. Der Inhalt des vom Grundbuchgericht zu erlassenden Beschlusses sollte durch den von der Vermessungsbehörde beurkundeten Antrag bereits vorgegeben sein.

Unterschiedliche Praxis
seit Grundbuchsnovelle
2008

Es kam jedoch ab 1. Jänner 2009 zu unterschiedlichen Praktiken der Vermessungsämter und Grundbuchsgerichte. Manche Grundbuchsgerichte akzeptierten auch weiterhin eine Vorgangsweise der Vermessungsämter nach der alten Rechtslage. Andere wiederum – wie das Grundbuchgericht Schwaz – forderten, dass die Beschlussinhalte wie in den Erläuternden Bemerkungen zur Grundbuchsnovelle 2008 vorgesehen vorzuformulieren seien.

BMJ und BMWFJ wis-
sen von Problemen

Sowohl dem BMJ als auch dem BMWFJ waren diese unterschiedlichen Vorgangsweisen seit Jahren bekannt. Das BMJ verwies auf die Unabhängigkeit der Rechtsprechung, teilte aber auch mit, dass solche Unsicherheiten ab 1. Juli 2013 nicht mehr vorkommen könnten. Mit der an diesem Tag in Betrieb gehenden neuen Version des Elektronischen Rechtsverkehrs seien nämlich strukturierte elektronische Anträge zwischen Vermessungsämtern und Grundbuchsgerichten vorgegeben.

Das BMWFJ sagte ebenfalls Veranlassungen zu, um künftige Probleme zu vermeiden. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen werde die Vermessungsämter „daran erinnern, dass diese den Antragstellern vor Beurkundung und Weiterleitung des Antrages an das Grundbuchgericht die nötigen Informationen zur seit 2008 geänderten Rechtslage kommunizieren“. Auch sollen die Vermessungsämter darauf hinweisen, dass ein ausformulierter Antrag nötig sei, um eine positive Erledigung durch das Grundbuchgericht zu erhalten. Das BMWFJ hob aber auch hervor, dass die ASFINAG den irrigen Standpunkt vertrete, dass ihr „Antrag“ gemäß der alten Rechtslage ausreichend sei.

ASFINAG sagt notwen-
dige Veranlassung zu

Das BMVIT übermittelte der VA eine Stellungnahme der ASFINAG. Diese beharrte zwar darauf, dass sie korrekt vorgegangen sei, betonte aber auch ihr Interesse an einer raschen Erledigung der Angelegenheit. In weiterer Folge erhielt die VA im September 2013 schließlich die Verständigung, dass die ASFINAG „zur raschen Erledigung“ die Anträge für die neuerliche Einbringung beim Vermessungsamt Innsbruck als Grundlage für die grundbücherliche Durchführung durch das BG Schwaz vorbereitet.

Erledigung nach neun
Jahren in Sicht

Im neunten Jahr nach der Enteignung erfolgten daher über Einschreiten der VA die notwendigen Schritte zur Berichtigung des Grundbuchsstandes.

Einzelfall: VA-BD-WA/0051-C/1/2013

4.14.6 Wissenschaft und Forschung

Mangelhaftes aufsichtsbehördliches Verfahren – BMWF

Ein Bewerber um eine Professur an einer Universität wandte sich wegen behaupteter Mängel bei der Durchführung eines Berufungsverfahrens an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und anschließend an die VA. Das aufsichtsbehördliche Verfahren war zu beanstanden.

Die Universitäten unterliegen gemäß § 9 und 45 UG der Rechtsaufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Dieser hat mit Bescheid Entscheidungen von Universitätsorganen aufzuheben, wenn die betreffende Entscheidung im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen steht.

Ein Bewerber um eine Professur an einer Universität wurde von der Berufungskommission zwar als Drittgereihter in den Besetzungsvorschlag aufgenommen, der Rektor berief aber den Erstgereihten. Der nicht zum Zug gekommene Bewerber wandte sich an die Aufsichtsbehörde. In seiner Aufsichtsbeschwerde brachte er insbesondere vor, dass mehrere Mitglieder der Berufungskommission sowie einzelne Gutachter ihm gegenüber befangen gewesen seien. Auch handle es sich bei der letztlich erfolgten Besetzung der Professur um eine laut Satzung der Universität unzulässige Hausberufung eines Angehörigen dieser Universität.

Besetzung einer Professur

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung informierte Herrn Dr. N.N. dahingehend, dass im gegenständlichen Berufungsverfahren die Verfahrensvorschriften nicht derart verletzt worden seien, dass die Organe der Universität bei deren Einhaltung zu einem anderen Ergebnis hätten kommen können. Eine Befangenheit einzelner Mitglieder der Berufungskommission oder von Gutachtern könne deshalb nicht gegeben sein, da Herr Dr. N.N. „auf den Besetzungsvorschlag aufgenommen wurde und somit zu den am besten geeigneten Kandidaten gezählt wurde“.

BMWF sieht keinen Handlungsbedarf

Der Bewerber wandte sich mit einer Beschwerde gegen die Erledigung seiner Aufsichtsbeschwerde an die VA. Er brachte dabei im Wesentlichen vor, dass die Aufsichtsbehörde nicht auf alle geltend gemachten Verfahrensmängel eingegangen sei bzw. diese falsch gewürdigt habe.

Die VA stellte fest, dass die Kritik des Herrn Dr. N.N. insofern berechtigt war, als der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in seiner Mitteilung über die Erledigung der Aufsichtsbeschwerde auf die Frage einer etwaig unzulässigen Hausberufung nicht eingegangen war. Auch wenn gesetzlich niemandem ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Erledigung einer Aufsichtsbeschwerde eingeräumt ist, geht die VA schon im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung davon aus, dass zu allen wesentlichen Punkten einer Aufsichtsbeschwerde Stellung genommen wird.

Erledigung der Aufsichtsbeschwerde unzureichend

Weiters beanstandete die VA, dass der Aufsichtsbehörde das Protokoll über jene Sitzung der Berufungskommission, in welcher die Gründe für die Hausbe-

rufung erläutert wurden, zum Zeitpunkt des Abschlusses des aufsichtsbehördlichen Verfahrens gar nicht vorlag.

Reihung im Besetzungsvorschlag keinesfalls unbeachtlich

Auch war die von der Aufsichtsbehörde vorgebrachte Argumentation nicht nachvollziehbar, wonach die Vorwürfe des Herrn Dr. N.N. betreffend die behauptete Befangenheit von Mitgliedern der Berufungskommission als bloße „Animositäten“ ungeeignet wären, die volle Unbefangenheit dieser Personen in Zweifel zu ziehen. Zu beachten ist nämlich, dass von einer im Besetzungsvorschlag vorgenommenen Reihung durchaus Rechtswirkungen ausgehen. So wäre ein Abgehen von der vorgenommenen Reihung vom Rektor zu begründen (gewesen). Der von der Aufsichtsbehörde vertretenen Auffassung, wonach eine Reihung der vorgeschlagenen Kandidaten im Besetzungsvorschlag für den Rektor unbeachtlich sei, war daher nicht zu folgen.

Nicht zu beanstanden war, dass die Aufsichtsbehörde insgesamt keinen Raum für eine Aufhebung der gegenständlichen Auswahlentscheidung der Berufungskommission bzw. des Rektors sah.

Einzelfall: VA-BD-WF/0073-C/1/2012

Erschwerter Rechtsschutz für Studierende an Fachhochschulen

Fachhochschulen werden im Gegensatz zu Universitäten im Zusammenhang mit der Vollziehung von Studienvorschriften nicht im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig. Daraus ergibt sich für Studierende an Fachhochschulen eine nicht nachvollziehbare Schlechterstellung bei der Rechtsdurchsetzung. Die VA regt eine gesetzliche Gleichstellung an.

Bloße Mitteilung ohne Bescheidcharakter

Eine Studierende an einer Fachhochschule beschwerte sich bei der VA darüber, dass das Fachhochschulkollegium über ihre Beschwerde gegen die Nichtaufhebung einer negativ beurteilten Prüfung nicht in Bescheidform entschied. Die Entscheidung, den Prüfungsantritt trotz der behaupteten Mängel bei der Durchführung der Prüfung nicht aufzuheben, wurde Frau N.N. vielmehr lediglich in Form einer schriftlichen Mitteilung zur Kenntnis gebracht.

Diese Vorgangsweise war von der VA nicht zu beanstanden, da gemäß § 10 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 Z 9 FHStG eine bescheidförmige Erledigung nur bei bestimmten Anträgen ausdrücklich vorgesehen ist. Beschwerden wegen der Nichtaufhebung von Prüfungen werden in diesen Bestimmungen nicht angeführt. Die – auch nach Auffassung des BMWF vorzunehmende – Rechtsauslegung, wonach im Zusammenhang mit Beschwerden wegen der mangelhaften Durchführung von Prüfungen nur der Gerichtsweg beschritten werden kann, ist daher vertretbar.

Studierende müssten zu Gericht gehen

Dieser Weg der Rechtsdurchsetzung wird aber für die Betroffenen im Regelfall insbesondere im Hinblick auf das Prozesskostenrisiko, die Verfahrensdauer und den Umstand, dass die Ausbildungsverträge als Grundlage für eine Klage

meist unzureichende Regelungen aufweisen werden, mit größeren Schwierigkeiten verbunden sein, als eine Rechtsdurchsetzung bis hin zu den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts. Zudem entfällt mangels hoheitlichen Charakters der Entscheidungen der Fachhochschule in diesem Bereich die Kontrollmöglichkeit der VA.

Es ist für die VA auch nicht nachvollziehbar, weshalb Studierende an Fachhochschulen diesbezüglich schlechter gestellt werden als z.B. Studierende an Universitäten. Das UG sieht nämlich vor, dass die Universitäten in Vollziehung der Studienvorschriften im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig werden (§ 51 Abs. 1). Zu diesen Studienvorschriften gehört insbesondere auch das Prüfungswesen.

Es sollte daher gesetzlich ausdrücklich geregelt werden, dass die zuständigen Organe der Fachhochschulen bei der Vollziehung der Studienvorschriften im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig werden.

VA regt Gleichstellung an

Einzelfall: VA-BD-WF/0053-C/1/2012

Studienförderung – Studienbeihilfe für Vorbereitungslehrgänge an Fachhochschulen

Personen, die sich auf Studienberechtigungsprüfungen an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen vorbereiten, können dafür eine Studienbeihilfe erhalten. Personen, die sich auf Prüfungen zwecks Zulassung zu einem Fachhochschulstudium vorbereiten, können dies nicht, da es an einer entsprechenden Verordnung des BMWF fehlt. Die Erlassung einer solchen Verordnung stellte das BMWF auf Anregung der VA in Aussicht.

Herr N.N. wandte sich an die VA und brachte vor, dass er seit dem Wintersemester 2012/13 einen zweisemestrigen Vorbereitungslehrgang an einer Fachhochschule absolviere. Ab Oktober 2013 werde er dort den entsprechenden Fachhochschul-Studiengang besuchen. Für diesen habe er – unter der Voraussetzung der positiven Absolvierung der Lehrgangsprüfungen – bereits eine Studienplatzzusage. Für die Zeit des Besuchs des Vorbereitungslehrganges habe er einen Antrag auf Studienbeihilfe eingebracht. Dieser sei aber von der Studienbeihilfenbehörde abgewiesen worden.

Die Nichtgewährung einer Studienbeihilfe war von der VA nicht zu beanstanden, da nach dem StudFG zwar eine Studienbeihilfe für ein Fachhochschulstudium gewährt werden kann, nicht aber für einen Vorbereitungslehrgang für ein Fachhochschulstudium. Diesbezüglich fehlt es an einer Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung auf Grundlage des § 5 Abs. 2 StudFG. Nach dieser Bestimmung kann der Bundesminister durch Verordnung bestimmen, inwieweit Personen, die sich auf Prüfungen zwecks Zulassung zu einem Fachhochschul-Studiengang vorbereiten, mit Studierenden von Fachhochschulen gleichzusetzen sind.

Keine Studienbeihilfe für Vorbereitungslehrgänge an FH

Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Ungleichbehandlung
nicht nachvollziehbar

Herr N.N. konnte nicht nachvollziehen, dass eine solche Verordnung bislang nicht erlassen wurde, zumal Personen, die sich auf Studienberechtigungsprüfungen für Universitätsstudien bzw. Pädagogische Hochschulen vorbereiten, auf Grundlage einer entsprechenden Verordnung sehr wohl eine Studienbeihilfe erhalten können.

Die VA hinterfragte beim Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die sachliche Begründung dieser Ungleichbehandlung. Der Bundesminister führte dafür zunächst ins Treffen, dass mit der Absolvierung eines Vorbereitungslehrganges an einer FH noch keine automatische Zulassung zu einem Fachhochschulstudium verbunden sei.

Dem hielt die VA entgegen, dass es mittlerweile zahlreiche Studienrichtungen an Universitäten gibt, bei denen nach Absolvierung der Studienberechtigungsprüfung ebenfalls erst noch ein Auswahlverfahren durchlaufen werden muss, um zum gewünschten Studium zugelassen zu werden. Auch auf Pädagogischen Hochschulen gibt es Eignungsverfahren.

BMWF stellt Gleichstellung in Aussicht

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung teilte daraufhin seine Absicht mit, eine Gleichstellung mit Kandidatinnen und Kandidaten der Studienberechtigungsprüfung an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen im Wege einer entsprechenden Verordnung herbeizuführen.

Einzelfall: VA-BD-WF/0012-C/1/2013

5 Internationale Aktivitäten

5.1 International Ombudsman Institute (I.O.I.)

Das International Ombudsman Institute (I.O.I.), das seinen Sitz seit 2009 in der VA hat, vernetzt weltweit rund 160 unabhängige Ombudsmann-Einrichtungen aus über 90 Ländern in den Regionen Afrika, Asien, Australasien und Pazifik, Europa, Karibik und Lateinamerika sowie Nordamerika. Mitglieder sind Institutionen, die auf nationaler, regionaler und/oder lokaler Ebene die öffentliche Verwaltung kontrollieren.

Sitz in Wien

Mit 1. Juli 2013 übernahm Volksanwalt Dr. Günther Kräuter die Rolle des I.O.I. Generalsekretärs. Mit großem Engagement setzt sich Dr. Kräuter im Interesse von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene für den Ausbau und die Stärkung von Ombudsmann-Einrichtungen weltweit ein. Er folgte dem ehemaligen I.O.I. Generalsekretär und Volksanwalt Dr. Peter Kostelka nach und dankte diesem für seinen unermüdlichen Einsatz, der es ermöglichte, dass mit der Übersiedlung des I.O.I. Generalsekretariats im Jahr 2009 der Hauptsitz einer weiteren internationalen Organisation nach Wien gebracht werden konnte.

Neuer I.O.I. Generalsekretär

Bereits im April 2013 traf der I.O.I. Vorstand zu einer außerordentlichen Sitzung in Wien zusammen, um den damaligen Generalsekretär Dr. Kostelka zu verabschieden und den neu gewählten Vorstandsmitgliedern die Möglichkeit zu geben, das Generalsekretariat mit seinen Mitarbeiterinnen näher kennen zu lernen. Die reguläre Jahressitzung des Vorstandes fand im September 2013 in New York statt. In diesen Sitzungen gab der I.O.I. Vorstand einen kurzen Überblick über die Aktivitäten und umgesetzten Projekte und konnte außerdem acht Ombudsmann-Institutionen als neue Mitglieder in der internationalen Ombudsmann-Familie willkommen heißen. Den Fokus für das kommende Mitgliedsjahr setzte der Vorstand auf die Erarbeitung einer langfristigen strategischen Planung für das Institut – mit dem Ziel, diese der I.O.I. Generalversammlung bei der Weltkonferenz 2016 in Bangkok vorzustellen.

Vorstandssitzungen

Im Bereich Schulung und Fortbildung konnte das I.O.I. auch 2013 wieder ein interessantes Trainingsangebot präsentieren. Die Kooperation des I.O.I. mit der thailändischen Ombudsmann-Einrichtung und der Asian Ombudsman Association ermöglichte es, dass im April 2013 das renommierte Training der schottischen Queen Margaret University (QMU) zum Thema Prüfverfahren im Verwaltungsbereich nach Bangkok gebracht werden konnte. Vor allem Mitglieder der asiatischen Region des I.O.I. profitierten von diesem Training für einen effektiven Umgang mit Beschwerden.

Schulungen in Asien, Europa und Afrika

Den Schwerpunktthemen Transparenz und Unbestechlichkeit als Ideale der öffentlichen Verwaltung widmete sich eine Antikorruptionsschulung, die erstmals im September 2013 in Zusammenarbeit mit der International Anti-

Internationale Aktivitäten

Corruption Academy (IACA) in Laxenburg durchgeführt wurde. Renommier-te Expertinnen und Experten sowie Gastrednerinnen und -redner der OECD und der UNO behandelten dabei brisante Themen wie Korruptionsmechanismen, Whistleblowing und die (Wieder-)Herstellung von Integrität. Für dieses Training konnte das I.O.I. mit Unterstützung der Stadt Wien Stipendien für finanzschwächere Institutionen vergeben und damit die Teilnahme von Einrichtungen aus Albanien, Gambia, den Kaimaninseln, Südafrika, der Ukraine und Ungarn ermöglichen.

Im November 2013 fand mit Unterstützung des I.O.I. das vom Ombudsmann von Ontario entwickelte „Sharpening your Teeth“ Trainingsformat in Sambia statt. Diese Schulung vermittelt Spezialkenntnisse für die Durchführung von systemischen Prüfverfahren und wurde – im Hinblick auf die französischsprachige Ombudsmann-Gemeinschaft in der afrikanischen Region des I.O.I. – erstmals sowohl in Englisch als auch Französisch angeboten.

Förderung von regionalen Projekten

Aus den Mitteln der I.O.I. Mitgliedsbeiträge werden auch regionale Projekte, die I.O.I. Mitgliedsinstitutionen ins Leben rufen, subventioniert. Im Jahr 2013 bestanden sieben Vorschläge für Regionalprojekte, die mit insgesamt 45.000 Euro gefördert werden, das Selektionsverfahren des I.O.I. Mit den zur Verfügung gestellten Mitteln können somit in den nächsten beiden Jahren ambitionierte Projekte durchgeführt werden. In Europa wird die Ombudsmann-Einrichtung von Lettland eine Informationskampagne gegen Menschenhandel initiieren; der nordirische Ombudsmann wird Menschenrechtsstandards als Benchmarks für seine Arbeit erarbeiten und die irische Ombudsmann-Institution plant, Leitlinien für eine kinderfreundliche Verwaltung zu erstellen. In der asiatischen Region liegt der Themenschwerpunkt auf Bewusstseinsbildung und Information: Die Ombudsmänner der Region Punjab und Sindh (Pakistan) werden sich darauf konzentrieren, den Bekanntheitsgrad ihrer Institutionen in der Öffentlichkeit zu erhöhen und versuchen, ein stärkeres Bewusstsein für Frauen- und Kinderrechte zu schaffen. Für Nordamerika verfasst die Ombudsfrau von Toronto ein Handbuch zur Evaluierung der Auswirkungen von Prüfverfahren, das auch über die Grenzen der Region hinaus anwendbar sein wird. In der Region Australasien und Pazifik wird ein Startpaket entwickelt, das Ombudsleuten, die neu in ihre Funktion eintreten, als Wegweiser bei der Erfüllung ihres Mandates dienen soll.

5.2 Internationale Organisationen und Tagungen

UN-Staatenberichte

Österreich hat den Vereinten Nationen regelmäßig über die getroffenen Maßnahmen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus ratifizierten Übereinkommen zu berichten. Als Nationale Menschenrechtsinstitution (NHRI) nimmt die VA regelmäßig die Gelegenheit wahr, zur Frage, ob und wie Österreich seinen Verpflichtungen aus internationalen Menschenrechtsverträgen nachkommt, Stellung zu nehmen.

Im Rahmen der Staatenprüfung zur Einhaltung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung wies Volksanwalt Dr. Kräuter mit einer Stellungnahme vor dem zuständigen UN-Ausschuss (Committee on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD) in Genf auf Mängel und Missstände im Umgang mit Menschen mit Behinderung hin.

CRPD

Im Vorfeld der Evaluierung des Staatenberichts Österreichs zur Umsetzung des UN-Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte durch den zuständigen UN-Ausschuss (Committee on Economic, Social and Cultural Rights – CESCR) im November 2013 bezog die VA als NHRI Stellung, indem sie den Ausschuss unter anderem über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung und jugendwohlfahrtliche Maßnahmen in Österreich informierte und aus ihrer Erfahrung als Nationaler Präventionsmechanismus berichtete.

CESCR

Als Nationale Menschenrechtsinstitution ist die VA auch nach ihrer 2011 abgeschlossenen Reakkreditierung im International Coordinating Committee of National Human Rights Institutions (ICC of NHRIs) mit einem B-Status vertreten. Der damalige Volksanwalt Dr. Kostelka nahm daher im Mai 2013 am Jahrestreffen des ICC im in Genf angesiedelten UN-Hochkommissariat für Menschenrechte (OHCHR) teil.

ICC / OHCHR

Mit großem Interesse verfolgte die VA die Errichtung eines Sekretariates für das europäische Netzwerk nationaler Menschenrechtsinstitutionen (ENNHRI), das Ende 2012 in Brüssel aufgebaut wurde. Im April 2013 fand ein Arbeitsgespräch des damaligen Volksanwaltes Dr. Kostelka mit der Leiterin des ENNHRI Sekretariats, Debbie Kohner, statt. Die Hauptaufgaben des Sekretariats bestehen darin, 40 NHRIs in Europa zu vernetzen und Kooperationen mit dem ICC, der UNO, dem Europarat und der OSZE zu koordinieren. Die VA nahm auch an ENNHRI-Treffen in Wien und Budapest teil und konnte sich damit aktiv in die strategische Planung des Netzwerkes einbringen.

ICC / ENNHRI

In ihrer Funktion als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) ist die VA besonders an der Kooperation mit anderen NPMs und Menschenrechtsinstitutionen interessiert. Seit Oktober 2013 ist die VA Mitglied des Netzwerks südost-europäischer NPM-Einrichtungen. Der Zusammenschluss von Ombudsmann-Einrichtungen aus Albanien, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Slowenien, die wie die VA mit NPM-Aufgaben betraut sind, dient dem Wissens- und Erfahrungsaustausch sowie der gegenseitigen Unterstützung.

SEE NPM Netzwerk

Die VA beteiligt sich aktiv am OSZE Dialog zu Aufgaben, Herausforderungen und Weiterentwicklungsmöglichkeiten der nationalen Menschenrechtsinstitutionen. Im Mai 2013 fand in Wien ein Treffen des Menschenrechtskomitees der OSZE statt, bei dem Volksanwältin Dr. Brinek, die Bedeutung der präventiven Menschenrechtskontrolle betonend, über die Erfahrungen der VA berichtete.

OSZE

Die traditionell gute und enge Zusammenarbeit der VA mit der Grundrechteagentur der EU (FRA) konnte auch 2013 fortgesetzt werden. So kam der dama-

FRA

Internationale Aktivitäten

lige Volksanwalt Dr. Kostelka einer Einladung des Direktors der FRA, Morton Kjaerum, zu einem Arbeitsgespräch in der FRA nach. Auch am jährlich stattfindenden Treffen der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen der EU-Mitgliedsstaaten, das von der FRA in Wien organisiert wird, war die VA vertreten.

Verbindungsnetz
europäischer
Bürgerbeauftragter

Volksanwältin Dr. Brinek nahm am 9. Regionalseminar des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten teil, welches im September 2013 in Dublin stattfand. Rund 100 Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer aus ganz Europa diskutierten über „Gute Verwaltung und die Rechte der Bürger in Zeiten der Sparpolitik“. Volksanwältin Brinek, die den Vorsitz einer der vier Sitzungen innehatte, beleuchtete den Aspekt der Gleichbehandlung aller Anliegen, aber auch die Frage des Umgangs mit vielfältigen Sorgen und Anfragen, die nicht unmittelbar in Behördenfehlern begründet sind. Darüber hinaus stellt die VA regelmäßig Expertise zu Spezialthemen für Arbeitsdokumente und Berichte des Europäischen Bürgerbeauftragten zur Verfügung.

Menschenrechtsforum
Luzern

Dem Schwerpunktthema „Menschenrechte und Menschen mit Behinderung“ widmete sich das 9. Internationale Menschenrechtsforum Luzern (IHRF) im April 2013, an dem sich ein Experte der VA beteiligte.

TAIEX / Europäische
Kommission

Die Ombudsmann-Einrichtung von Mazedonien organisierte im Oktober 2013 im Rahmen des TAIEX-Programms der Europäischen Kommission einen Workshop zum Thema „Die Rolle von Richtern bei der Überwachung der Rechte von angehaltenen Personen“, bei dem ein Experte der VA einen Überblick über die rechtliche Situation während der Anhaltung gab und die Aufgaben von Richterinnen und Richtern jenen von Ombudsmann-Einrichtungen und NPMs gegenüberstellte.

Europarat

Ebenfalls durch eine Expertin vertreten war die VA bei einer vom Europarat gemeinsam mit dem NPM des Vereinigten Königreiches organisierten Konferenz zur Entwicklung von Mindeststandards für die Anhaltung von Migrantinnen und Migranten, die im November 2013 in Straßburg stattfand.

5.3 Bilaterale Kontakte

Erfahrungsaustausch
NPM

In ihrer Funktion als NPM empfing die VA im Jänner 2013 die nationale Ombudsmann-Einrichtung Belgiens zu einem Arbeitsbesuch in Wien. Im Mittelpunkt des Informationsaustausches standen die Erfahrungen der VA bei der Umsetzung des UN-Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) und bei der Errichtung des NPM. Einen ersten Erfahrungsbericht aus der Besuchspraxis gab Kommissionsleiter Prof. Klaushofer. Wertvolle Informationen über die Arbeit des Menschenrechtsbeirats konnten die stellvertretende Vorsitzende Prof. Kucsko-Stadlmayer und die Mitglieder SC Mag. Pilnacek und Mag. Patzelt vermitteln. Die Errichtung eines NPM in Belgien befand sich zum Zeitpunkt des Besuchs noch in der Planungsphase und die

belgische Delegation konnte ihren Besuch als wertvollen Erfahrungsaustausch nutzen und Anreize für weitere Kooperationsmöglichkeiten setzen.

Sir Nigel Rodley, Vorstand des Menschenrechtszentrums an der Universität Essex und Vorsitzender des UN-Menschenrechtskomitees, nutzte einen Wien-Aufenthalt für ein Arbeitsgespräch mit der VA. Die damaligen Mitglieder informierten Sir Rodley über die Tätigkeit der VA als Nationale Menschenrechtsinstitution und beleuchteten im Speziellen die gemeinsame Tätigkeit mit den Kommissionen als NPM. Aus der Praxis berichteten die Vorsitzende des Menschenrechtsbeirats Prof. Kicker und Kommissionsleiter Prof. Berger.

Auch 2013 nutzte die VA in bilateralen Treffen die Gelegenheit zum Wissens- und Gedankenaustausch auf internationaler Ebene. So empfing der damalige Volksanwalt Dr. Kostelka im April eine Delegation des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages. Ebenfalls im April zu Gast in der VA war Salla Saastamoinen, die Leiterin der Abteilung Grund- und Kinderrechte in der Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission. Eine Delegation des Parlamentsausschusses der südafrikanischen Provinz KwaZulu Natal nutzte einen Aufenthalt in Österreich, um sich ein Bild von den vielfältigen Aufgaben der VA zu machen.

Arbeitsgespräche

6 Anregungen an den Gesetzgeber

6.1 Präventive Tätigkeit

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Bundeseinheitliche Leistungsstandards für Alten- und Pflegeheime – Anregung an Bund und Länder.		PB 2013, S. 48 ff.
Bundeseinheitliche Ausgestaltung des Rechts auf persönliche Assistenz für Menschen mit Behinderung – Anregung an Bund und Länder.		PB 2013, S. 137 ff.

Bundesministerium für Familien und Jugend

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Bundesweit einheitliche Mindeststandards in Bezug auf sozialpädagogische Wohngemeinschaften – Anregung an Bund und Länder.		PB 2013, S. 62 f.

Bundesministerium für Gesundheit

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Erhöhung der Arzneimittelsicherheit (Vermeidung von potenziell unangemessenen Arzneimitteln und Polypharmazie) für geriatrische Patientinnen und Patienten.	Das BMG stellte in Aussicht, Empfehlungen für den Einsatz psychotroper Substanzen in Settings der Langzeitversorgung von alten Menschen zu initiieren.	PB 2013, S. 49 f.
Informationspflicht von Ärztinnen und Ärzten gegenüber Angehörigen anderer Gesundheitsberufe in Alten- und Pflegeheimen, soweit dies für Behandlung, Pflege und Umsetzung des HeimAufG erforderlich ist.	Das BMG sicherte ein Schreiben an die Länder zur Information zu. In der Folge wird eine Klarstellung im ÄrzteG nicht ausgeschlossen.	PB 2013, S. 51

Legislative Anregungen

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Verbot der Verwendung von Netzbetten in psychiatrischen Einrichtungen und Pflegeheimen per Erlass oder Gesetz bei gleichzeitiger Sicherstellung, dass medikamentöse oder mechanische Freiheitsbeschränkungen nicht häufiger eingesetzt werden.	Das BMG führt derzeit Gespräche mit der VA.	PB 2013, S. 56 f.
Klarstellung des Gesetzgebers, dass nicht zu Erziehungszwecken gesetzte überschießende oder altersuntypische Freiheitsbeschränkungen an Minderjährigen dem Anwendungsbereich des HeimAufG unterliegen und meldepflichtig sind.		PB 2013, S. 69 ff.

Bundesministerium für Justiz

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Klarstellung des Gesetzgebers, dass nicht zu Erziehungszwecken gesetzte überschießende oder altersuntypische Freiheitsbeschränkungen an Minderjährigen dem Anwendungsbereich des HeimAufG unterliegen und meldepflichtig sind.		PB 2013 S. 69 ff.

6.2 Nachprüfende Tätigkeit

6.2.1 Neue Anregungen

Bundeskanzleramt

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Abschaffung des Erfordernisses der vollen Handlungsfähigkeit für die Aufnahme eines Dienstverhältnisses nach dem VBG.	Anliegen wird nochmals geprüft und im Zuge der nächsten Dienstrechtsnovelle auf sozialpartnerschaftlicher Ebene sowie mit den Ressorts diskutiert.	PB 2013 S. 118 f.

Bundesministerium für Finanzen

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Seit dem Stabilitätsgesetz 2012 müssen Käufer einer Liegenschaft die Grunderwerbsteuererklärung in den meisten Fällen von einem Parteienvertreter einbringen lassen (§ 10 Abs. 2 GrErwStG). Grund dafür ist, dass die Finanzverwaltung auf diese Weise leichter an die Daten der Verkäufer für die Bemessung der Immobilienertragsteuer kommt. Die VA regt an, die Verpflichtung, einen Parteienvertreter mit der Abgabe der Steuererklärung beauftragen zu müssen, zu beseitigen.	Das BMF sieht keinen legislativen Handlungsbedarf.	PB 2013 S. 165 f.

Bundesministerium für Gesundheit

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Verankerung der Behandlung durch Wundmanagerinnen und Wundmanager als Leistung der sozialen Krankenversicherung.	Das BMG hat sich zu dieser Anregung der VA noch nicht geäußert.	PB 2013 S. 176 f.

Bundesministerium für Inneres

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
WaffG – Das WaffG sieht keine Mitwirkungsmöglichkeiten von Opfern von Waffengewalt in waffenrechtlichen Verfahren der (seinerzeitigen) Täterinnen bzw. Täter vor. Den Opfern sollten Äußerungsrechte, zumindest jedoch Informationsrechte, im Hinblick auf Aufhebungen des Waffenverbots betreffend die Täterin oder den Täter gegeben werden.	Das BMI kündigte eine nähere Prüfung der Anregung an.	PB 2013 S. 195 f.

Legislative Anregungen

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Einheitliche Mindeststandards für die Unterbringung von Asylwerbenden im Rahmen der Grundversorgung sowie Anhebung der Geldleistungen für Asylwerbende auf das Niveau der Mindestsicherung – Anregung an Bund und Länder.		PB 2013 S. 113 ff.

Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Aufhebung der Beschränkung der Anrechnung von Präsenz- oder Ausbildungsdienstzeiten auf 30 Monate für die vorzeitige Alterspension (z.B. § 236d Abs. 2 Z 3 BDG, § 607 Abs. 12 ASVG und verwandte bzw. zusammenhängende Normen).	Hinweis auf budgetäre Grenzen (berichtet vom BMLVS).	PB 2013 S. 228 f.

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Aufhebung des § 32a Abs. 3 letzter Satz EisbG.		PB 2013 S. 231 ff.
Erleichterung des Zugangs zu Rundfunkgebührenbefreiungen für pflegebedürftige Menschen.		PB 2013 S. 234 ff.

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Wirtschaft		
Unklare Rechtsnatur der behördlichen „Zusammenstellung“ in § 79d GewO 1994.		PB 2013 S. 241 f.

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
VA regt Änderung der Fremdenführer-Verordnung, BGBl. II Nr. 46/2003, an und fordert Rücknahme des hohen Anforderungsprofils an die im Fremdenführergewerbe verwendeten Personen.	Eine Reaktion des BMWFJ zu dieser Anregung liegt noch nicht vor.	PB 2013 S. 243 ff.
Wissenschaft und Forschung		
Die VA regt an, gesetzlich zu regeln, dass Organe der Fachhochschulen bei der Vollziehung der Studienvorschriften im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig werden.	Das BMWF verweist auf die Rechtskontrolle durch die Gerichte.	PB 2013 S. 254 ff.

6.2.2 Umgesetzte Anregungen

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
GIBG und GBK/GAW-G: gesetzliche Verankerung eines regelmäßigen Dialoges mit NGOs.	Mit BGBl. I 107/2013 umgesetzt.	PB 2010 S. 261 f.
GBK/GAW-G: Klarstellung, ob den Parteien das Prüfungsergebnis der GBK vor Zustellung der Ausfertigung bekannt gegeben werden darf.	Mit BGBl. I 107/2013 umgesetzt.	PB 2011 S. 63
§ 7 Abs. 2 Z 2 GBK/GAW-G: Klarstellung der Wendung „im Auftrag des zuständigen Mitglieds der Anwaltschaft für Gleichbehandlung“.	Mit BGBl. I 107/2013 umgesetzt.	PB 2011 S. 63
§ 12 Abs. 6 GBK/GAW-G: Ausdehnung der Veröffentlichung von Gerichtsurteilen zu Diskriminierungsfragen auf GBK-Homepage.	Mit BGBl. I 107/2013 umgesetzt.	PB 2011 S. 65

Legislative Anregungen

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Im Falle von Nachforderungen sollte den Sozialversicherungsträgern zur Vermeidung von Härtefällen der Verzicht auf die Beiträge ermöglicht werden.	Im Wege einer Überbrückungshilfe kann Selbstständigen die Beitrags-schuld teilweise erlassen werden. Aus Sicht der VA ist aber weiterhin eine umfassende Härteregelung erforderlich.	PB 2012 S. 84

Bundesministerium für Familien und Jugend

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Ermöglichung der Berichtigung von Irrtümern/Fehlern bei Anträgen auf Kinderbetreuungsgeld.	Mit 14. Novelle zum KBGG (BGBl. I Nr. 117/2013) umgesetzt: Gemäß § 26a KBGG kann die Wahl der Variante binnen 14 Kalendertagen ab der erstmaligen Antragstellung korrigiert werden.	PB 2009 S. 330 f PB 2010 S. 206 f PB 2012 S. 188 PB 2013 S. 155 ff.
Schaffung einer Leistungsverpflichtung nach Klagseinbringung auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld nach Vorbild von § 71 Abs. 2 ASGG.	Mit der 14. Novelle zum KBGG (BGBl. I Nr. 117/2013) umgesetzt: § 24d Abs. 2 KBGG normiert Anspruch auf Geldleistung (Variante 12+2) während des Gerichtsverfahrens über einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld.	PB 2011 S. 224 PB 2013 S. 160 ff.

Bundesministerium für Inneres

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
SPG – § 92 Z 2 SPG sieht bisher nur eine Entschädigung für in Anspruch genommene Sachen bei Abwehr gefährlicher Angriffe vor. Die Ersatzpflicht sollte auf Fälle der ersten allgemeinen Hilfeleistung ausgeweitet werden.	Mit BGBl. I Nr. 152/2013 wurde die vorgeschlagene Ausweitung vorgenommen.	PB 2012 S. 137 PB 2013 S. 181 f.

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
StbG – Uneheliche Kinder sollen die Staatsbürgerschaft auch dann erwerben, wenn (lediglich) ihr Vater in diesem Zeitpunkt österreichischer Staatsbürger ist.	Seit Novellierung des StbG (BGBl. I Nr. 136/2013) erwirbt das uneheliche Kind eines österreichischen Vaters mit dem Zeitpunkt der Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn das Vaterschaftsanerkennnis oder die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft innerhalb von acht Wochen nach der Geburt des Kindes vorgenommen wird.	PB 2011 S. 161 PB 2012 S. 149
StbG – Einführung eines Sondererwerbstatbestandes für Personen, die über Jahre hinweg irrtümlich als österreichische Staatsangehörige angesehen und behandelt wurden.	BGBl. I Nr. 136/2013 sieht den erleichterten Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft von Personen vor, die zumindest in den letzten 15 Jahren von einer österreichischen Behörde fälschlich als Staatsangehörige behandelt wurden und dies nicht zu vertreten haben. Damit wird einer seit dem Jahr 1984 aufrechten legislativen Anregung der VA Rechnung getragen, wenngleich die VA den Zeitraum von 15 Jahren als zu lange erachtet.	PB 1984 S. 156 f., S. 161 f. PB 1986 S. 225 PB 1991 S. 153 f. PB 1993 S. 307 ff. PB 2000 S. 65 f. PB 2001 S. 73 f. PB 2003 S. 88 PB 2007 S. 39 ff. PB 2011 S. 142 ff. PB 2012 S. 131
StbG – Wiedereinführung der Berücksichtigung unverschuldeter finanzieller Notlagen (abgeschafft durch die Staatsbürgerschaftsrecht-Novelle 2005).	Seit Novellierung des StbG (BGBl. I Nr. 136/2013) können finanzielle Notlagen berücksichtigt werden, wenn Fremde ihren Lebensunterhalt aus tatsächlichen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht oder nicht in ausreichendem Maße sichern können (z.B. bei Behinderung oder schwerwiegender Krankheit). Aus Sicht der VA ist die Bestimmung zu eng gefasst.	PB 2008 S. 209 PB 2008 S. 216 ff. PB 2009 S. 209 f. PB 2010 S. 113 f. PB 2011 S. 142 ff. PB 2012 S. 131

Legislative Anregungen

6.2.3 Offene Anregungen**Bundeskanzleramt**

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Kostenersatzpflicht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren trotz Bewilligung der Verfahrenshilfe.	Das BKA hat sich zu dieser Anregung der VA negativ geäußert.	PB 2003 S. 259 f. PB 2005 S. 310 f.
Mangelnder Aufwandsersatz des obsiegenden N.N. in Bezug auf ein Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH bei Beschwerdeführung vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts.	Das BKA hat sich zu dieser Anregung der VA negativ geäußert.	PB 2008 S. 398 f.
Präzisierung des § 31 Abs. 3 ORF-Gesetz und Klarstellung, dass PCs keine Rundfunkempfangsanlagen sind.	Das BKA und das BMF haben diese Anregung bisher nicht aufgegriffen.	PB 2008 S. 96 ff.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
GIBG und GBK/GAW-G: Einheitlicher Diskriminierungsschutz außerhalb der Arbeitswelt für alle Gruppen; Einführung der Verbandsklage; Ergänzung der Senate der GBK mit NGO-Vertreterinnen und -Vertretern.	Anregungen wurden in der Novelle 2013 nicht aufgegriffen.	PB 2010 S. 261 f.
GIBG: Erweiterung der Befugnisse der Gleichbehandlungsanwaltschaft bei Einstellung oder Abbruch von Strafverfahren wegen diskriminierender Inserate.	Anregungen wurden in der Novelle 2013 nicht aufgegriffen.	PB 2011 S. 63
Durch das Antragsprinzip kommt es zu Härten, wenn der Antrag verspätet eingebracht wird, obwohl die Voraussetzungen für die Leistungszuerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt vorlagen. Die VA fordert deshalb eine Lockerung des Antragsprinzips und eine rückwirkende Zuerkennung der Leistung ab Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen.	Das Ressort spricht sich gegen Lockerungen des Antragsprinzips aus.	PB 1999 S. 116 f. PB 2000 S. 116 f. PB 2001 S. 142 PB 2002 S. 127 ff. PB 2004 S. 195 f. PB 2005 S. 218 ff. PB 2009 S. 86 f. PB 2010 S. 39 f. PB 2012 S. 85

Legislative Anregungen

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
In Härtefällen zeitliche Ausdehnung der Möglichkeit der rückwirkenden Gewährung einer freiwilligen Pensionsversicherung für pflegende Angehörige.	Laut BMASK kann aus finanziellen Gründen eine Gesetzesänderung nicht in Aussicht gestellt werden.	PB 2010 S. 48 f. PB 2011 S. 93 PB 2013 S. 129 f.
Anrechnung von aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung erworbenen Beitragsmonaten der Selbstversicherung für die Inanspruchnahme einer Invaliditätspension nach § 255 Abs. 7 ASVG im Lichte der UN-BRK.	Das BMASK lehnt eine Ausdehnung auf freiwillige Beitragsmonate nach § 19a ASVG ab.	PB 2012 S. 86 ff. PB 2013 S. 128 f.
Ausdrückliche Normierung einer nicht bloß verfahrensrechtlichen Beratungspflicht und eines verschuldensunabhängigen, sozialrechtlichen Herstellungsanspruches nach deutschem Vorbild zur Vermeidung von Härten infolge hoher Komplexität sozialrechtlicher Anspruchstatbestände.	Das BMASK hat sich zu dieser Anregung bisher nicht positiv geäußert.	PB 1999 S. 116 f. PB 2000 S. 116 f. PB 2001 S. 142 PB 2002 S. 127 ff. PB 2004 S. 195 f. PB 2005 S. 218 ff.
Weitergewährung des Ausgleichszulagen-Familienrichtsatzes bei gesundheitlich erzwungener Aufgabe des gemeinsamen Wohnsitzes (Überstellung ins Pflegeheim eines Ehepartners etc.).	Das BMASK hegt verfassungsrechtliche Bedenken, welche die VA nicht zu teilen vermag.	PB 2004 S. 197 f.
Ergänzung des § 358 Abs. 3 ASVG um Ausnahmeregelung für jugendliche Asyl- und subsidiäre Schutzberechtigte.	Das BMASK spricht sich gegen eine Änderung aus und verweist auf die Notwendigkeit einer eindeutigen Festlegung von Geburtsdaten.	PB 2011 S. 79
Verpflichtende Heranziehung von entsprechenden Fachärztinnen und Fachärzten bei der Begutachtung des Pflegebedarfs von behinderten Kindern und geistig oder psychisch behinderten Menschen.	Das Ressort sieht aufgrund der bestehenden Einstufungskriterien, der gesetzten Maßnahmen zur Verbesserung der Gutachten und der Begutachtungspraxis keinen weiteren Handlungsbedarf.	PB 2007 S. 289 ff., S. 295 ff. PB 2008 S. 117 ff. PB 2009 S. 95 f., S. 97 f.

Legislative Anregungen

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Um den Zweck des Pflegegeldes erfüllen zu können und die Verteuerungen bei den Pflegeleistungen durch die Inflation abzugelten, ist eine gesetzlich garantierte jährliche Valorisierung des Pflegegeldes erforderlich.	Laut BMASK ist im Hinblick auf die budgetäre Situation des Bundes eine jährliche Erhöhung des Pflegegeldes derzeit nicht angedacht.	PB 2006 S. 206 f.
Durch die Änderung des Auszahlungsmodus des Pflegegeldes mit 1. Jänner 1997 und der damit verbundenen Vorschusszahlung kann es zu Härtefällen im Sterbemonat kommen. Die VA fordert deshalb in Härtefällen eine Differenzzahlung.	Das BMASK spricht sich mit Hinweis auf den erklärten Willen des Gesetzgebers gegen eine gesetzliche Änderung aus.	PB 1999 S. 123 ff. PB 2002 S. 152 f. PB 2003 S. 196 PB 2004 S. 206 f.
Das Behindertenwesen als Querschnittsmaterie fällt in die Zuständigkeit des Bundes und der Länder. Die VA fordert die Schaffung eines einheitlichen Kompetenztatbestandes für Behindertenangelegenheiten und eine zentrale Anlaufstelle für die Anliegen behinderter Menschen.	Das Ressort hält eine zentrale Anlaufstelle für behinderte Menschen für nicht erforderlich.	PB 2005 S. 366 ff. PB 2006 S. 219 ff. PB 2007 S. 311 ff. PB 2008 S. 126 ff. PB 2009 S. 104 f. PB 2010 S. 50 f. PB 2011 S. 101 ff. PB 2012 S. 98 ff.
Durch eine Änderung des § 25 Abs. 2 Z 3 GSVG sollte dessen Anwendungsbereich auf die Regelung des § 36 EStG ausgeweitet werden, um einen Gleichklang der sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen zur Berücksichtigung von Sanierungsgewinnen sicherzustellen.	Eine beabsichtigte Änderung im Zuge der 36. GSVG-Novelle wurde nicht umgesetzt.	PB 2009 S. 114 f.
Durch eine monatliche Betrachtungsweise zur Feststellung der maßgeblichen Höchstbeitragsgrundlage bei gleichzeitiger Ausübung einer selbstständigen und einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit sollten Härten vermieden werden, die bei einem unterjährigen Pensionsantritt auftreten können.	Das BMASK hat sich negativ zu dieser Anregung geäußert.	PB 2009 S. 115 f.

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Krankenversicherungsschutz in der gewerblichen Sozialversicherung sollte mit Beginn der Beitragspflicht und nicht erst mit dem Tag der Erlangung der Gewerbeberechtigung entstehen.	Das BMASK sieht keinen Änderungsbedarf.	PB 2003 S. 79 f.
Verlängerte Dienste für Spitalsärztinnen und Spitalsärzte von bis zu 49 Stunden und Wochenarbeitszeiten von bis zu 72 Stunden sind weder den Ärztinnen und Ärzten noch den Patientinnen und Patienten zumutbar, weshalb eine Reduktion dieser Arbeitszeiten dringend erforderlich ist.	Das BMASK hat diese Anregung bislang nicht aufgegriffen.	PB 2010 S. 58

Bundesministerium für Familien und Jugend

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
FLAG		
Gleichstellung subsidiär Schutzberechtigter mit Asylberechtigten bei Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld.	BMWFJ lehnt Anregung ab.	PB 2009 S. 327 f. PB 2011 S. 61 f PB 2012 S. 74
Flexibilisierung der Familienbeihilfenregelungen über Studiendauer und -erfolg in Reaktion auf unterschiedliche Studienordnungen.	Das BMWFJ stellte keine Änderung in Aussicht. Mit FLAG-Novelle 2010 wurde die allgemeine Altersgrenze für die Familienbeihilfe vom 26. auf das 24. Lebensjahr herabgesetzt, jedoch Verlängerungsmöglichkeit auf 25. Lebensjahr, für Studierende, deren Studium mindestens zehn Semester dauert.	PB 2007 S. 158 PB 2008 S. 356 PB 2009 S. 321
Verlängerung des Familienbeihilfenanspruches bei verpflichtendem Doppelstudium durch weiteres Toleranzsemester.	Das BMWFJ teilt Bedenken der VA nicht. Zur FLAG-Novelle 2010 siehe oben.	PB 2005 S. 246 PB 2007 S. 160
Familienbeihilfenanspruch auch für Präsenz- und Zivildienster.	Das BMWFJ sieht keinen Änderungsbedarf und verweist auf budgetäre Situation.	PB 2006 S. 90

Legislative Anregungen

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Höhere Familienbeihilfe aufgrund Geschwisterstaffelung nicht nur, wenn Familienbeihilfe von einem Elternteil bezogen wird, wie dzt. in § 8 Abs. 1 FLAG vorgesehen.	Das BMWFJ äußerte sich negativ zu dieser Anregung.	PB 2010 S. 204 f.
Beseitigung der negativen Auswirkungen der Aufhebung von § 12a FLAG, damit steuerliche Entlastung des Unterhaltsverpflichteten nicht zu Lasten der unterhaltsberechtigten Kinder geht.	Zunächst Einsetzung einer Arbeitsgruppe; Änderungsnotwendigkeit vom BMF jedoch abgelehnt.	PB 2003 S. 211 f. PB 2005 S. 242
Entfall der zur nachträglichen Sanierung von Behördenfehlern eingeräumten Möglichkeit der jederzeitigen Rückforderung von verbrauchten Familienbeihilfen und gesetzliche Beschränkung der Rückforderungstatbestände nach Vorbild § 107 ASVG.	Das BMWFJ hält Regelung des § 26 Abs. 1 FLAG für angemessen und verweist auf antragsgebundene Nachsicht bei Unbilligkeit nach § 231 BAO.	PB 2008 S. 352 f. PB 2009 S. 322 f. PB 2010 S. 202 f.
KBGG		
Bei Nichterfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld dzt. nur Umstieg in pauschale 12+2-Variante möglich; VA regt Erweiterung dieser Umstiegsmöglichkeit auch in andere Varianten an.	Das BMWFJ äußert sich negativ zu dieser Anregung.	PB 2010 S. 209 f.
Ermöglichung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes auch für Personen in Bildungskarenz.	Das BMWFJ äußert sich negativ zu dieser Anregung.	PB 2010 S. 209 f.
Verlängerung des Kinderbetreuungsgeld-Bezuges für zweiten Elternteil auch bei nicht gemeinsamer Obsorge.	Keine Änderung in Aussicht gestellt.	PB 2010 S. 210 f.
Ausnahme von den Ruhensbestimmungen für Kinderbetreuungsgeld für Väter, da geltende Bestimmung zu Schlechterstellung bei Betreuung durch Väter führt.	Das BMWFJ teilt Bedenken der VA nicht.	PB 2009 S. 410 f.
Rückwirkende Gewährung von Kinderbetreuungsgeld für länger als sechs Monate.	Das BMWFJ sieht keinen Änderungsbedarf.	PB 2006 S. 98 f. PB 2009 S. 330 PB 2010 S. 269 f.

Legislative Anregungen

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Verlängerung der Kinderbetreuungsgeld-Bezugsdauer, wenn Anspruchsteilung infolge Todes eines Elternteiles nicht mehr möglich ist.	Anregung z.T. umgesetzt; Verlängerungsdauer auf zwei Monate begrenzt.	PB 2005 S. 241 PB 2009 S. 56
Ausklammerung der Witwen- und Witwerpension aus Zuverdienstgrenzen für das Kinderbetreuungsgeld.	Das BMWFJ sieht keinen Änderungsbedarf.	PB 2008 S. 79 PB 2013 S. 160 f.
EU-rechtskonforme Formulierung betreffend in- und ausländische Erwerbszeiten als Voraussetzung für einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld.	Bestimmung rechtskonform angewendet; aber keine diesbezügliche Änderung des Gesetzestextes in Aussicht gestellt.	PB 2010 S. 275 f.
§§ 30, 31 KBGG: Klarstellung, dass auch bei Aufrechnung Bescheid zu erlassen ist.	Keine Änderung.	PB 2011 S. 224
Streichung der in § 2 Abs. 6 KBGG zwingend vorgesehenen gemeinsamen Hauptwohnsitzmeldung; Angleichung an FLAG, wo Meldung nur Indiz.	Keine Änderung in Aussicht gestellt.	PB 2011 S. 73 PB 2012 S. 190

Bundesministerium für Finanzen

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die Mietzinsbeihilfe kann u.a. nur bei einem Jahreseinkommen unter 7.300 Euro gewährt werden. Die VA schlägt eine Erhöhung dieses Betrages auf das derzeitige steuerfreie Einkommen vor.	Das BMF sieht keinen legislativen Handlungsbedarf.	PB 2007 S. 105 ff.
Gravierende Einkommensänderungen im laufenden Kalenderjahr führen zur Einstellung/Herabsetzung des Abgeltungsbetrages bei der Mietzinsbeihilfe. Durch Schätzung des zu erwartenden Jahreseinkommens sollte auch eine Anspruchsbeurteilung entstehen.	Das BMF sieht keinen legislativen Handlungsbedarf.	PB 2001 S. 62 ff.

Legislative Anregungen

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Bei Pflegebedürftigkeit kann es zu Härtefällen bei der Gewährung des AVAB kommen. Die VA regt die Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen an.	Das BMF stellte in Aussicht, diese Frage im Zuge der nächsten Steuerreform zu prüfen. Eine Umsetzung durch das Steuerreformgesetz 2009 erfolgte nicht.	PB 2007 S. 43 ff.
Um bei Scheidungsvergleichen die derzeitige doppelte Vergebührung zu vermeiden, regt die VA eine entsprechende Änderung von § 55a EheG an.	Das BMF stellte eine Änderung der Rechtslage in Aussicht, diese wurde aber bislang nicht durchgeführt.	PB 2006 S. 55 f. PB 2007 S. 109 ff.
Seit Jahren drängt die VA darauf, dass die Eingabengebühr laut GebG eliminiert wird. Nach wie vor ist die Abgrenzung zwischen einer gebührenfreien Anfrage über das Bestehen von Rechtsvorschriften und einer gebührenpflichtigen Eingabe, die die Privatinteressen des Einschreiters betrifft, schwierig.	Nach den Stellungnahmen des BMF kommt eine Abschaffung der Eingabengebühr aus budgetären Gründen nicht in Betracht.	PB 2001 S. 48 f.
Doppelte Berücksichtigung von Pflegegeld im Rahmen der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Rundfunkgebührenbefreiung durch strikte Auslegung der Bestimmungen der §§ 48 und 50 Fernmeldegebührenordnung sollte im Zuge einer Novelle ausgeschlossen werden.	Das BMF hat sich zu dieser Anregung der VA zwar positiv geäußert, doch ist eine Änderung der Rechtslage bislang unterblieben.	PB 2008 S. 325 f.
Gemeinnützige Vereine, die Fahrzeuge für Behindertentransporte erwerben, sind – im Gegensatz zu gewerblichen Behindertentransporten – nicht von der Normverbrauchsabgabe befreit und erhalten auch keine Rückvergütung mehr. Die VA fordert eine Aufnahme dieser Fahrzeuge auch für gemeinnützige Vereine in § 3 Abs. 3 NoVAG.	Das BMF lehnt dies ab, weil eine Befreiung bei gesondertem Nachweis, dass es sich um eine „krankheitsbedingte besondere Beförderung“ handelt, möglich wäre.	PB 2011 S. 116

Bundesministerium für Gesundheit

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Ausländischen Absolventinnen und Absolventen eines Medizinstudiums in Österreich sollte unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihres Aufenthaltstitels der Zugang zur Turnusausbildung offenstehen.	Das BMG hat diese Anregung bislang nicht aufgegriffen.	PB 2011 S. 81
Strikt am Geburtsgewicht orientierte Definition von Totgeburt oder Fehlgeburt gem. § 8 HebammenG sollte geändert und Mutterschutz auch bei späten Fehlgeburten sowie verlängerter Mutterschutz bei Totgeburten am Termin ermöglicht werden.	Internationale Vergleichbarkeit muss gewährleistet bleiben; Anregung wird geprüft.	PB 2011 S. 45
Ein Angebot für familienorientierte Kinder und Jugendrehabilitation fehlt in Österreich weitgehend. Die VA tritt daher dafür ein, dass die medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation entsprechend der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers in Hinkunft als Pflichtleistung geregelt werden.	Spezialisierte Rehabilitationseinrichtungen für Kinder und Jugendliche sollen mittelfristig in erheblichem Ausmaß geschaffen werden.	PB 2009 S. 160 f. PB 2011 S. 130
Die begünstigte Selbstversicherung in der Krankenversicherung sollte auf jene Studierenden erstreckt werden, die ihr Studium im EU-Ausland absolvieren, weil sie keinen adäquaten Studienplatz in Österreich erhalten haben oder Verzögerungen beim Studienfortgang wegen Wartezeiten auf Laborplätze etc. vermeiden möchten.	Das BMG hat sich negativ zu dieser Anregung geäußert.	PB 2009 S. 164 f.
Die Versicherten haben die Kosten eines Medikaments selbst zu tragen, wenn die gesetzliche Rezeptgebühr höher ist als der Kassenpreis. Durch eine gesetzliche Klarstellung sollte eine Berücksichtigung dieser Aufwendungen im bestehenden System der Rezeptgebührenobergrenze zur Vermeidung von Härten ermöglicht werden.	Das BMG hat sich zu dieser Anregung aus finanziellen Erwägungen negativ geäußert.	PB 2009 S. 170 PB 2010 S. 79 f.

Legislative Anregungen

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Ausdehnung der beitragsfreien Mitversicherung auch auf Personen, die einen Angehörigen ohne eigene Krankenversicherung pflegen.	BMG lehnt Ausdehnung der beitragsfreien Mitversicherung mit Hinweis auf das Budget und das System der Krankenversicherung (keine Mitversicherungsketten) ab.	PB 2010 S. 46 f. PB 2011 S. 130
Die Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Integritätsabgeltung nach einem Arbeitsunfall sollten sich stärker an der individuellen Situation von Unfallopfern orientieren.	Das Ressort hat diese Anregung bislang abgelehnt.	PB 2003 S. 82 f. PB 2009 S. 172 f.
IVF-Fonds-Gesetz: 1. Anregung: Anhebung der Altersgrenze für Frauen auf mindestens 42 Jahre für staatlichen Kostenzuschuss bei In-vitro-Fertilisation; 2. Anregung: Erweiterung auf Inseminationen mit Samen eines Dritten oder des Partners.	Beide Anregungen wurden vom zuständigen Ressort mit dem Hinweis auf die damit verbundenen Mehrkosten abgelehnt bzw. bislang nicht weiterverfolgt.	PB 2008 S. 49 PB 2009 S. 47, S. 426 f.
Ausdrückliche Verankerung des von der Rechtsprechung entwickelten Familienhaftungsprivilegs zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis.	Das BMG erachtet Normierung für nicht notwendig.	PB 2002 S. 137 f. PB 2006 S. 80 f. PB 2007 S. 147 ff.
Härten durch die Einhebung des Angehörigenselbstbehaltes bei Anstaltspflege gem. § 447 f. Abs. 7 ASVG für kinderreiche und einkommensschwache Familien sollten beseitigt werden.	Das BMG lehnt Änderung der Rechtslage ab.	PB 2008 S. 174 ff.
Erweiterung der Liste für Berufskrankheiten um berufsbedingte Wirbelsäulenschäden und psychosozial bedingte Krankheiten.	Das BMG hat diese Anregung bislang nicht aufgegriffen.	PB 2004 S. 77 f. PB 2005 S. 124 f.
Ermöglichung der rückwirkenden Zuerkennung von Unfallrenten, sofern kausale Erwerbsminderungen ab dem Unfallzeitpunkt aus medizinischer Sicht auch nachträglich zweifelsfrei festgestellt werden können.	Das BMG will am strikten Antragsprinzip festhalten.	PB 2006 S. 83 ff.

Legislative Anregungen

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Parteistellung von Tierschutzombudspersonen in Verwaltungsstrafverfahren muss auch die Möglichkeit der Einbringung von Berufungen gegen Bescheide sowie Einsprüche gegen Strafverfügungen umfassen.	Das BMG hat Bemühung signalisiert, eine Änderung des § 41 Abs. 4 TSchG im Sinne der Anregung der VA in Aussicht zu nehmen.	PB 2008 S. 182 f.
Aus veterinärmedizinischer bzw. ethologischer Sicht ist ein generelles Ausstellungsverbot für Singvögel geboten und soll durch eine Änderung des § 28 Abs. 3 TSchG auch gesetzlich abgesichert werden.	Das BMG hat im TSchG entgegen den Empfehlungen von Expertinnen und Experten sowie des Tierschutzrates keine Veranlassungen zu einem klaren Verbot des Singvogelfangs unternommen.	PB 2007 S. 166 f.

Bundesministerium für Inneres

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
WaffG – § 42 sieht nur die Sicherung, den Transport, die Verwahrung und die Vernichtung von Kriegsmaterial, nicht aber das Suchen vor. Der Bund sollte auch dafür unter Übernahme der Kosten zuständig sein.	Eine Gesetzesinitiative aus dem Jahr 2008 behandelte der Nationalrat nicht weiter.	PB 2007 S. 212 PB 2008 S. 218 PB 2012 S. 145 PB 2013 S. 181 ff.

Bundesministerium für Justiz

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die VA regt für den Fall der Stellung eines Fortführungsantrages nach Einstellung des Verfahrens eine Erweiterung des Beginns des Fristlaufes dahingehend an, dass nicht nur die Verständigung des Opfers von der Einstellung, sondern auch die Zustellung von Aktenkopien als Frist auslösendes Ereignis gilt.		PB 2011 S. 172

Legislative Anregungen

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
StVO – Schaffung einer Regelung betreffend die Mindesthöhe von Straßenverkehrszeichen im Bereich von Gehsteigen bzw. Geh- und Radwegen.	Das BMVIT sieht keinen Handlungsbedarf.	PB 2007 S. 371 f., S. 461 f.
Anrainerrechte bei Errichtung von GSM-Masten sollten zumindest eine Beteiligung am fernmelderechtlichen Verfahren zulassen, um Bedenken gegen den in Aussicht genommenen Standort geltend machen zu können.	Das BMVIT hat sich zur Anregung der VA negativ geäußert.	PB 1999 S. 168 PB 2000 S. 155 PB 2004 S. 253 f. PB 2005 S. 269 PB 2006 S. 259 f. PB 2007 S. 351 f. PB 2009 S. 294 f.
Vereinfachung von Verfahren zur Geltendmachung von Begünstigungen im FeZG durch behördliche Übermittlung zuschussbegründender Bescheide an im Antrag genannte Telefonanbieter und Entfall der alle drei Jahre notwendigen Antragstellung bei unveränderten Umständen (Blindheit).	Das BMVIT hat diese Anregung der VA bisher nicht umgesetzt.	PB 2001 S. 188 f. PB 2003 S. 224 f.
Rundfunkgebührenbefreiung sollte nicht ausschließlich an den Bezug bestimmter im § 47 Abs. 1 Fernmeldegebührenordnung näher umschriebener Leistungen geknüpft bleiben.	Das BMF hat der Missstandsfeststellung und Empfehlung der VA vom 22. Dezember 2005 keine Folge geleistet.	PB 2006 S. 263 PB 2007 S. 352 f. PB 2008 S. 324 f. PB 2009 S. 295 PB 2011 S. 216 PB 2013 S. 234 ff.
Bundesstraßen – Ausnahme von der (doppelten) Vignettenpflicht für Besitzerinnen und Besitzer von Wechselkennzeichen im BStMG 2002 bzw. in der Mautordnung.	Das BMVIT sieht nach wie vor keinen legislativen Handlungsbedarf.	PB 2004 S. 258 f. PB 2005 S. 277 f. PB 2006 S. 268 f. PB 2007 S. 74 PB 2008 S. 334 f. PB 2009 S. 318 PB 2010 S. 196 f. PB 2013 S. 231

Legislative Anregungen

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Kostenreduktion für befristete Lenkberechtigungen behinderter Kfz-Lenkerinnen und -Lenker. Begünstigungen für Lenkberechtigungen der Klassen C, C1 und D (Befreiung von allen Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben) sollten auf die Klasse B ausgedehnt werden.	BMVIT stellte in Aussicht, sich dafür einzusetzen, dass bezüglich des Kostenanteiles der Amtsärztinnen und Amtsärzte (25 %) eine Lösung im Sinne der Anregung der VA gefunden wird.	PB 2005 S. 257 f. PB 2006 S. 245 f. PB 2007 S. 75, 362 PB 2008 S. 331 f. PB 2009 S. 298
Kraftfahrwesen – Änderung der Zählweise von Kindern bei der Beförderung in Omnibussen. Derzeit sind drei Kinder unter 14 Jahren als zwei Personen und Kinder unter sechs Jahren nicht zu zählen.	Novellierung konnte anlässlich der 26. KFG-Novelle parlamentarisch nicht durchgesetzt werden.	PB 2001 S. 177 PB 2005 S. 263 PB 2008 S. 71 f. PB 2009 S. 312 f.

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
GewO		
VA fordert Ersetzung des Wortes „Mitteilung“ durch „Bescheid“ in § 130 Abs. 10 GewO 1994 sowie Parteistellung der von der Maßnahme Betroffenen.	BMWFJ sieht keinen legitimen Handlungsbedarf. Die Anregung der VA bleibt aufrecht.	PB 2009 S. 371 ff.
Organisatorische Maßnahmen zur Steigerung der Verwaltungseffizienz im Betriebsanlagenbereich (z.B. qualitativ und quantitativ ausreichende personelle und technische Ausstattung, Modernisierung von Organisationsabläufen, Beschleunigung von Sachverständigen-Gutachten, Bildung von Sachverständigenpools).	BMWFJ pflichtet VA in weiten Zügen bei.	PB 1994 S. 150 PB 1995 S. 132 PB 2002 S. 185 PB 2004 S. 279 PB 2009 S. 337 ff. PB 2011 S. 40 PB 2012 S. 182 PB 2013 S. 242 f.
Schaffung rechtlicher Grundlagen für die Bildung von Sachverständigenpools.	BMWFJ begrüßt diese Anregung. Die rechtlichen Grundlagen müssten im Organisationsrecht der Länder geschaffen werden.	PB 2004 S. 280 f. PB 2006 S. 286 f.
Abgrenzung Gewerberecht zu anderen Rechtsgebieten.		PB 2008 S. 372 ff. PB 2011 S. 226 PB 2013 S. 239 ff.

Legislative Anregungen

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
VA regt Streichung der Verordnungsermächtigung im § 76a Abs. 9 GewO 1994 an.	Das Ressort hält an der Verordnungsermächtigung fest. Die Anregung der VA bleibt aufrecht.	PB 2010 S. 221 f. PB 2011 S. 226 PB 2012 S. 180
Mangelnde Parteistellung der Nachbarinnen und Nachbarn im Verfahren betreffend den Auftrag zur Vorlage eines Sanierungskonzeptes gem. § 79 Abs. 3 i.V.m. § 356 Abs. 3 GewO 1994	Die Anregung der VA bleibt aufrecht.	PB 2008 S. 374 ff. PB 2009 S. 337 ff.
Doppeltes Kostenrisiko der Nachbarinnen und Nachbarn im Verfahren zur Verschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen gem. § 79a Abs. 4 GewO 1994 – VA fordert Kostenbefreiung.	Teilweise Kostenbefreiung erfolgte mit Gewerbenovelle BGBl. I Nr. 116/1998, darüber hinaus bleibt Anregung der VA aufrecht.	PB 1997 S. 142 f. PB 1998 S. 148 f. PB 2002 S. 181 f. PB 2004 S. 275 f. PB 2007 S. 384 PB 2009 S. 334 ff.
Schaffung von geeigneten Regelungen für die Vorverlegung der Sperrstunde gem. § 113 Abs. 5 GewO 1994.	BMWFJ sieht keinen legislativen Handlungsbedarf. Die Anregung der VA bleibt aufrecht.	PB 2003 S. 244 f. PB 2004 S. 277 PB 2005 S. 293 f. PB 2006 S. 281 f. PB 2008 S. 377 PB 2009 S. 334 ff. PB 2011 S. 226 ff.
Im Hinblick auf das Kostenrisiko eines Zivilprozesses fordert VA eine Ausweitung des gewerberechtlichen Schutzzumfangs bei Gästelärm außerhalb der Betriebsanlage.	BMWFJ sieht keinen legislativen Handlungsbedarf. Die Anregung der VA bleibt aufrecht.	PB 2006 S. 282 f.
Vereinfachtes Betriebsanlageverfahren gem. § 359b GewO 1994 ist mangels Parteistellung der Nachbarinnen und Nachbarn kein fair trial.	Hinweis des BMWFJ auf die mit der Gewerbenovelle BGBl. I Nr. 85/2012 neu eingeführte beschränkte Parteistellung der Nachbarinnen und Nachbarn ändert nichts an der Kritik der VA.	PB 2003 S. 300 PB 2004 S. 279 PB 2005 S. 294 f. PB 2006 S. 282 PB 2007 S. 383 f. PB 2008 S. 375 PB 2009 S. 334 ff.

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Studienförderung		
Für Studierende, die zum Teil lange zurückliegend zu einem Studium zugelassen waren, ist es unverständlich, dass – soweit mehr als zwei Semester in diesem Studium inskribiert wurden – Studienbeihilfe für ein neues Studium erst nach einer erheblichen Wartezeit bezogen werden kann.	Eine Änderung der Rechtslage wurde bislang vom BMWF nicht als erforderlich erachtet.	PB 1999 S. 21 f.
Ein Antrag auf Erhöhung einer Studienbeihilfe wird erst mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat wirksam. Die VA regt an, zu einer früheren, für die Studierenden günstigeren Regelung zurückzukehren.	Das BMWF verwies auf mit der gegenständlichen Anregung verbundene Mehrkosten. Es sei daher nicht vorzusehen, die Anregung der VA aufzugreifen.	PB 2001 S. 48 f.
Die VA regt an, Staatenlosen eine Gleichstellung bei der Studienbeihilfe mit österreichischen Staatsangehörigen zu gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 StudFG nicht im Hinblick auf ein Elternteil, sondern auf die Ehegattin bzw. den Ehegatten gegeben sind.	Die gegenständliche Anregung wurde bislang nicht aufgegriffen.	PB 2001 S. 49 f.
Hat eine Studierende bzw. ein Studierender bereits einmal inskribiert, Studienbeihilfe (wenn auch nur kurzfristig) bezogen und sich erst danach vier Jahre zur Gänze selbst erhalten, so steht ihr/ihm nach Fortsetzung des Studiums bzw. nach Aufnahme eines neuen Studiums kein Selbsterhalterstipendium zu. Dafür liegen der VA keine nachvollziehbaren sachlichen Gründe vor.	Das BMWF sieht keinen Änderungsbedarf in diesem Bereich.	PB 2002 S. 44 f.
Die VA wertet die fiktive Anrechnung einer Familienbeihilfe auf die Studienbeihilfe in bestimmten Fällen als unbefriedigend.	An eine Initiative zur Änderung dieser Rechtslage werde vom BMWF nicht gedacht. Verwiesen wird auf die Möglichkeit der Gewährung einer Studienunterstützung in Einzelfällen.	PB 2003 S. 33 ff.

Legislative Anregungen

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Vorgeschlagen wird, die Rückforderung von Studienunterstützungen durch Bescheid zu ermöglichen.	Das BMWF sagte die Prüfung einer diesbezüglichen Änderung zu. Zu einer Gesetzesänderung kam es bislang allerdings nicht.	PB 2003 S. 38 f.
Die VA regt an, eine Wertsicherung der Studienförderungsleistungen im Sinne einer Anpassung an die jährlich steigenden Lebenshaltungskosten der Studierenden zu überdenken.	Das BMWF verwies auf die im Zuge der StudFG-Novelle 2007 vorgenommene Erhöhung der Studienbeihilfe und darauf, dass ein Anhebungsautomatismus „in budgetärer Hinsicht die Gestaltungsmöglichkeiten bei der Studienförderung einschränken“ würde.	PB 2006 S. 337
Die VA regt die Abschaffung der Bagatellgrenze für den Bezug einer Studienbeihilfe an.	Im Zuge der StudFG-Novelle BGBl. I 47/2008 wurde die gegenständliche Bagatellgrenze von 15 Euro auf 5 Euro herabgesetzt. Die VA regt weiterhin an, diese Grenze aus dem Gesetz gänzlich zu eliminieren.	PB 2007 S. 408
Insbesondere im Hinblick auf eine steigende Lebenserwartung und Anhebungen des Pensionsantrittsalters in der Vergangenheit spricht sich die VA dafür aus, die Altersgrenze für den Bezug einer Studienbeihilfe (dzt. 30 bzw. 35 Jahre) auf ihre Zeitgemäßheit hin zu überprüfen.	Nach Auffassung des BMWF seien die derzeitigen Altersgrenzen, insbesondere auch im Hinblick auf den zu erwartenden Rückfluss durch höhere Steuerleistungen, angemessen.	PB 2009 S. 363 f.
Die VA regt an, die Einbeziehung von Einmalleistungen wie Pensionsabfindungen, Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen etc. an Eltern bei der Berechnung der Studienbeihilfe zu überdenken.	Das BMWF verwies auf die höhere Unterhaltsleistungsfähigkeit im Anfallsjahr der Einmalleistung und sieht keine Notwendigkeit zu einer Gesetzesänderung.	PB 2009 S. 364
Bei Selbsterhalterinnen bzw. Selbsterhaltern wird zwar die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern bei der Berechnung der Höhe der Studienbeihilfe außer Acht gelassen, nicht aber das Einkommen einer Ehegattin bzw. eines Ehegatten. Der VA erscheint eine sachliche Rechtfertigung dieser Unterscheidung fraglich.	Das BMWF verwies auf Unterschiede bei der Zielsetzung und zeitlichen Befristung des elterlichen Unterhalts im Vergleich zum Ehegattinnen- bzw. Ehegattenunterhalt. Änderungen seien nicht beabsichtigt.	PB 2009 S. 365 ff.

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die VA sieht die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Erhebung personenbezogener Daten (Ausbildung, Beruf) von Eltern bzw. Ehegattinnen und Ehegatten von Studienbeihilfenwerberinnen und -werbern im Zuge einer Antragstellung auf Studienbeihilfe als erforderlich an.	Das BMWF kündigte eine Umsetzung der Anregung an.	PB 2010 S. 233 f.
Die VA regt gesetzliche Maßnahmen zur Erhöhung der Studienbeihilfe für Studierende mit Sehbehinderung bzw. auf den Rollstuhl angewiesene Studierende im Sinne einer Angleichung an die Studienbeihilfe für Studierende mit Hörbehinderung an.	Das BMWF verwies auf einen unterschiedlichen Förderbedarf behinderter Studierender. Maßnahmen würden nicht geplant.	PB 2010 S. 250 f.
Die VA regt eine gesetzliche Klarstellung der Frage an, ob Zeiten des Selbsterhalts gem. § 27 StudFG grundsätzlich auch während eines Schulbesuchs erworben werden können.	Das BMWF sah kein Erfordernis zu einer Klarstellung, da während eines Schulbesuchs die Unterhaltspflicht der Eltern bestehe.	PB 2011 S. 244
Die gesetzlichen Vorgaben betreffend die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses sollten insbesondere im Hinblick auf auswärtige Studierende konkretisiert werden.	Das BMWF sah keinen Änderungsbedarf und verwies auf die Möglichkeit von Studienunterstützungen im Einzelfall.	PB 2011 S. 245 f.
Die VA regt an, die strengen Vorgaben des § 31 Abs. 2 StudFG im Hinblick auf den Nachweis nichterfolgter Unterhaltsleistungen zu überdenken.	Das BMWF verwies auf eine von der Hochschulkonferenz eingesetzte Arbeitsgruppe zur sozialen Lage der Studierenden.	PB 2012 S. 193 f.
UG		
Die VA spricht sich für eine Regelung aus, wonach über einen Antrag auf Aufhebung einer Prüfung längstens binnen vier Wochen zu entscheiden ist.	Das BMWF kündigte an, die Anregung der VA einer Prüfung zu unterziehen. Eine diesbezügliche Gesetzesänderung erfolgte bislang aber nicht.	PB 2004 S. 43 f.
Die VA regt an, die Universitäten gesetzlich dazu zu verpflichten, bei gravierenden Änderungen von Studienplänen entsprechende Übergangsbestimmungen im Curriculum vorzusehen.	§ 54 Abs. 5 UG regelt nunmehr den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Curricula und deren Änderungen. Weitergehendere Regelungen sah das BMWF nicht als erforderlich an.	PB 2005 S. 325 ff.

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Gem. § 59 Abs. 6 UG ist der Zeitpunkt der Festlegung und Kommunizierung von Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäben nur für Lehrveranstaltungsprüfungen geregelt. Angeregt wird, diese Bestimmung im Hinblick auf andere Prüfungsarten auf ihre Vollständigkeit hin zu prüfen.	Das BMWF sah hier keinen Handlungsbedarf.	PB 2006 S. 312 f.
Bei Doppel- bzw. Mehrfachstudien, in denen ein entsprechender Leistungsnachweis erbracht wird, sollte den Studierenden auch bei einer Überschreitung der Toleranzzeit des § 91 Abs. 1 UG ein Rechtsanspruch auf Refundierung des Studienbeitrages eingeräumt werden.	Das BMWF sah eine gesetzliche Maßnahme nicht als erforderlich an und verwies auf die mögliche Rückerstattung im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung. Das UG sieht die Vorschreibung von Studienbeiträgen seit dem Sommersemester 2013 wieder vor, ohne die gegenständliche Problematik zu berücksichtigen.	PB 2010 S. 236 f.
Im Sinne der Rechtssicherheit sollte gesetzlich klargestellt werden, ob bzw. welche Kostenbeiträge die Universitäten einheben dürfen.	Die Frage der Kostenbeiträge soll laut BMWF im Zuge einer der nächsten Novellierungen des UG einem Begutachtungsverfahren unterzogen werden	PB 2011 S. 240 f.
Die VA regt an, die Voraussetzungen und das Verfahren zur Verhängung von Hausverboten an Universitäten näher zu regeln.	Das BMWF arbeite an einer Umsetzung.	PB 2011 S. 241 ff.
Die VA spricht sich für die Einführung des Wahlrechts für außerordentliche Studierende zu ÖH-Wahlen aus.	Das BMWF verwies auf diesbezüglichen Erörterungsbedarf mit der ÖH im Rahmen einer etwaigen Novellierung des HSG.	PB 2011 S. 243 ff.

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AGG	Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz
AMG	Arzneimittelgesetz
AMS	Arbeitsmarktservice
API	Autobahnpolizeiinspektion
Art.	Artikel
ÄrzteG	Ärztegesetz
ASG	Arbeits- und Sozialgericht
ASGG	Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AsylGH	Asylgerichtshof
AVAB	Alleinverdienerabsetzbetrag
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAA	Bundesasylamt
BAO	Bundesabgabenordnung
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BG	Bezirksgericht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGKK	Burgenländische Gebietskrankenkasse
B-GlBG	Bundes-Gleichbehandlungsgesetz
Bgld	Burgenland
BGStG	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
BH	Bezirkshauptmannschaft
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMASK	... für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMeiA	... für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	... für Finanzen
BMG	... für Gesundheit
BMI	... für Inneres
BMJ	... für Justiz
BMLFUW	... für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLVS	... für Landesverteidigung und Sport
BMUKK	... für Unterricht, Kunst und Kultur
BMVIT	... für Verkehr, Innovation und Technologie

Abkürzungsverzeichnis

BMWFJ	... für Wirtschaft, Familie und Jugend
BMWF	... für Wissenschaft und Forschung
BPD	Bundespolizeidirektion
BPGG	Bundespflegegeldgesetz
BRG	Bundesrealgymnasium
BStG	Bundesstraßengesetz
BStMG	Bundesstraßen-Mautgesetz
BVA	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CAT	UN-Ausschuss gegen Folter
CPT	Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
d.h.	das heißt
DSK	Datenschutzkommission
dzt.	derzeit
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EheG	Ehegesetz
EisbG	Eisenbahngesetz
ELAK	Elektronischer Akt
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
exkl.	exklusive
FA	Finanzamt
FeZG	Fernsprechentgeltzuschussgesetz
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FHStG	Fachhochschul-Studiengesetz
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz
FPG	Fremdenpolizeigesetz
FSG	Führerscheinggesetz
GbK	Gleichbehandlungskommission
GBK/GAW-G	Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft
GebAG	Gebührenanspruchsgesetz
GebG	Gebührengesetz

Abkürzungsverzeichnis

GehG	Gehaltsgesetz
GelverkG	Gelegenheitsverkehrsgesetz
gem.	gemäß
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GewO	Gewerbeordnung
GGBG	Gefahrgutbeförderungsgesetz
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
GuKG	Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
GZ	Geschäftszahl
HeimAufG	Heimaufenthaltsgesetz
HGG	Heeresgebührengesetz
HVG	Heeresversorgungsgesetz
i.d.(g.)F.	in der geltenden Fassung
I.O.I.	International Ombudsman Institute
i.S.d.	im Sinne des
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
KAV	Krankenanstaltenverbund
KBGG	Kinderbetreuungsgeldgesetz
KFG	Kraftfahrgesetz
KGKK	Kärntner Gebietskrankenkasse
KiJA	Kinder- und Jugendanwaltschaft
Ktn	Kärnten
leg. cit.	legis citatae
LG	Landesgericht
LGBL	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
LiegTeilG	Liegenschaftsteilungsgesetz
lit.	litera (Buchstabe)
LKH	Landeskrankenhaus
LPD	Landespolizeidirektion
LReg	Landesregierung
MA	Magistratsabteilung
MinroG	Mineralrohstoffgesetz
Mio.	Million(en)
MPG	Medizinproduktegesetz
MRB	Menschenrechtsbeirat
Mrd.	Milliarde(n)

Abkürzungsverzeichnis

N.N.	Beschwerdeführerin, Beschwerdeführer
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)
NÖ	Niederösterreich
NÖGKK	Niederösterreichische Gebietskrankenkasse
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
Nr.	Nummer
ÖB	Österreichische Botschaft
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
OÖ	Oberösterreich
Oö. SHG	Oberösterreichisches Sozialhilfegesetz
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
PAZ	Polizeianhaltezentrum
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
PI	Polizeiinspektion
Pkt.	Punkt
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
rd.	rund
Rz	Randziffer
S.	Seite
Sbg	Salzburg
SGKK	Salzburger Gebietskrankenkasse
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
SPT	UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter
StA	Staatsanwaltschaft
StbG	Staatsbürgerschaftsgesetz
Stmk	Steiermark
StPO	Strafprozessordnung
StudFG	Studienförderungsgesetz
StVG	Strafvollzugsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
SVA	Sozialversicherungsanstalt
SWRÄG	Sachwalterrechts-Änderungsgesetz

Abkürzungsverzeichnis

u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliches
u.a.m.	und andere(s) mehr
UBAS	Unabhängiger Bundesasylsenat
UbG	Unterbringungsgesetz
UFS	Unabhängiger Finanzsenat
UG	Universitätsgesetz
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UStG	Umsatzsteuergesetz
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
VBG	Vertragsbedienstetengesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VOG	Verbrechensopfergesetz
VolksanwG	Volksanwaltschaftsgesetz
VSPBG	Vereinssachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretergesetz
VVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
VwGG	Verwaltungsgerichtshofgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WaffG	Waffengesetz
WGKK	Wiener Gebietskrankenkasse
WRG	Wasserrechtsgesetz
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
z.T.	zum Teil

GESCHÄFTSBEREICH Dr. Günther KRÄUTER

Geschäftsbereichsleitung
Dr. Adelheid PACHER DW-243

Assistenz
Debora MULA DW-109

Sekretariat
Christa SATZINGER DW-111
Daniela LEITNER DW-119

Referentinnen / Referenten

- | | |
|--|--------|
| ► Mag. Markus HUBER
(stv. GBL) | DW-218 |
| ► MMag. Valerie BALDINGER | DW-112 |
| ► Mag. Johannes CARNIEL | DW-156 |
| ► Dr. ⁱⁿ Patricia HEINDL | DW-141 |
| ► Dr. Martin HIESEL | DW-103 |
| ► Dr. ⁱⁿ Alexandra HOFBAUER | DW-239 |
| ► Mag. ^a Michaela LANIK | DW-250 |
| ► Mag. Martin PITTL | DW-139 |
| ► Mag. Anna-Maria POTOTSCHNIK | DW-209 |
| ► Mag. ^a Elisabeth PRATSCHER | DW-249 |
| ► Mag. Alfred REIF | DW-113 |
| ► Mag. ^a Elke SARTO | DW-244 |
| ► Mag. Heimo TRÖSTER | DW-125 |
| ► Mag. Johanna WIMBERGER | DW-256 |
| ► Mag. ^a Patrizia NACHTNEBEL
(Verwaltungspraktikantin) | DW-155 |

GESCHÄFTSBEREICH Dr. Gertrude BRINEK

Geschäftsbereichsleitung
Dr. Michael MAUERER DW-132

Assistenz
Christine SKRIBANY DW-138

Sekretariat
Brigitte MITUDIS DW-131
Sandra FRITTHUM DW-124

Referentinnen / Referenten

- | | |
|--|--------|
| ► Dr. Peter KASTNER
(stv. GBL) | DW-126 |
| ► Mag. Manuela ALBL | DW-182 |
| ► Armin BLIND | DW-128 |
| ► Mag. Siniša JOVANOVIĆ | DW-254 |
| ► Univ.-Doz. Dr. Wolfgang KLEWEIN | DW-116 |
| ► Dr. Edeltraud LANGFELDER | DW-241 |
| ► Mag. Agnes LIER | DW-222 |
| ► Dr. Barbara MAUERER-MATSCHER | DW-152 |
| ► Dr. Birgit MOSSER-SCHUÖCKER | DW-223 |
| ► Dr. Regine PABST | DW-114 |
| ► Dr. Sylvia PAPHÁZY | DW-122 |
| ► Mag. Katharina SUMMER | DW-210 |
| ► Mag. ^a Theresa ABLEIDINGER
(Verwaltungspraktikantin) | DW-228 |

GESCHÄFTSBEREICH Dr. Peter FICHTENBAUER

Geschäftsbereichsleitung
Mag. Martina CERNY DW-226

Assistenz
Siegfried LETTNER DW-232

Sekretariat
Beatrix JEDLICKA DW-121
Daniel MAURER DW-255

Referentinnen / Referenten

- | | |
|---------------------------------------|--------|
| ► Dr. Thomas PISKERNIGG
(stv. GBL) | DW-234 |
| ► Mag. Elisabeth CSEBITS | DW-153 |
| ► Mag. Dominik HOFMANN | DW-186 |
| ► Mag. ^a Dorothea HÜTTNER | DW-137 |
| ► Mag. ^a Julia JERABEK | DW-185 |
| ► Mag. ^a Claudia MARIK | DW-135 |
| ► Mag. Daniel NESTLER | DW-136 |
| ► Dr. Manfred POSCH | DW-129 |
| ► Mag. Gertrude SCHNEIDER-PICHLER | DW-133 |
| ► Mag. Thomas SPERLICH | DW-236 |
| ► Mag. Petra WANNER | DW-127 |

VERWALTUNG

Leitung

Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN DW-216

stv. Leitung

Mag. Luzia OWAJKO DW-219

V/1 - Kanzlei & Wirtschaftsstelle

- Jacqueline KADLCEK DW-242
- Martina KNECHTL DW-117
- Julia ZEILLNER DW-144
(Verwaltungspraktikantin)

V/1 - Budget- & Haushaltsangelegenheiten

- Mag. Nuriye BOZKAYA DW-143
- Susanne STRASSER DW-212

V/1 - Dienstrechtsreferat

- Renate LEUTMEZER DW-245
- Andrea MOTAL DW-211
- Sonja UNGER DW-104

V/2 - Empfang & Auskunftsdienst

- Rosa BOSKOVSKY (Ltr.) DW-100
- Karin MERTL DW-149
- Sabine HORNBACHER DW-101

V/3 - Beschwerdekanzlei

- Kornelia GENSER DW-240
- Maria HALBAUER DW-247
- Irene ÖSTERREICHER DW-140

V/4 - EDV & Statistik

- Andreas FELDER (Ltr.) DW-229
- Peter KASTANEK DW-230
- Bryan LAGUS DW-215

V/5 - Schreibdienst

- Sandra CENEK
- Ingrid KLAUS DW-104
- Michael KREUZ, BA DW-104
- Gudrun LEITNER DW-104

V/6 - Hausbetreuung & Bibliothek

- Michael HORVATH DW-225
- Ernst TOGNOTTI DW-134
- Roman HOFBAUER

V/7 - Sekretariat OPCAT (SOP)

- Mag. Walter WITZERSDORFER DW-233
- Selina MARCHER DW-146

V/8 - Öffentlichkeitsarbeit

- Mag.^a Christina HEINTEL (Ltr.) DW-204
- Mag.^a Nadine GRATZER DW-205
(Verwaltungspraktikantin)

INTERNATIONALES / IOI

Internationales / IOI Generalsekretariat

- Mag. Victoria SCHMID (Ltr.) DW-203
- Mag. Ursula BACHLER DW-201
- Mag. Karin WAGENBAUER DW-202
- Mag. Angelika ZOTTER DW-206
(Verwaltungspraktikantin)

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
1015 Wien, Singerstraße 17
Tel. +43 (0)1 51505-0
<http://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft
Herausgegeben: Wien, im April 2014